

544

VOLUMEN V

N. III-IV

MCMXXXIX

# ORIENTALIA CHRISTIANA PERIODICA

COMMENTARII DE RE ORIENTALI AETATIS CHRISTIANAE  
SACRA ET PROFANA EDITI CURA ET OPERE  
PONTIFICII INSTITUTI ORIENTALIUM STUDIORUM



PONT. INSTITUTUM ORIENTALIUM STUDIORUM  
PIAZZA SANTA MARIA MAGGIORE, 1  
ROMA 128

1939

MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
Bibliothek

Ⓚ

X 207-20

# Das bischöfliche Abgabewesen im Patriarchat von Konstantinopel

vom XI. bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts

Für die häufiger angeführten Bücher und Abhandlungen sind folgende Abkürzungen gebraucht worden:

AMANTOS = K. Ἀμαντός, Οἱ προνομακοὶ ὄρισμοὶ τοῦ Μουσουλμανισμοῦ ὑπὲρ τῶν χριστιανῶν, Ἑλληνικά t. IX, 1936, 103-166. — *Benefizialwesen* = E. HERMAN, *Zum kirchlichen Benefizialwesen im byzantinischen Reich*, Atti del V Congresso Internazionale degli Studi Bizantini, vol. I, Roma 1939, 657-671. — Boué = A. B., *La Turquie d'Europe*, Paris 1840; hier angeführt nach der deutschen Ausgabe: *Die europäische Türkei von Ami Boué*, herausgeg. v. d. Boué-Stiftungs-Kommission der kais. Akad. der Wissenschaften-Wien, Wien 1889, Band II. — CHRISTOPHORUS ANGELUS = Ἐγγειρίδιον περὶ τῆς καταστάσεως τῶν σήμερον εὐρισκομένων Ἑλλήνων, Cambridge 1619, hier angeführt nach der Ausgabe von Leipzig 1668. — DÖLGER, Beiträge = Fr. D., *Beiträge zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung besonders des 10. und 11. Jahrhunderts*, Leipzig-Berlin 1927. — *Ekkl. Al.* = Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια. — *Ekthesis* = Ἐκθέσις ὑπὲρ τοῦ ἐναντιοῦντος ἐπιπέδου τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἐπιπέδου, ἐκδομένη ἀπὸ τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἐπιπέδου, Wien 1833 ernannte Kommission, enthalten in Σ. Κ. τοῦ ἐξ Οἰκονόμων, τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικά συγγράμματα Κωνσταντινίου τοῦ ἐξ Οἰκονόμων t. II, Athen 1864. — FILARET = Собрание мѣнѣй и отзывовъ Филарета митрополита Московскаго, S. Petersburg 1886. — GEDEON = M. G., Ἐπίσημα γράμματα τουρκικὰ ἀναφερόμενα εἰς τὰ ἐκκλησιαστικὰ ἡμῶν δίκαια, Konstantinopel 1910. — GIANNOROULOS = Στ. Γιαννοπούλου, Συλλογὴ τῶν ἐγκυκλίων τῆς ἱερᾶς Συνόδου τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος, Athen 1901. — GOLUBINSKIJ = E. Голубинскій, Исторія Русскоѣ Церкви, t. I, p. I, 2. ed., Moskau 1901; t. II, p. II, Leningrad 1917. — GRUJIC = P. Грујић, Средњевековно српско парохијско свештенство, Црква и живот, t. I, 1922. — JIREČEK = C. J., *Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien*, Wien 1912. — KAVRDA = J. K., *Berát vidinského metropolitů Josefa z r. 1763*, Věstník Královské české společnosti nauk 1937 (1938), 1-76. — ЛЕБЕДЕВ = A. П. Лебедевъ, Исторія греко-восточной церкви подъ властію турокъ, 2. ed. S. Petersburg 1903. — MM = Fr. Miklosich-J. Müller, *Acta et diplomata graeca medii aevi*, Wien 1860-1890. — НОВАКОВИĆ = Ст. Новаковић, Законски споменици српских држава средњега века, Belgrad 1912. — OUDOT = *Actes inédits (ou peu connus) des patriarches de Constantinople*, (Codificazione Canonica Orientale, Fonti) im Druck. Für die gütige Erlaubnis, die Druck-

Das bischöfliche Abgabewesen im Patriarchat von Konstantinopel 435

bogen für meinen Aufsatz benutzen zu können, möchte ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank sagen. — *RP* = Σύνταγμα τῶν θελῶν καὶ ἱερῶν κανόνων, t. I-VI, Athen 1859. — SILBERNAGEL = I. S., *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients*, 1. Aufl., Landshut 1865. — SOKOLOV, *Епархіалка* = И. И. Соколовъ, Ἐπαρχιακὰ Ἐκκλησιαστικὰ Κωνσταντινουπόλεως, Petrograd 1915. — SOKOLOV, *Konst. Cerk.* = idem, Константинопольская церковь въ XIX вѣкѣ, S. Petersburg 1904. — Leider war mir das wichtige Werk G. von MAURER, *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung*, Heidelberg 1836-1839, 3 Bände, nicht zugänglich. Der Schaden wird freilich dadurch wieder ausgeglichen, dass die späteren Schriftsteller, Silbernagel, Lebedev, Kurganov und besonders Boué (vgl. t. II, 260, Anm. 1) ihn ausgiebig benutzt haben.

Zur Zeit der Blüte des byzantinischen Reichs flossen den Bischöfen die Einnahmen vor allem aus den liegenden Gütern der Bischofskirche zu. Der Reichtum der Bistümer war vielfach sehr bedeutend. Häuser und Gärten in der Stadt oder dicht vor den Toren (ἐνθύρια) und Güter aller Art in anderer Lage (ἐσώθυρα) (1), Äcker, Wiesen, Gutswirtschaften, Weinberge, Mühlen, Herden, Fischteiche usw., die von zahlreichen Paröken besorgt oder aber in Pacht und Emphyteuse ausgegeben wurden, bildeten einen Besitz, der oft hinter den ausgedehnten Gütern des Adels oder der mächtigen Klöster nicht zurückstand (2).

Neben diesen Einkünften aus dem liegenden Besitz der Kirche, hatten die Bischöfe andere aus den Schenkungen und Stiftungen der Kaiser oder der Reichen, aus den freiwilligen Gaben der Gläubigen und aus Strafgeldern. Von regelmässigen Bezügen sind hier vor allem die Zuwendungen der Gläubigen zu betrachten. Wie an anderer Stelle ausgeführt worden ist, hat sich bei diesen im Lauf der Zeit ein wichtiger Wandel vollzogen (3). In den ersten Jahrhunderten der Kirche hatten die freiwilligen Gaben der Gläubigen den Hauptbeitrag für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, die Erhaltung

(1) DÖLGER, *Beiträge*, 136 sq.

(2) Sehr guten Anschluss über den Reichtum einer freilich wohl besonders reichen Kirche, der Metropolitankirche Athen, gibt ein Brief des Papstes Innocenz III. vom J. 1209, Migne, *P. L.*, t. 215, col. 1559-1562; vgl. G. STADTMÜLLER, *Michael Choniates, Metropolit von Athen*, «Orientalia Christiana», t. XXXIII, 1934, S. 153. S. auch S. 149/150.

(3) E. HERMAN, *Zum kirchlichen Benefizialwesen im byzantinischen Reich*, Atti del V Congresso Internazionale degli Studi Bizantini, vol. I, Roma 1939, 657-671.

der kirchlichen Gebäude, die Feier des Gottesdienstes, den Unterhalt des Klerus usw. geliefert. Als mit dem IV. Jahrhundert das Stiftungsvermögen der Kirchen bald einen bedeutenden Umfang annahm, traten die freiwilligen Gaben der Gläubigen in ihrer Bedeutung zurück, wenn auch nicht leicht zu bestimmen ist, in welchem Masse dies der Fall gewesen ist. Teilweise haben sie sich wohl auch in den folgenden Jahrhunderten erhalten. Jedenfalls bestand aber die kirchliche Obrigkeit immer darauf, dass diesen Gaben die Freiwilligkeit gewahrt bliebe und wandte sich dagegen, dass Bischöfe den Laien, Klerikern oder Mönchen pflichtmässige Abgaben auferlegten<sup>(1)</sup>.

Von der zweiten Hälfte des X. und dem Beginn des XI. Jahrhunderts an beginnen jedoch Kaiser und Patriarchen die bisher gewohnheitsmässig gegebenen oder missbräuchlich eingeforderten Abgaben als pflichtmässig anzuerkennen und vorzuschreiben. Von jetzt an kann man von einem Abgabewesen im eigentlichen Sinn sprechen, und dieses dauert fort bis in die neuere Zeit.

Die Geschichte dieser Abgaben ist als Ganzes, soweit ich sehe, noch nicht untersucht worden. Die Gelehrten sind meist gelegentlich darauf zu sprechen gekommen; nur aus den letzten Jahrhunderten bestehen gute zusammenfassende Berichte über die bischöflichen Abgaben. Eine Ausnahme machen die verdienstvollen Untersuchungen von A. Lebedev, der in seiner Geschichte der griechischen Kirche immer auch den materiellen Bedingungen einen Abschnitt widmet<sup>(2)</sup>. Er ist aber der Entwicklung der einzelnen Abgaben nicht nachgegangen. Ausserdem steht uns heute ein reicheres Material zur Verfügung als ihm zu seiner Zeit.

Die Gelehrten waren sich selbst über die grossen Linien der Entwicklung des kirchlichen Abgabewesens nicht im Klaren: der griechische Schriftsteller Konstantinos Oikono-

(1) Ibid., 665, 667 sq.

(2) Очерки внутренней истории византийско-восточной церкви в IX, X, и XI вѣкахъ, 2. ed. Moskau, 1902, 133 sq.; Исторические очерки состояния византийско-восточной церкви отъ конца XI-го до половины XV-го вѣка, 2. ed., Moskau, 342-354; История греко-восточной церкви подъ властью турокъ, 2. ed., S. Petersburg 1903, 345-376.

mos war um die Mitte des letzten Jahrhunderts der Ansicht, dass die Patriarchen und Bischöfe noch im XV. und XVI. Jahrhundert meist von den freiwilligen Zuwendungen der Gläubigen gelebt hätten<sup>(1)</sup>. Demgegenüber sah A. Lebedev in den Abgaben der Türkenzeit nur die Fortführung der Einrichtungen, die schon in byzantinischer Zeit bestanden hätten<sup>(2)</sup>. Eine eingehendere Untersuchung kann auch hier manches klarer herausstellen.

Die Abhandlung zerfällt naturgemäss in zwei Teile, von denen der erste die byzantinische Zeit, der zweite die nachbyzantinische, d. i. die türkische Zeit behandelt. In dem ersten Zeitabschnitt spielen die Abgaben, soweit wir sehen können, neben den Einnahmen des Bischofs aus dem liegenden Eigentum der Kirche eine untergeordnete Rolle. Als Quellen kommen für diese Zeit vor allem die Kaiser-, Patriarchal- und Klosterurkunden in Frage, daneben gelegentliche Bemerkungen kirchlicher Schriftsteller. Die vorliegende Arbeit will keine abschliessende Darstellung des Gegenstandes bieten, sondern einen bescheidenen Beitrag zur Geschichte des byzantinischen kirchlichen Abgabewesens liefern. Eine systematische Untersuchung aller Quellen würde wohl noch manch anderes unbenutzte Material ans Licht bringen. Wir werden zunächst die einzelnen Abgabenarten behandeln und dann am Schluss jeden Teiles einen kurzen zusammenfassenden Überblick geben.

## I. Zur Zeit der byzantinischen Herrschaft.

### 1. Das *κωνονισιον* der Laien.

Es scheint, dass die Bischöfe auch in den ersten Jahrhunderten des byzantinischen Reichs von ihren Gläubigen freiwillige, durch Gewohnheit und Überlieferung bestimmte Gaben erhalten haben. Die Kaiser wie die Konzilien haben sich aber mehrfach dagegen gewandt, dass die Oberhirten diese Gaben zu zwangsmässigen Auflagen umschufen. Mit dem XI. Jahrhundert wird das anders. Jetzt erscheint zum ersten

(1) Zitiert von LEBEDEV, 345.

(2) Ibid.

Mal eine regelmässige kirchliche Laiensteuer unter dem Namen «kanonikon».

Freilich stellt sich hier gleich die Frage, ob die erste Urkunde, die vielfach als Beweis für das Bestehen dieser Laiensteuer in der byzantinischen Kirche angeführt wird, mit Recht dafür in Anspruch genommen wird. Es handelt sich um das zweite der von Basileios II. dem Erzbischof von Achrida gegebenen Privilegien<sup>(1)</sup>. Der Kaiser führt in diesem wichtigen Dokument die dem Erzbischof unterstellten Bistümer mit den in ihnen befindlichen «kastra» namentlich an und erklärt zum Schluss, dass auch die andern vergessentlich nicht genannten Bistümer und «kastra» innerhalb der Grenzen Bulgariens dem Erzbischof unterworfen sein sollen, dass er dies alles unter seiner Gewalt haben und von ihnen allen das kanonikon empfangen soll, ebenso wie von den innerhalb Bulgariens lebenden Wlachen und den Türken am Wardar.

Dürfen wir in dieser Auflage des kanonikon eine Ausdehnung einer in den übrigen byzantinischen Gebieten bereits bestehenden kirchlichen Laiensteuer auf Bulgarien sehen oder — angenommen, dass der Kaiser nur eine dem Sitz von Achrida bereits unter bulgarischer Herrschaft zukommende Abgabe bestätigt, — können wir vermuten, dass der Patriarchalsitz von Achrida diese dem byzantinischen Patriarchat entlehnt hatte?

Ein «kanonikon», das die Bischöfe den ihnen übergeordneten Metropolitane oder dem Patriarchen von Konstantinopel gegeben hätten, hat es, soweit ich sehe, weder vor noch nach dieser Zeit gegeben. Aber auch die von den Wlachen in ganz Bulgarien und den Wardartürken bezahlte Steuer ist ihrer Natur nach nicht ein dem kirchlichen Hirten von seiner Herde zu seinem Unterhalt gegebener Beitrag — dass die in ganz Bulgarien zerstreuten Wlachen seelsorgerisch nicht allein von dem Erzbischof von Achrida abhingen, sondern von den Bischöfen, in deren Sprengel sie sich befanden, ist doch wohl sicher — sondern eine vom Staat gewissen Untertanenklassen zugun-

<sup>(1)</sup> *Byzantinische Zeitsch.*, t. II, 1893, 44-46. Vgl. DÖLGER, *Kaiserregesten*, Nr. 807; V. N. ЗЛАТАРСКИ, *История на Българската държава през сръбнитѣ вѣкове*, t. II, Sofia 1934, 20 sqq.; B. GRANIĆ, *Kirchenrechtliche Glossen zu den vom Kaiser Basileios II. dem autokephalen Erzbischof von Achrida verliehenen Privilegien*, Byzantion, t. XII, 1937, 395-415.

sten des Primats auferlegte Steuer. Es handelt sich also dabei um eine ihrem Ursprung nach staatliche, nicht kirchliche Steuer. Man kann vermuten, dass auch die Bischöfe von den «kastra» und ihren andern Gläubigen Abgaben erhielten, aber im Text der Urkunde ist davon nicht die Rede. Mag man also auch einen entfernten Einfluss gewisser in der byzantinischen Kirche bestehender Gewohnheiten auf Namen und Sache zugeben, so berechtigt nichts auf das Bestehen einer kirchlichen, rechtmässig anerkannten Laiensteuer im byzantinischen Patriarchat zu Anfang des XI. Jahrhunderts zu schliessen, zumal da auch die byzantinischen Quellen selbst dem zu widersprechen scheinen.

Nach diesen ist die Einführung des «kanonikon» der kaiserlichen Gesetzgebung und zwar dem Kaiser Isaak Komnenos zuzuschreiben. Wir besitzen noch den Text der Novelle dieses Kaisers, wenigstens soweit sie die dem Bischof von den Klerikern und den Laien zu zahlenden Abgaben festsetzt<sup>(1)</sup>. Alexios I. Komnenos, der einige Jahrzehnte später (1085) diese Steuer bestätigt, verweist ausdrücklich auf den Erlass seines Oheims und scheint ihm diese Massnahme zuzuschreiben<sup>(2)</sup>. Noch klarer ergibt sich das aus einem Synodalekret des Patriarchen Nikolaos III. Grammatikos (1087), das im Anschluss an die Novelle des Alexios zustande kam<sup>(3)</sup>. Hier erzählt der Patriarch wie sein Vorgänger Alexios zuerst eine Weihegebühr für die Priester festgesetzt habe, die kaiserlichen Goldbullens diese dann auch für die Diakonen und Subdiakonen eingeführt hätten. Dann hätten die Kaiser noch einen Zusatz gemacht: sie hätten die von den Laien dargebrachten Erstlingsgaben «kanonikon» genannt und bestimmt, dass jeder nach dem Mass seines Vermögens herangezogen werde und den sehr frommen Priestern bezahlen müsse. Da jedoch manchen Bischöfen ein Widerspruch zu bestehen schien zwischen diesen neuen Verordnungen und der alten synodalen Gesetzgebung, die von der Laiensteuer nicht gesprochen habe als von der hl. Schrift verboten, kam es zu einer Beratung der Synode. Diese entschied, dass die Einrede nicht zu Recht bestehe, sondern dass gemäss der hl. Schrift, die

<sup>(1)</sup> ZEPHOS, *Jus Graeco-Romanum*, t. I, 275; DÖLGER, *Regesten*, Nr. 943.

<sup>(2)</sup> ZEPHOS, *ibid.*, 311; DÖLGER, *Regesten*, Nr. 1127.

<sup>(3)</sup> *RP*, t. V, 60.

dem Apostel an zahlreichen Stellen von der Frucht seiner Arbeit zu leben erlaube, das kanonikon sowohl von den Laien wie von den Klerikern in der von den Kaiserbulln festgesetzten Höhe zu entrichten wäre.

Diese Angaben lassen über die Entstehungsgeschichte des kanonikon keinen Zweifel bestehen. Die Synode, die sicherlich gut unterrichtet war, schreibt den Ursprung dieser Steuer den Kaiserbulln zu und setzt diese nach dem Dekret des Patriarchen Alexios (1025-1043) an<sup>(3)</sup>. Sie spricht auch davon, dass die Kaiser die Weihegebühr von den Diakonen und Subdiakonen verlangt haben, wie dies in den Novellen des Isaak und des Alexios der Fall war. Obschon sie also keinen Namen nennt, kann kein Zweifel darüber herrschen, dass sie diese beiden Kaiser gemeint hat. Bemerkenswert ist auch, dass die unter Nikolaos versammelten Bischöfe noch über die Rechtmässigkeit dieser Laiensteuer stritten. Es ist ein Zeichen dafür, dass die kirchliche Gesetzgebung bis dahin noch keine klare Bestimmung getroffen hatte.

In demselben Dekret wird auch klar der Zweck der neuen Steuer angegeben. Sie soll dem Unterhalt des Bischofs dienen. Ihrer Natur nach ist sie nur die gesetzlich geregelte Ablieferung der Erstlingsgaben. Wenn Alexios I. in einer späteren Novelle (1107)<sup>(4)</sup>, in der er den Bischöfen ihre Pflichten einschärft, erklärt, das kanonikon sei den Bischöfen ausgesetzt, damit sie umherreisten und das Volk belehrten und dabei vom kanonikon ihren Unterhalt hätten, so darf man doch deshalb nicht das kanonikon als Visitationsgebühr betrachten<sup>(5)</sup>.

Die Behauptung des Isaak, dass man alte Praktika nachgesehen und dort das kanonikon aufgezeichnet gefunden habe, könnte vielleicht einen Zweifel an dem Gesagten erwecken und glauben machen, dass der Ursprung dieser Steuer höher hinaufgehe. Aber gegenüber den klaren Angaben, wie sie uns das Dekret des Nikolaos bietet, kann dieser dunkle Text nicht aufkommen. Die uns erhaltenen Steuerpraktika erwäh-

<sup>(3)</sup> V. GRUMEL, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, Kadiköi 1936, n. 851.

<sup>(4)</sup> ZEPOS, t. I, 359; DÖLGER, *Regesten*, Nr. 1236.

<sup>(5)</sup> So fasst das kanonikon auf Ph. GRANIĆ, loc. cit., Byzantion, t. XII, 1937, 415.

nen nie die kirchlichen Steuern. Wahrscheinlich handelt es sich hier um zu Nutzen der Kirche gemachte Aufzeichnungen und Listen, in denen man über die nach alter Gewohnheit dargebrachten Erstlingsgaben Buch führte.

Die Höhe der Kirchensteuer war in den Goldbulln des Isaak und des Alexios genau festgesetzt: der Bischof sollte empfangen von einem Ort mit 30 Familien (Feuerstellen) 1 Goldstück, 2 Silberstücke, 1 Bock, 6 Scheffel Weizen, 6 Mass Wein, 6 Scheffel Gerste, 30 Stück Federvieh; von einem Ort mit 20 Familien 1/2 Goldstück, 1 Silberstück, einen halben Bock, 4 Scheffel Weizen, 4 Mass Wein, 4 Scheffel Gerste, 20 Stück Federvieh; von einem Ort mit 10 Familien 5 Silberstücke, 1 Schaf, 2 Scheffel Weizen, 2 Mass Wein, 2 Scheffel Gerste und 10 Stück Federvieh. In der Novelle des Alexios ist ausdrücklich gesagt, dass diese Abgabe jedes Jahr dem Gebietsbischof zu entrichten ist. Die Berechnung nach Feuerstellen (*καπνα*) ist dem kanonikon mit dem *kapnikon*, der späteren Form der Kopfsteuer gemeinsam, deren Bezeichnung sich auch in der serbischen *dimnina* wiederfindet<sup>(1)</sup>. Während aber hierbei die Praktika den Steuersatz für jede einzelne Familie festsetzen, wird der Satz des kanonikon für das ganze Dorf als Gesamtleistung bestimmt. Vermutlich erklärt sich das aus der Herkunft dieser Abgabe: es war wohl die Dorfgemeinde, nicht die Einzelfamilie, die dem Bischof die Erstlingsgaben darbrachten. Das haben die Kaisernovellen beibehalten.

Wer waren jetzt die Steuerträger? In den Novellen ist unmittelbar von *χωρίον* oder *χώρα* die Rede, ein Ausdruck, der sowohl von den Dörfern freier wie denen unfreier Bauern gebraucht wurde<sup>(2)</sup>. Da aber auch die andern Quellen ununterschiedlich von den Laien als Steuerzahlern sprechen, kann man schliessen, dass sowohl die freien Bauern wie die wohl bedeutend zahlreichern Zinsbauern zur Leistung des kanonikon angehalten waren<sup>(3)</sup>. Allerdings gilt das letzte nicht

<sup>(1)</sup> Vgl. DÖLGER, *Beiträge*, 51.

<sup>(2)</sup> DÖLGER, *Beiträge*, 66.

<sup>(3)</sup> Über die verschiedenen Klassen halbfreier, bzw. unfreier Bauern siehe zuletzt Fr. DÖLGER, *Zur Textgestaltung der Lavraurkunden*, Byz. Zeitsch. t. XXXIX, 1939, 61. Die Arbeitssklaven (*δουλοπάροικοι*) waren natürlich nicht dieser Leistung unterworfen, aber wer von den andern, ist nach unsern Quellen nicht möglich zu bestimmen.

ohne Ausnahme. Wir haben einige Urkunden, die uns beweisen, dass die Paröken bisweilen von der Verpflichtung ausgenommen waren.

In einer Goldbulle, in der Kaiser Michael VII. Dukas gewisse Rechte dem Kloster Lavra bestätigt und die Erhebung bestimmter Abgaben untersagt, wird auch dem Bischof von Kassandria verboten von den Paröken der Besitzungen und Metochien eines der Lavra gehörigen Klosters das kanonikon einzufordern (1074) <sup>(1)</sup>.

Auch Theophylakt kommt in einem Briefe auf das kanonikon zu sprechen. Er dankt dem Cäsar in überschwänglicher Weise dafür, dass er ein «prostagma» zu seinen Gunsten erlassen hat, wodurch er ihm das kanonikon eines oder mehrerer Dörfer geschenkt hat. Er legt ihm dann in geschmeidiger Form nahe, er möge ihm auch von den übrigen Dörfern, nämlich den kaiserlichen Besitzungen (τὰ λοιπὰ χωρία, τὰ δεσποτικά φημι κτήματα) diese Abgabe schenken <sup>(2)</sup>.

Man ersieht daraus, dass die Paröken der kaiserlichen Güter und manchmal auch jene der Klöster, die vielfacher Vergünstigungen und Steuerbefreiungen sich zu erfreuen pflegten, von der Abgabe befreit waren. Der Wortlaut der beiden Novellen und der Umstand, dass die Steuer aus den Erstlingsgaben hervorgegangen war, legen es weiterhin nahe, dass die Einwohner der Städte, die Gewerbe- und Handeltreibenden nicht dem kanonikon unterworfen waren. Dies entsprach übrigens der allgemeinen Steuerpolitik des byzantinischen Reiches, in dem die direkten Steuern meist von der ländlichen Bevölkerung getragen wurden <sup>(3)</sup>.

Aus der späteren Zeit sind uns wenig Nachrichten über das kanonikon erhalten. Beachtenswert sind vor allem die Hinweise Balsamons. In dem Kommentar zum Nomokanon

<sup>(1)</sup> G. ROUILLARD-P. COLLOMP, *Actes de Lavra*, t. I, Paris 1937, 80 sq.

<sup>(2)</sup> PG, t. 126, col. 512 sq. D. XANALATOS, *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Makedoniens im Mittelalter, hauptsächlich auf Grund der Briefe des Erzbischofs Theophylakt von Achrida*, Speyer 1937, 66 schliesst aus dieser Stelle, dass es sich beim erstgenannten χωρίον um ein Freibauerndorf gehandelt habe, was wohl richtig sein mag. Das δίδραχμον aber, von dem in der Folge die Rede ist, soll wohl nicht die Höhe der Steuer bedeuten (so S. 39, Anm. 108) sondern ist bildlich gemeint.

<sup>(3)</sup> DÖLGER, *Beiträge*, 62 sqq.

scheint er bei Erklärung des Tit. I, cap. 34 das kanonikon mit der Kopfsteuer (κεφαλαιότιμον) gleichzusetzen und die hierauf bezüglichen Bestimmungen, soweit sie in den Nomokanon aufgenommen sind, auf das kanonikon zu beziehen <sup>(1)</sup>. Vor allem führt er aber die Novelle Isaaks an, von der er sagt, dass sie bis zu seiner Zeit in Wirkung sei. Weniger zuversichtlich drückt er sich in der 59. Antwort an den Patriarchen Markos von Alexandrien aus <sup>(2)</sup>. Auf die Frage, wieviel und was jährlich den Priestern und Bischöfen als kanonikon zu geben sei, antwortet er, die Kanones hätten nichts darüber bestimmt; die Novelle des Kaisers Isaak habe aber eine grosse Menge als Leistung an die Bischöfe den in ihrem Gebiete wohnenden Laien auferlegt. Da aber wegen der schweren Zeitverhältnisse und der Not diese Bestimmung in Vergessenheit geraten sei, — nicht einmal einen kleinen Teil davon gebe man dem Bischofe — so begnüge man sich mit dem, was man nach der Gewohnheit oder dem guten Willen der Gebenden erhalte. Auch ein Scholion zu der oben angeführten Stelle des Nomokanon, aus dem XIV. oder einem späteren Jahrhundert, erklärt, dass die Laien nicht gutwillig das von den Bischöfen verlangte kanonikon darbrächten, indem sie sich auf das Wort beriefen: «Quod gratis accepistis, gratis date» <sup>(3)</sup>.

Obschon Blastares in seinem Syntagma alphabeticum <sup>(4)</sup> und Harmenopoulos in der Epitome canonum <sup>(5)</sup>, die Bestimmungen der Novelle des Isaak wiederholen, liess sich diese doch in ihrer vollen Strenge nicht durchführen. Das kanonikon als solches hat sich aber auch später erhalten. In einer Synodalsitzung in Konstantinopel (1317) beschwerte sich der Metropolit von Sugdaia (Krim), dass die Exarchen des Metropolitens von Gothia in vielen ihm gehörigen Ortschaften, deren Bewohner vor dem Tatareneinfall geflohen war, nach ihrer Rückkehr dessen Stauropigion aufgerichtet und von der Bevölkerung das kanonikon eingefordert hätten. Die Synode überwies diese Angelegenheit einem Ausschuss <sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> RP, t. I, 75.

<sup>(2)</sup> Ibid., t. IV, 492.

<sup>(3)</sup> Ibid., t. I, 76.

<sup>(4)</sup> Ibid., t. VI, 514.

<sup>(5)</sup> LEUNCLAVIUS, *Jus Graecoromanum*, t. I, 7.

<sup>(6)</sup> MM, t. I, 75.

In einem Dekret, in dem der Patriarch Isidor den Metropolit von Philadelphia mit der Wahrung der Rechte des Patriarchats als Exarchen beauftragte, heisst es, dass die Kleriker, die Priester, die Mönche und Laien ihm gehorchen und ihm das zustehende kanonikon und was sonst gemäss Gewohnheit oder kirchlicher Vorschrift zu geben wäre, bezahlen sollten (a. 1347) <sup>(1)</sup>. Derselbe Patriarch gab im gleichen Jahr einen ähnlichen Auftrag an den Metropolit von Sebasteia: die Bewohner der dem Patriarchat unterstellten Dörfer sowie die der andern müsten ihm gehorchen und das vorgeschriebene kanonikon sowie gegebenenfalls die andern Abgaben, welche an die Grosse Kirche nach der Gewohnheit zu entrichten wären, zahlen <sup>(2)</sup>. In beiden Erlassen handelt es sich zunächst um Dörfer, die dem Patriarchat unterstehen. Dass aber das gleiche Recht für die übrigen Bischöfe bestand, zeigt das Schreiben des Patriarchen Kallistos, in dem er den Metropolit von Philadelphia mit der Wahrung der kirchlichen Rechte in der Diözese Palaia Phokaia beauftragte. Hier finden wir dieselbe Formel, die beweist, dass wir es bei Zahlung des kanonikon mit einer allgemeinen Verpflichtung zu tun haben <sup>(3)</sup>.

Es bleibt noch eine letzte Frage: wer war der Empfänger des kanonikon, der Bischof allein oder auch der Ortspriester? In all unsern Urkunden ist immer vom Bischof die Rede, so in den Novellen der Kaiser, dem Dekret des Nikolaos usw. Diese scheinen geradezu auszuschliessen, dass der Ortspriester auch Nutzniesser dieser Steuer gewesen wäre. Eine Ausnahme macht die Frage des Patriarchen Markos an Balsamon: sie setzt voraus, dass auch die Priester das kanonikon erhalten. Man muss jedoch im Auge behalten, dass diese Frage von Alexandrien aus gestellt ist, wo jedenfalls bei den Kopten und wohl auch bei den Melkiten die Priester nach altem kirchlichen Brauch regelmässige Abgaben von den Gläubigen erhielten. Balsamon selbst spricht in seiner Antwort wieder nur vom Bischof. Es weist nichts darauf hin, dass im byzantinischen Reich die Ortspriester an dieser Einnahme teilgehabt hätten. Anders war es freilich in der serbischen Kirche, auf die wir später noch kurz zu sprechen kommen werden.

<sup>(1)</sup> *MM*, t. I, 256.

<sup>(2)</sup> *Ibid.*, 258.

<sup>(3)</sup> *Ibid.*, 335.

## 2. Das κανονικόν der Kleriker.

Versuche der Bischöfe, den ihnen unterstellten Klerikern allerlei Dienste und Abgaben abzuverlangen, haben auch während der ersten Jahrhunderte des byzantinischen Reiches nicht gefehlt. Nicht nur Justinian, sondern auch spätere Konzilien z. B., das 2. Konzil von Nikäa haben sich dagegen gewandt <sup>(1)</sup>. Vor allem erneuerte der Patriarch Sisinnios (996-998) das Verbot, von den Klerikern irgendwelche Abgaben zu fordern <sup>(2)</sup>. Die Bischöfe sollten ihre Geistlichen nicht zu Arbeitsdiensten heranziehen, noch zu Fronen mit Zugtieren oder Arbeitskräften verpflichten. Sie sollten ihre Kleriker nur zum Lobe Gottes gebrauchen und ihnen keine andern Lasten auferlegen, ja wenn sie arm wären, sollten sie diese vielmehr unterstützen, anstatt sie wie Sklaven zu behandeln.

Man sieht aus diesen ins Einzelne gehenden Verboten, wie sehr derartige Missbräuche tatsächlich um sich gegriffen hatten. Das Eingreifen des Patriarchen konnte den bereits stark eingewurzeltten Brauch nicht mehr ausrotten. Man kann es wenigstens als eine Kompromisslösung deuten, wenn bald darauf einer seiner Nachfolger, der Patriarch Alexios der Studite, in einem Synodaldekret festsetzte, dass die Priester — und nur diese — als kanonikon dem Bischof jährlich ein Goldstück zu zahlen hätten <sup>(3)</sup>. Bestätigt wurde diese Bestimmung noch einmal durch den Patriarchen Nikolaos III. (a. 1087). Sonst schweigen die Quellen dieser Zeit über diese Abgabe; sie wird weder in den Goldbulln der Kaiser noch bei Balsamon erwähnt.

Es ist jedoch kein Zweifel, dass sie fortbestand, ja bis zum Ende des Reichs sich erhielt. Gegen Ende des XII. Jahrhunderts wird die Leistung des kanonikon als durch lange Beobachtung geheiligte Gewohnheit bezeichnet in den Streitigkeiten, die sich um die Stauropegialrechte des Patriarchen

<sup>(1)</sup> Vgl. *Benefizialwesen*, 665.

<sup>(2)</sup> Auf diese für unsere Frage sehr wichtige Urkunde hat, soviel ich sehe, zuerst V. GRUMEL, *Les registres*, n. 808, aufmerksam gemacht.

<sup>(3)</sup> Angeführt in dem gleich genannten Dekret des Patriarchen Nikolaos *RP*, t. V, 60.

von Konstantinopel erhoben. In ihren Synodaldekreten, auf die wir später noch eingehender zu sprechen kommen werden, erklärten die Patriarchen Georgios Xiphilinos und Germanos II., dass die Priester der Diözese dem Ortsbischof das kanonikon zu geben hätten, ausgenommen waren nur jene die zu Stauropegialkirchen oder -kapellen gehörten<sup>(1)</sup>. Sie könnten sich von dieser Verpflichtung auch nicht befreien mit dem Hinweis darauf, dass diese Leistung seit langem nicht mehr in Brauch sei. Die Dekrete unterscheiden dabei bisweilen Klöster, Pfarrkirchen (*ἐκκλησίαι καθολικαί*) und andere Kirchen und Kapellen (*εὐκτήριοι οἶκοι*)<sup>(2)</sup>.

Germanos II. kam noch bei anderer Gelegenheit auf das kanonikon zu sprechen. Als der Despot Manuel von Epirus nach dem unglücklichen Ende seines Vorgängers die Verbindungen mit dem Patriarchat von Nikäa wieder anzuknüpfen sich entschloss, sandte ihm Germanos als seinen Exarchen den Metropolitan Christophoros von Ankyra. In einem eigenen Schreiben sorgte er für den notwendigen Unterhalt des Exarchen und bestimmte, dass dieser von den Klöstern, den Kapellen und den Priestern die *λογία* oder *εὐλογία*, die man auch kanonikon zu nennen pflege, für den eigenen Gebrauch einziehen könne<sup>(3)</sup>.

Aus späterer Zeit haben wir als Zeugen für diese Abgabe die drei bereits erwähnten Patriarchalschreiben aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, wo das kanonikon der Priester oder Kleriker zusammen mit dem der Klöster und dem der Laien erwähnt wird<sup>(4)</sup>.

Die Art und Weise, wie die Quellen von dem kanonikon der Priester sprechen, lässt darauf schliessen, dass es sich um eine allgemeine Abgabe handelte. Schwieriger ist zu bestimmen, wer im Einzelnen dazu verpflichtet war. Wenn häufig von den Priestern die Rede ist, so wird es sich vielleicht um

<sup>(1)</sup> Siehe unten S. 450 f.

<sup>(2)</sup> *RP*, t. V, 110.

<sup>(3)</sup> Dieses Schreiben wurde zuerst veröffentlicht von A. VASILJEVSKIJ, in *Žurnal Minist. Narod. Prosvětl.*, t. 238, 1883, 236 sq.; cf. 44 sq. Neu herausgegeben wurde es von E. KURTZ, *Christophorus von Ankyra als Exarch des Patriarchen Germanos II.*, *Byz. Zeitsch.*, t. XVI, 1907, 120-142; s. S. 137.

<sup>(4)</sup> S. oben S. 444.

jene Priester handeln, die eine feste Anstellung hatten, sei es an einer Orts-(Pfarr-)kirche, sei es an einer Kapelle. Das legen jene Stellen nahe, wo die Verpflichtung zum kanonikon von den Kirchen und Kapellen ausgesagt wird<sup>(1)</sup>. Nach andern Stellen könnte es scheinen, als ob die *εὐκτήριοι οἶκοι* neben der Abgabe der Priester eigens ein kanonikon hätten entrichten müssen<sup>(2)</sup>; aber es wird sich die besondere Hervorhebung der Kapellen wohl besser daraus erklären lassen, dass hier nicht so sehr der Priester als der Eigentümer, das Kloster oder die fromme Stiftung, in erster Linie zur Leistung angehalten war. Genauer lässt sich darüber bei der Spärlichkeit und Unklarheit unserer Quellen nicht sagen. Die andern Kleriker werden nur selten genannt und scheinen allgemein nicht dieser Leistung unterworfen gewesen zu sein.

### 3. Das *κανονικόν* der Klöster.

Wie sich das Verhältnis der Klöster zum Bischof im byzantinischen Reich im Lauf der Jahrhunderte entwickelt hat, ist noch nicht genügend untersucht worden. Durch das Konzil von Chalkedon und die Justinianische Gesetzgebung war die geistliche Obergewalt des Bischofs klar herausgestellt worden, aber ein Eigentumsrecht des Bischofs an den Klöstern war damit keinesfalls gegeben. Infolge des Bilderstreits, in dem die Mönche gegenüber der Mehrzahl schwacher und gefügiger Bischöfe sich als die Verteidiger der Orthodoxie erwiesen hatten, stieg das Ansehen und der Einfluss der Klöster gewaltig: ihre Zahl und ihr Reichtum war in ständigem Wachstum begriffen, die Kaiser begünstigten sie und verliehen ihnen grosse Privilegien. Umso mehr mussten sie freilich auch in steigendem Masse die Erwerbsucht der andern reizen. Ihr ergiebigstes Feld fand diese bald in dem mit dem Ende des X. Jahrhunderts einsetzenden Charistikarierwesens, das zunächst als Hilfe für in Schwierigkeit geratene Klöster gedacht, bald zu einem der grössten Schäden des Klosterwesens

<sup>(1)</sup> S. unten S. 451.

<sup>(2)</sup> z. B. nach dem Brief des Germanos II. an den Metropolitan von Ankyra, s. oben S. 446.



wurde<sup>(1)</sup>. Zur gleichen Zeit finden wir, dass auch die Bischöfe sich immer grössere Rechte über die von ihnen abhängigen Klöster zuschreiben. Ein Beispiel, wie dies zu gehen pflegte, finden wir in den beiden auf das Epiphanoskloster in Kerasus bezüglichen Urkunden, die G. Ficker veröffentlicht hat<sup>(2)</sup>. Wie sich aus ihnen ergibt, scheint der Metropolit von Alanien bei seinen Reisen nach der Hauptstadt gewisse Bezüge haben fordern können, aber weitergehenden Ansprüchen von seiner Seite gegenüber erklärte der Patriarch Sisinnios in dem ersten der beiden Dokumente (998), dass das Kloster ihm auf seiner Reise nach Konstantinopel nur 12 Mass Wein und 24 Pfund Käse zu liefern hätte, ihm dagegen keine Herberge zu gewähren und seinen Begleitern nichts zu liefern brauchte. In dem zweiten Dokument widerruft der Kaiser eine von den Klerikern der Metropole Alaniens widerrechtlich erlangte Entscheidung, wonach diese als Erben des verstorbenen Metropoliten nicht nur das ihm zugestandene Recht, sondern volles Eigentum sich zu sichern gesucht hatten. Ähnliche Rechte an Klöstern finden wir auch in den Synodaldekreten des Patriarchen Alexios vom Nov. 1027 und Jan. 1028 erwähnt<sup>(3)</sup>. Es ist daher verständlich, dass die Klöster sich bemühten, durch kaiserliche Privilegien die volle Unabhängigkeit von weltlicher und geistlicher Gewalt zu erlangen.

Neben diesen Rechten an Einzelklöstern bildete sich in dieser Zeit auch eine von allen Klöstern an den Ortsbischof zu leistende Abgabe heraus. Die erste Erwähnung davon finden wir in einem Dekret des Patriarchen Polyeuktos, der ein Kloster der allerseligsten Gottesmutter Maria im Peloponnes für stauropegial erklärte und dem Metropoliten von Palaiai Petrai und dem Bischof von Lakedaimon somit verbot, das Kloster zu betreten, um dort Gericht zu halten oder die gewohnten Abgaben (τὸ *υψόν*) zu fordern<sup>(4)</sup>. Gegen Ende des Jahrhunderts wendet sich dann der Kaiser Basileios dagegen,

<sup>(1)</sup> Cf. E. HERMAN, art. *Charistiaires*, in *Dictionnaire de Droit canonique*, t. III, col. 611-617.

<sup>(2)</sup> *Das Epiphanos-Kloster in Kerasus und der Metropolit Alaniens*, Byz.-Neugriechische Jahrbücher, t. III, 1922, 92-101.

<sup>(3)</sup> *RP*, t. V, 20-24; 30.

<sup>(4)</sup> *MM*, t. V, 250.

dass die Bischöfe die in den Dörfern entstandenen Mönchszellen als Klöster erklären und folglich sich aneignen. Sie dürfen weder die *συνίθεται* nehmen noch sonst etwas, wie sie es in den Klöstern tun<sup>(1)</sup>. Gegen diesen schon eingewurzelten Brauch erhob sich noch einmal der Patriarch Sisinnios in dem mehrfach angeführten Synodaldekret über die unerlaubten Auflagen der Bischöfe. Er untersagte darin aufs nachdrücklichste (mit deutlichem Anklang an den 4. Kanon des 2. Konzil von Nikäa), unter dem unrechtmässigen Namen des «kanonikon», wie es bei der Menge heisse, Gold oder Getreide oder Gerste oder Wein oder Vieh von den Klöstern zu verlangen<sup>(2)</sup>. Aber sein Einspruch hatte keinen Erfolg. Aus der nächsten Zeit ist mir freilich kein sicheres Zeugnis über die Fortdauer des kanonikon bekannt. Vielleicht bezieht sich Patriarch Alexios darauf, wenn er in dem Synodaldekret vom Jan. 1028 bestimmt, dass die Abgaben die von gewissen Klöstern früher dem Metropoliten gezahlt wurden, dann aber aufgehört hatten, wieder herzustellen seien<sup>(3)</sup>. Auch aus der von Alexios I. für die Lavra ausgestellte Urkunde ergibt sich, dass der Bischof von Kassandria von den Metochien und Besitzungen des Klosters das kanonikon verlangt hatte<sup>(4)</sup>.

Deutlich tritt das Bestehen dieser Abgabe aber hervor in den Streitigkeiten, die in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts über die Stauropegialrechte des Patriarchen von Konstantinopel entstanden. Schon Theophylakt, Erzbischof von Bulgarien hatte sich gegen das Vorgehen des Patriarchen gewehrt, als dieser im Erzbistum von Achrida Stauropegialrechte auszuüben begann und die so gegründeten Klöster der Gewalt des Erzbischofs zu entziehen beanspruchte<sup>(5)</sup>; als autokephaler Erzbischof hatte er freilich dafür einen besonderen Rechtsgrund. Vor allem aber wuchsen die Klagen der Bischöfe gegen das stets weiter um sich greifende patriarchale

<sup>(1)</sup> ZEPOS, t. I, 268.

<sup>(2)</sup> GRUMEL, *Les registres*, n. 808.

<sup>(3)</sup> *RP*, t. V, 30. Bei dem vom Kloster des hl. Philipp dem Bischof von Locri (Kalabrien) jährlich zu zahlenden «nomisma und nicht mehr», handelt es sich wohl auch um unsere Abgabe, F. TRINCHERA, *Syllabus graecarum membranarum*, Neapel 1865, S. 89.

<sup>(4)</sup> G. ROUILLARD-P. COLLOMP, *Actes de Lavra*, t. I, n. 30, 80<sup>7-8</sup>, 81<sup>18-20</sup>.

<sup>(5)</sup> *PG*, t. 126, col. 417.

Stauropegialwesen seit der Mitte des XII. Jahrhunderts. Balsamon, der sich als Verteidiger der Patriarchalrechte fühlte, sagt, dass die Bischöfe dem Kaiser und dem Patriarchen ständig in den Ohren gelegen hätten mit ihrem Verlangen, dass die Stauropegialverleihungen aufhören sollten<sup>(1)</sup>. Tatsächlich waren aber auch nicht alle Klagen unberechtigt, wie wir aus den Synodaldekreten der Patriarchen selbst ersehen. Das erste uns erhaltene Dekret des Patriarchen Michael III. vom April 1176 wendet sich gegen solche Missbräuche<sup>(2)</sup>. In ihm wird bestimmt, dass die kirchlichen Gebäude, die auf Grund gebaut waren welcher der bischöflichen Autorität unterstand, auch bei einem Neubau seiner Gewalt unterworfen bleiben sollten, selbst wenn die Erbauer auf betrügerische Weise ein Stauropegialprivileg erhalten hätten oder nach Fertigstellung der Gebäude um ein solches einkämen, als wenn es sich um eine neue Kirche handle. Noch wichtiger wurden zwei Dekrete des Patriarchen Georgios Xiphilinos. Sie betrafen die Kapellen der Gutswirtschaften (*προάστεια*) oder Nebenkloster (*παρακλίστρια*), die Klöstern oder Kirchen gehörten, welche selbst das patriarchale Stauropegion erhalten hatten. Hier war die Frage besonders umstritten, ob diese abhängigen Kapellen an dem Privilegium des Hauptklosters teilhaben oder der Oberhoheit des Ortsbischofs erhalten bleiben sollten, zumal da beim Wachsen des Klosterbesitzes auf diese Weise immer grössere Teile der bischöflichen Gewalt entzogen werden konnten. Die Dekrete wahren durchaus die Rechte der Bischöfe an diesen abhängigen Kirchen und Kapellen. In dem Dekret vom 27 Nov. 1191 wurde festgesetzt, dass die Priester dieser Kapellen in allem dem Ortsbischof unterworfen seien, von ihm die Weihe empfangen, seinen Namen bei der Liturgie erwähnen, ihm das durch lange Gewohnheit eingeführte kanonikon geben sollten<sup>(3)</sup>. Da diese Entscheidung dem Wortlaut nach sich vor allem auf die Zukunft bezog, dehnte ein zweites Dekret vom 8. Jan. 1192 ihre Vorschriften auch auf die seit undenklichen Zeiten ohne pa-

(1) Ad can. 31 SS. Apost., *RP*, t. II, 40 sq.

(2) Bei A. ΠΑΠΑΔΟΠΟΥΛΟΣ-KΕΡΑΜΕΥΣ, *Ανάλεκτα Ἱεροσολ. Σταχυολογίας*, t. I, 460, als Teil des folgenden Dekrets veröffentlicht.

(3) Teilweise bei A. ΠΑΠΑΔΟΠΟΥΛΟΣ-KΕΡΑΜΕΥΣ, op. cit., t. I, 460, ganz bei Oudot.

triarchales Stauropegialprivileg gegründeten Kapellen aus<sup>(4)</sup>. Die Priester konnten sich demgegenüber auch nicht auf Verjährung berufen. Ein weiteres Dekret des gleichen Patriarchen datiert vom 4 Febr. 1198<sup>(5)</sup>. Auf eine Anfrage des Bischofs vom Limne ob der liegende Besitz, der einem mit dem Stauropegion des Patriarchen gegründeten Kloster oder einer ebensolchen Kapelle in einer andern Diözese gehörte, dem Ortsbischof unterstände und die dort ansässigen Priester ihm das nach alter Sitte den Bischöfen geschuldete kanonikon zu zahlen hätten (*τὸ συνήθως πᾶσι τοῖς ἀρχιερεῦσι παρεχόμενον ἕξ ἔθους κανονικόν*), wurde wiederum bejahend geantwortet.

Eine Entscheidung des Patriarchen Germanos II. vom Juni 1235 greift dann noch einmal auf die beiden erstgenannten Dekrete des Patriarchen Georgios zurück<sup>(6)</sup>. Was mit dem Stauropegion des Patriarchen gegründet ist, steht allein unter ihm, einerlei ob es sich um Klöster oder Pfarrkirchen oder Kapellen handelt. Hier hat der Exarch des Patriarchen das Recht, die Weihen zu erteilen und das kanonikon einzuziehen. In den andern Anstalten dagegen, wo kein Patriarchalstauropegion stattgefunden hat, ist für alles, auch die Einforderung des kanonikon der Ortsbischof zuständig. Sachlich das gleiche sagt auch das Dekret eines späteren unbekanntes Patriarchen, in dem von der Entscheidung des Germanos als von einer alten Synodalverhandlung die Rede ist<sup>(7)</sup>.

Die Grundsätze, die in den Dekreten niedergelegt waren, finden wir auf den Einzelfall angewandt, in den Klosterurkunden wieder. Wir können aus ihnen ein Bild von der Erhebung des kanonikon gewinnen, freilich bleiben immer noch eine Reihe offener Fragen.

Zunächst kann man noch den Brief des Germanos II. zugunsten des Metropolitens von Ankyra anführen, in dem ihm die Befugnis erteilt wurde, von den Klöstern, Kapellen und Priestern als Exarch des Patriarchen das kanonikon für seinen Unterhalt zu fordern<sup>(8)</sup>. Es scheint, dass es sich hier

(4) Oudot.

(5) *RP*, t. V, 101 sq.

(6) *RP*, t. V, 110.

(7) *RP*, t. V, 112.

(8) S. oben S. 446.

um die Abgabe handelt, die sonst an die Bischöfe ging. Die besondern Umstände dieser Gesandtschaft erklären vielleicht diese an sich merkwürdige Massnahme.

Eine lange Reihe von Urkunden bestätigt, dass den Bischöfen von den nicht mit dem patriarchalen Stauropegeion gegründeten Klöstern das kanonikon zu geben war; wir führen hier nur einige davon an. Der Patriarch Arsenios bestimmte im J. 1256, dass der Bischof von Belestinon in dem Kloster des kyr Hilarion die Anaphora (d. i. die liturgische Erwähnung seines Namens) und das kanonikon haben solle<sup>(1)</sup>. Ähnlich setzt der Bischof Michael von Demetrias fest bei mehreren Schenkungen von Klöstern an das Kloster Nea Petra (Ende des XIII. Jahrhunderts?)<sup>(2)</sup>. In der Goldbulle, durch die der Kaiser Andronikos II. die Rechte des Klosters der Gottesmutter bei Stelaria bekräftigt, erklärt er, dass der Bischof sich zufrieden geben müsse mit der Anaphora seines Namens und den ihm zustehenden Gebühren, die als kanonikon gegeben würden; dies solle er von dem Kloster erhalten, wie er es auch von den übrigen Klöstern seines Sprengels empfangt (1287)<sup>(3)</sup>. In dem gleichen Sinn sind gehalten das Schreiben des Erzbischofs von Lemnos (1322), das die Schenkung eines Klösterleins an die Patmosmönche bestätigt<sup>(4)</sup>, die Urkunden des Bischofs Pheremon (1333)<sup>(5)</sup>, die Bulle des Andronikos II., durch die er alle Rechte des Johannes-Prodromosklosters bei Serrai bekräftigt (1321)<sup>(6)</sup> und die des Andronikos III. für dasselbe Kloster (1321 und 1329)<sup>(7)</sup>, die Urkunde des Kaisers Andronikos III. für das St. Georgskloster von Zablantia, wodurch dieses Recht dem Bischof von Trikkala für das Metochion des hl. Nikolaus gesichert wird<sup>(8)</sup> usw.

<sup>(1)</sup> *MM*, t. IV, 356.

<sup>(2)</sup> *Ibid.*, 414, 416, 417/8, 422.

<sup>(3)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XX, Append., 12<sup>88</sup>.

<sup>(4)</sup> *Byzantion*, t. III, 1928, 259.

<sup>(5)</sup> *Ekkh. Al.*, t. 3, 1882, 332.

<sup>(6)</sup> *MM*, t. V, 94 und 96; über den Verfasser und die Chronologie dieser und der folgenden Urkunde vgl. F. DÖLGER, *Die Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters bei Serrai*, München 1935, 23 sq., 26.

<sup>(7)</sup> *MM*, t. V, 100 und 101.

<sup>(8)</sup> *ZEPOS*, t. I, 687.

Bemerkenswert ist auch die Entscheidung des Patriarchen Johannes XIV. (1342), der hinsichtlich mehrerer umstrittener Klöster festsetzte, dass dem Bischof das Aufsichtsrecht, die liturgische Erwähnung des Namens und das kanonikon zustände, die andern Einkünfte und Güter der Klöster müssten aber zum Unterhalt der Mönche, zur Erhaltung und Besserung der Klöster dienen und der Metropolit von Chios, — um dessen Ansprüche es ging — habe kein Recht etwas von ihnen zu nehmen<sup>(1)</sup>. Wie dieser Fall, so zeigt auch eine Entscheidung des Patriarchen Antonios II. (1395), wie die Bischöfe ihre Macht manchmal zur Erpressung und Bedrückung der Klöster gebrauchten. Der Metropolit von Nikäa hatte von den Mönchen eines ihm untergebenen Klosters ein Mass Getreide und ein Mass Wein geliehen; als diese aber wegen ihrer Not das Geliehene zurückforderten, kam er diesem Verlangen nicht nur nicht nach, sondern liess sogar ihre Kirche schliessen und das in den Kar- und Ostertagen. Auch hier wird bestimmt, dass der Bischof kein Recht habe, etwas zu fordern ausser der Erwähnung in der Liturgie und dem gewohnten kanonikon und dem, was sonst seine Vorgänger und die zeitweiligen Patriarchal-Exarchen von Kios empfangen hätten, sonst aber auch nicht einen Heller<sup>(2)</sup>.

Während so die unter dem Bischof stehenden Klöster alle von der Verpflichtung des kanonikon betroffen wurden, blieben die sogenannten kaiserlichen und die Stauropegialklöster davon frei; letztere hatten meist das kanonikon an den Patriarchen oder seinen Exarchen zu zahlen. Manchmal wurde diese Befreiung in eigenen Urkunden festgelegt, so in dem Sigillion des Patriarchen Germanos II. für das Kloster der Gottesmutter mit dem Beinamen Styliotissa, das der Patriarch gegen alle weltlichen und geistlichen Behörden in Schutz nahm und frei erklärte von allen Gebühren und kanonika (1235)<sup>(3)</sup>. Handelte es sich um Schenkungen von Klöstern, Kirchen oder andern Besitzungen an kaiserliche oder Patriarchalklöster, so fand die Frage ob von dem Zuwachs das kanonikon zu zahlen sei, nach den Umständen eine verschiedene

<sup>(1)</sup> *MM*, t. I, 231.

<sup>(2)</sup> *MM*, t. II, 237/8.

<sup>(3)</sup> *MM*, t. IV, 301/2.

Lösung. Die von kaiserlichen Klöstern abhängigen Metochien und andern Besitzungen scheinen von dieser Zahlung befreit gewesen zu sein, wenn nicht der neu zugekommene Besitz vorher bereits dem Bischof diese Abgabe bezahlte. So erklärte der Kaiser Andronikos III. in den bekannten Urkunden für das Patmoskloster vom Jahre 1326 und 1329, dass die Erzbischöfe von Lemnos und Kos kein Recht hätten von den Metochien des Johannesklosters das sogenannte kanonikon, das mnemosynon und noch anderes zu fordern<sup>(1)</sup>. Hatte aber der Bischof schon vorher das kanonikon bezogen, so war es nur recht, dass es ihm auch nachher gewahrt blieb. So ist, wie es scheint, das pittaktion zu verstehen, durch das ein unbekannter Kaiser, wahrscheinlich im XIV. Jahrhundert, das Kloster des hl. Thomas auf Chios dem verarmten Patmoskloster zu überweisen befahl, mit der Bestimmung jedoch, dass dem Metropolit das entsprechende kanonikon gezahlt werde<sup>(2)</sup>. Ähnlich war es auch bei den Patriarchalklöstern. Auch hier bestimmte der Patriarch Arsenios, dass das Kloster der Gottesmutter mit dem Beinamen der Makrinitissa als patriarchales Kloster von den Ansprüchen des Bischofs von Demetrias frei sein solle, dagegen dem Bischof von Belestinon für das Kloster des kyr Hilarion, welches mit bischöflichem Stauropogion gegründet ihm als Metochion gegeben werden sollte, die Anaphora und das kanonikon geben solle (1256)<sup>(3)</sup>. Ebenso lautete der Entscheid des Kaisers Andronikos III. für das Kloster des hl. Georg von Zablantia: als patriarchales Kloster solle es das kanonikon dem jeweils gesandten Exarchen des Patriarchen und nur dies geben; dagegen habe der Bischof von Trikala das Recht für das in seiner Diözese befindliche, dem Georgskloster gehörige Kloster des hl. Nikolaos das kanonikon und die liturgische Erwähnung zu verlangen und nichts weiter (1336)<sup>(4)</sup>. Im allgemeinen suchte also die weltliche und die geistliche Obrigkeit das Recht der Bischöfe zu wahren. Wir kennen sogar eine Entscheidung der Synode des Metropoliten von Serrai, welche dem Kloster von Karakalla

<sup>(1)</sup> *MM*, t. VI, 249 und 254.

<sup>(2)</sup> *MM*, t. VI, 259.

<sup>(3)</sup> *MM*, t. IV, 356.

<sup>(4)</sup> *ZEPHOS*, t. I, 686 sq.

auf dem Athos die Kirche des hl. Nikolaos fortnimmt und sie dem Kloster Zographou gibt, weil die Mönche von Karakalla mit allerlei Ausflüchten die Zahlung des festgesetzten kanonikon an den Bischof von Kaisaropolis versäumt hatten<sup>(1)</sup>.

Wenn auch die bischöflichen Klöster an sich alle das kanonikon dem Oberhirten zu geben hatten, so lag der Fall anders, wenn der Stifter selbst seine Stiftung davon ausdrücklich befreit erklärte und seine Urkunde durch kaiserliches Privileg bestätigt erhielt. Es kam auch vor, dass selbst Bischöfe bei ihren Neugründungen die volle Abgabefreiheit festlegten und ihren Nachfolgern das Recht verweigerten, von ihrer Gründung Abgaben einzuziehen; so z. B. der Bischof Manuel von Strumitza, der nur ein freies Geschenk bei der Absegnung in seinem Kloster der Gottesmutter der Eleousa zuließ<sup>(2)</sup>. Meist bestimmten aber die Bischöfe bei ihren Schenkungen, dass ihre Nachfolger das kanonikon und die Anaphora haben sollten. So der Bischof Kyprianos von Phereimon, der dem Johannes-Prodromoskloster drei Klösterlein schenkte (1333)<sup>(3)</sup> und der Bischof Panaretos von Demetrias, der dem patriarchalen Kloster Nea Petra nach einander eine Anzahl kleinerer Klöster, die zu seiner Diözese gehörten, zum Geschenk gab, wobei er mehrfach ausdrücklich bemerkte, dass diese nicht zu patriarchalen Klöstern umgewandelt werden dürften (Ende des XIII. Jh.?)<sup>(4)</sup>. Eigen ist der Fall des Metropoliten der Walachei, der den Patriarchen von Konstantinopel bat, den Titel eines Stifters seiner Klöster anzunehmen (1395). Der Patriarch nahm an, bestimmte aber dabei, dass der Metropolit das mnemosynon und das kanonikon erhalten solle<sup>(5)</sup>.

Schliesslich kam es auch vor, dass ein Kloster, welches zunächst von dem kanonikon befreit war, nachher doch zur Zahlung verpflichtet wurde. Auch die kaiserliche Privilegierung hatte vielfach nicht die Kraft, auf die Dauer die Angleichung

<sup>(1)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XIII, 1906, Append., 92.

<sup>(2)</sup> L. PETIT, *Le monastère de Notre Dame de Pitié en Macédoine*, *Izvēstija Russkago Arkheologičeskago Instituta*, Sofia 1900, t. VI, 88.

<sup>(3)</sup> *Ekkli. Al.*, t. 3, 1882, 332.

<sup>(4)</sup> *MM*, t. IV, 414, 416, 417/8, 422.

<sup>(5)</sup> *MM*, t. II, 241.

an die grosse Zahl der bischöflichen Klöster zu verhüten. Im J. 1321 verlieh der Kaiser Andronikos II. dem Priestermonch Kallinikos das Kloster des hl. Nikolaos in Kamenikeia bei Serrai, mit der Bestimmung, dass weder der Fiskus etwas von ihm verlangen, noch der Metropolit von Serrai das kanonikon oder anderes von ihm einfordern dürfe. Dagegen das Recht auf liturgische Erwähnung wurde ihm gewahrt<sup>(1)</sup>. Das gleiche wurde in demselben Jahr noch einmal durch Andronikos III. bestätigt<sup>(2)</sup>. Als dagegen wenige Jahre später (1327) Kallinikos dies Kloster an das Kloster Chilandar schenkte, bestimmte die darauf bezügliche Goldbulle, dass der Metropolit von Serrai nur die Anaphora und das kanonikon fordern dürfe, nichts weiter<sup>(3)</sup>. Auch bei dem eben erwähnten Kloster der Eleousa erkannte ein Dekret des Patriarchen Manuel II. (1273) das Recht des Bischofs von Strumitza auf das kanonikon an, während seine viel weiter gehenden Ansprüche zurückgewiesen wurden<sup>(4)</sup>. Das Kloster des hl. Georg in Zablantia (Thessalien) hatte Andronikos III. als patriarchal erklärt und bestimmt, dass der Patriarchal-Exarch das kanonikon in Empfang nehmen solle (1336)<sup>(5)</sup>. In der Goldbulle des serbischen Caren Symeon für das gleiche Kloster wird dies als *πανελεύθερος* und *αὐτεξούσιος* angeführt, aber zugleich zur Zahlung des kanonikon an den Metropolit und seine liturgische Nennung verpflichtet (1359)<sup>(6)</sup>.

Der Betrag des kanonikon wird in den meisten Dokumenten nicht angegeben; wahrscheinlich gab es dafür gewisse durch die Gewohnheit festgesetzte Regeln. Einige Angaben haben sich aber doch glücklicherweise erhalten. So gibt der Bischof Panaretos von Demetrias bei seinen zahlreichen Klosterschenkungen jedesmal an, wieviel Pfund Wachs die einzelnen Klöster dem jeweiligen Bischof als kanonikon zu geben haben: einmal drei Pfund, dann vier, zehn — es handelt sich hier um zwei Klöster — dann zwei und wiederum zwei Pfund

<sup>(1)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XVII, 163 sq.

<sup>(2)</sup> *Ibid.*, 167.

<sup>(3)</sup> *Ibid.*, 236.

<sup>(4)</sup> V. LAURENT, *Recherches sur l'histoire et le cartulaire de Notre Dame de Pitié*, Échos d'Orient, t. 33, 1934, 26.

<sup>(5)</sup> ΖΕΡΟΣ, t. I, 686.

<sup>(6)</sup> A. SOLOVJEV-V. MOŠIN, *Грчке повеље српских владара*, Belgrad 1936, 222<sup>71</sup>; S. 224<sup>144</sup>.

Wachs. Meist wird bestimmt, dass dies Wachs am Fest des hl. Nikolaus abzuliefern sei<sup>(1)</sup>.

Ebenso verlangt der Metropolit Jakobos von Thessalonich bei der Schenkung eines kellion, dass dem « ἑξαρχικῶς ἐπιστατοῦντι » als kanonikon « ὑπὲρ εὐλογίας καὶ δικαίου τῆς ἐκκλησίας » jährlich zwei Pfund Wachs bezahlt werde und was sonst die kellia zu geben pflegten (1299)<sup>(2)</sup>. Der Bischof von Ezibon und Stephaniana dagegen setzt die Abgabe auf ein Hyperperon fest, wo er die Schenkung eines Klosters durch seine Vorgänger an das Kloster Esphigmenou bestätigt (1358)<sup>(3)</sup>. Ebenso die nachfolgende Bestätigung des Metropoliten von Serrai (1359)<sup>(4)</sup>. Kurz vorher hatte in dessen Diözese der Priestermonch Hyakinthos durch Testament seine Gründung, die Nea Mone bei Serrai, sichergestellt. In diesem Schriftstück wird das zu zahlende kanonikon auf drei Dukaten festgesetzt (1353)<sup>(5)</sup>. Noch höher beläuft sich der Satz, den der Bischof von Kaisaroupolis für eine Kirche von den Athosmönchen empfang. Hier betrug das kanonikon fünf Dukaten, das kaniskion drei, zusammen also acht Dukaten (1357)<sup>(6)</sup>.

Diese letzten Urkunden sind umso aufschlussreicher, als sie alle aus derselben Kirchenprovinz und aus derselben Zeit stammen. Man sieht, dass starke Unterschiede in dem Satz des kanonikon vorkamen.

#### 4. Die Weihegebühr

Von Anfang an hat die Kirche die Weihe für Geld als eines der verwerflichsten kirchlichen Verbrechen angesehen und demgemäss bestraft. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Simonie zu schreiben. Es genüge darauf hingewiesen zu haben, wie auch in der Ostkirche die Kaiser, wie Justinian, die Synoden und die Patriarchen sich oft gegen

<sup>(1)</sup> *MM*, t. IV, 414, 416, 417/418, 422.

<sup>(2)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XIII, 1906, Append., 34.

<sup>(3)</sup> *Ibid.*, t. XII, 1905, Append., 34, 35.

<sup>(4)</sup> *Ibid.*, 37.

<sup>(5)</sup> *Ibid.*, t. XVII, 1910, Append., 296.

<sup>(6)</sup> *Ibid.*, t. XIII, 1906, Append., 93.

diesen Missbrauch gewandt haben<sup>(1)</sup>. An sich hätte man wohl auch hier wie bei andern Sakramenten eine feste und bescheidene Gebühr zulassen können, wofern nur diese nicht für die heilige Handlung, sondern bei Gelegenheit der Spendung gegeben worden wäre. Um jedoch dem Missbrauch auch nicht eine Türspalte zu öffnen, war jede Gabe bei der Weihe untersagt worden, mit Ausnahme von gewissen Gaben, welche die neugeweihten Patriarchen ihren Bischöfen und Klerikern, die von der eigenen Synode oder vom Patriarchen geweihten Metropolit, sowie alle andern Bischöfe, sei es dass sie vom Patriarchen oder vom Metropolit geweiht wurden, diesen und den bei der Weihe beteiligten Klerikern, die Kleriker schliesslich ihren bei der Weihe ministrierenden Mitklerikern nach altem Brauch machten<sup>(2)</sup>.

Auch wo es sich nicht unmittelbar um Simonie handelte, mag man in der Praxis oft versucht haben, dieses Verbot zu umgehen. Der Patriarch Sisinnios untersagt in seinem Synodaldekret den Bischöfen auch, von den Klerikern Gold, Vieh oder sonst etwas bei Aufnahme und Einstellung in den Diözesanklerus zu verlangen. Eine grundsätzliche Änderung brachte hier wiederum der Patriarch Alexios; in einem Dekret bestimmte er, dass der weihespendende Bischof von dem Geweihten bei der Weihe zum Leser ein Nomisma, bei der zum Diakon und der zum Priester je drei, also im ganzen sieben für seinen Unterhalt empfangen<sup>(3)</sup>. Einige Zeit später wurde diese Bestimmung des Patriarchen durch die Goldbulle des Kaisers Isaak bestätigt<sup>(4)</sup>; Alexios I. Komnenos<sup>(5)</sup> und der Patriarch Nikolaos III.<sup>(6)</sup> brachten diese Anordnung wieder in Erinnerung. In späterer Zeit wiederholt Balsamon die Novelle des Isaak mit der Bemerkung, dass sie zu seiner Zeit noch in Geltung stände<sup>(7)</sup>, und weiterhin Blastares<sup>(8)</sup>.

<sup>(1)</sup> Vgl. *Benefizialwesen*, 662 sq.

<sup>(2)</sup> Nov. CXXIII, cc. 3 u. 16.

<sup>(3)</sup> *RP*, t. V, 60.

<sup>(4)</sup> *ZEPHOS*, t. I, 275.

<sup>(5)</sup> *Ibid.*, 311.

<sup>(6)</sup> *RP*, t. V, 60.

<sup>(7)</sup> *RP*, t. I, 75.

<sup>(8)</sup> *Syntaxma alphab.*, litt. X, c. 28, *RP*, t. VI, 514.

In Konstantinopel, wo der Chartophylax die Weiheanwärter zu prüfen hatte, kamen diese Sporteln ihm und seinen Unterbeamten, den Episkopianoï, zu gute. Das scheint wenigstens aus einer Entscheidung des Patriarchen Michael III. vom 1. Nov. 1170 hervorzugehen, die sich gegen den Missbrauch richtete, dass die Nachbarbischöfe vielfach Angehörige der Diözese Konstantinopel — oft vor dem vorgeschriebenen Alter — weihten und diese dann nachher in der Hauptstadt selbst Anstellung suchten<sup>(1)</sup>. Für die Zukunft wurde dies streng verboten und zugleich bestimmt, damit ihnen jeder Vorwand genommen sei, dass der Chartophylax und seine Beamten die mit der Zeit erhöhten Sätze auf das seit alters übliche Mass zurückführen sollten.

Im Jahre 1295 erliess der Kaiser Andronikos II. eine Novelle, durch die er alle Abgaben und Geschenke bei der Weihe unbedingt untersagte und als Simonie bezeichnete<sup>(2)</sup>. Die Hintergründe dieses Erlasses ersehen wir aus dem Bericht, den Georgios Pachymeres davon gibt<sup>(3)</sup>. Der Kaiser hatte vom Patriarchen und den Bischöfen verlangt, dass sie jeden der sich gegen seinen zum Mitkaiser gekrönten Sohn zu erheben wagen würde, mit dem Anathem belegten. Als die geistlichen Würdenträger auf eine solche Massnahme sich nicht einlassen wollten und sich entschuldigten, sann der ob der Verweigerung seines Lieblingsplanes im Innern erbitterte Kaiser auf eine Gelegenheit zur Rache und fand sie in dem Brauch, dass die neugeweihten Bischöfe den Weihespendern Geschenke und Gebühren gaben und jedem der bei der Weihe beteiligten Kleriker je nach seinem Amt Gaben machten. Der Kaiser ergriff begierig diese Gelegenheit und erhob sich gegen diese Simonie, wie er es nannte. Vergeblich suchte die Mehrzahl der Bischöfe diesen Brauch mit dem Hinweis auf die lange Gewohnheit und die darüber erlassenen Bestimmungen zu rechtfertigen. Andronikos bestand auf seinem Verbot und der Patriarch und die Bischöfe, mit Ausnahme von zweien, fügten sich der harten Notwendigkeit und unterschrieben die Novelle. Aus der Bemerkung des Geschichtschreibers, dass

<sup>(1)</sup> *RP*, t. III, 444.

<sup>(2)</sup> *ZEPHOS*, t. I, 522.

<sup>(3)</sup> *De Andronico Palaeologo*, III, 3, ed. Bonn, t. II, 197.

der Schaden nicht die Unterschreibenden, sondern die Kleriker traf, kann man schliessen, dass Verbot wenigstens für eine gewisse Zeit lang tatsächlich ausgeführt worden ist.

Später bestand der Patriarch Matthäus auf der Unentgeltlichkeit aller kirchlicher Verrichtungen und besonders der Weihe (1401) <sup>(1)</sup>. Bei der Spärlichkeit der Quellen ist es schwer zu sagen, wieweit diese Verbote wirklich ernst gemeint waren und durchgeführt wurden.

### 5. Die *kaniskia*.

«Kaniskion» hat zunächst die Bedeutung von Körbchen, erhielt in späterer Zeit dann auch den Sinn von sportulae, honorarium, donum. Kaniskia wurden bei Verlobungen und Hochzeiten gegeben, kaniskia erhielt der Kaiser, kaniskia empfangen vor allem die Beamten <sup>(2)</sup>. Zunächst mehr oder weniger freiwillige Geschenke zur Bezeugung der Ehrerbietung, sind sie im XI. Jahrhundert schon vorschriftsmässige Abgaben für die Beamten geworden. Xanalatos rechnet die kaniskia und die antikaniskia (d. i. die Adäration dieser Naturalgaben) zu den *meiligmata*, d. i. jenen Ehrengaben, die im Anfang zur Ehrbezeugung den Beamten mehr oder weniger freiwillig gegeben wurden, im XI. Jahrhundert aber schon Gewohnheitsrecht geworden waren <sup>(3)</sup>. Tatsächlich finden wir, wie in den Urkunden die kaniskia gleich den andern festen Steuern und Sporteln für die Beamten eingezogen wurden.

Im kirchlichen Sprachgebrauch wurden «kaniskia» die von den Gläubigen an den Gedächtnistagen der Heiligen und der Verstorbenen dargebrachten Gaben genannt <sup>(4)</sup>. Diese, Ess- und Trinkwaren, von denen Balsamon auch in seiner Antwort auf die 59. Frage des Patriarchen Markos spricht <sup>(5)</sup>,

<sup>(1)</sup> OUDOT.

<sup>(2)</sup> DUCANGE, *Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis*, s. v.

<sup>(3)</sup> D. XANALATOS, *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Makedoniens im Mittelalter, hauptsächlich auf Grund der Briefe des Erzbischofs Theophylaktos von Achrida*, Speyer 1937, 52.

<sup>(4)</sup> BALSAMON, ad can. 4 SS. Apostolorum, *RP.*, t. II, 6.

<sup>(5)</sup> *RP.*, t. IV, 491.

waren freiwillige, wenn auch durch lange Gewohnheit geheiligte Zuwendungen. Mancherorts mögen sich aus ihnen mit der Zeit feste Abgaben entwickelt haben, welche die kirchlichen Obern dann schliesslich als ihr Recht verlangten. Wenn wir aber auf solche «kaniskia» stossen, die den Bischöfen gegeben wurden, so wird wohl zweifellos auch das Beispiel der weltlichen Beamten mitgewirkt haben.

Solche Abgaben finden wir erwähnt in dem Schreiben des Erzbischofs von Lemnos, das die Schenkung eines Klosterlein an die Patmosmönche bestätigt, dafür aber von den Mönchen das mnemosynon, den enthonismos, das kaniskion und das kanonikon verlangt <sup>(1)</sup>. In dem Bestallungsschreiben des Mönches Makarios zum Hegumenos des Klosters Krytzos bei Magnesia wird ebenso hervorgehoben, dass der neue Kathegumenos dem Patriarchat das kanonikon und die kaniskia liefern muss (1370) <sup>(2)</sup>. Wieviel das kaniskion betrug wird in dem schon erwähnten Synodalbeschluss zugunsten des Bischofs von Kaisaropoulos gesagt, wonach die Mönche von Zographou für die Kirche des hl. Nikolaus ausser 5 Dukaten für das kanonikon noch 3 Dukaten jährlich für das kaniskion zu zahlen hatten (1357) <sup>(3)</sup>. In dem Typikon des Michael Paläologos für das Kloster vom hl. Michael auf dem Berge Auxentios wird bestimmt, dass der Metropolit von Chalkedon jährlich drei kaniskia zu je einem Hyperper erhalten soll, sowie 3 Pfund Wachs <sup>(4)</sup>. Hier ist dagegen von dem kanonikon keine Rede, wahrscheinlich weil es sich um eine kaiserliches Kloster handelte. Man ersieht daraus, dass man einen Unterschied in der Bedeutung dieser Abgaben machte.

Aufschlussreich ist auch eine unter den Akten von Chilandar veröffentlichte Urkunde, durch die der Priestermonch Kallinikos den dritten Teil eines Dorfes zum Geschenk erhielt, wobei festgesetzt wurde, dass die Paröken neben andern Steuern und Fronen auch die festgesetzten und gewohnten

<sup>(1)</sup> BYZANTION, t. III, 1928, 259.

<sup>(2)</sup> *MA*, t. I, 540.

<sup>(3)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XIII, 1906, App., 93.

<sup>(4)</sup> А. ДМИТРИЕВСКИЙ, Описание литургических рукописей хранящихся в библиотеках православного востока, Кiew 1895, t. I, 774 <sup>42</sup>. Vgl. DÖLGER, *Regesten*, Nr. 1282.

drei kaniskia zahlen müsten, nämlich zu Weihnachten, zum Sonntag apokreo und zu Ostern (1323) <sup>(1)</sup>. Wenn der Metropolit Joannes Apokaukos von Naupaktos in einem seiner Briefe von φιλοφρονήσεις spricht, die von den Mönchen dem Bischof jedes Jahr und an bestimmten Festtagen zu entrichten waren, so wird es sich hier auch um nichts anderes als um das kanonikon und die kaniskia handeln <sup>(2)</sup>.

Vielleicht kann man hier auch eine eigene Abgabe unterbringen, von der Erzbischof Demetrios Chomatianos von Bulgarien berichtet <sup>(3)</sup>. In der Diözese Pelagonia brachten die Priester jährlich ihrem Bischof eine bestimmte Menge Wachs, Getreide, Gerste, Flachs, Lämmer und Geflügel dar. Das war eine freiwillige Abgabe, aber die Beamten des Bischofs erhöhten sie von sich aus und trieben sie von den Priestern mit Gewalttätigkeit ein. Der Erzbischof erhob sich gegen dies Vorgehen, er bestimmte, dass die Priester von sich aus festsetzen sollten, wieviel die Abgabe zu betragen habe; dieser Satz solle dann in Zukunft unveränderlich beibehalten werden. Gar nichts wissen wollte er aber von den Sporteln — ποδοκόπιον am Ort genannt — welche die Beamten für sich nahmen; nicht einen follis sollten sie in Zukunft erhalten.

Um welche Abgabe handelte es sich hier? Neuerdings glaubt ein serbischer Gelehrter, dass wir nichts anderes als das von den Dörfern zu entrichtende kanonikon vor uns haben, das zum Teil an den Bischof, zum Teil an den Priester gegangen wäre. Ich werde noch unten mich mit dieser Ansicht auseinandersetzen <sup>(4)</sup>. Meiner Auffassung nach handelt es sich eher um eine besondere Gabe der Priester an den Bischof, die mit den kaniskia Ähnlichkeit hat.

Während das kanonikon eine allgemein verbindliche Abgabe war, herrscht bezüglich der kaniskia grosse Mannigfaltigkeit. Über ihr Bestehen und Nichtbestehen entschied der Sonderbrauch des einzelnen Klosters oder der einzelnen Gegend.

<sup>(1)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XVII, 1910, Append., 198 <sup>(17)</sup>.

<sup>(2)</sup> *Izvestija Russk. Archeolog. Ist. KP.*, t. XIV, 7, 24. Über ein kirchlichen Beamten zu zahlendes κανισκίον s. unten S. 498, A. 4.

<sup>(3)</sup> *Anal. sacra Spic. Solesm. par.*, ed. J. PITRA, t. VII, Rom 1891, col. 573.

<sup>(4)</sup> S. unten S. 470.

## 6. Das μνημόσυνον.

Der Geschichtsschreiber der russischen Kirche, der ausgezeichnete russische Gelehrte E. Golubinskij erklärt beim Vergleich der Abgaben, welche in der russischen und jener, die in der byzantinischen Kirche bestanden haben, das «mnemosynon» als Abgabe, die den Bischöfen von den Geldern gegeben wurde, welche die Gläubigen den Klöstern für das Gedächtnis der Verstorbenen darbrachten <sup>(1)</sup>. Zum Beweis verweist er auf das Schreiben des Patriarchen Antonios IV. an den Metropolit der Walachei, wo dem Metropolitennemosynon und kanonikon zugesagt wird (1395) <sup>(2)</sup>. Auch G. Rouillard scheint es von verschiedenen Abgaben zu verstehen, wenn der Erzbischof von Lemnos von den Patmosmönchen das mnemosynon, den enthonismos, das kaniskion und das kanonikon verlangt <sup>(3)</sup>. Sie führt dafür auch die beiden Patmosurkunden des Kaisers Andronikos III. von 1326 und 1331 an <sup>(4)</sup>. Ebenso wird der dem mnemosynon entsprechende Begriff «pomen» für die serbische Kirche gedeutet. So versteht K. Jireček es, wenn die Popenhäuser des Klosters des hl. Georg bei Skopje vom Zins befreit werden und dem Erzbischof nur den «nicht näher erläuterten pomen (Andenken) geben müssen» <sup>(5)</sup>. Am ausführlichsten hat R. Grujić die Stellen zusammengestellt, wo von «pomen» als einer Abgabe die Rede zu sein scheint <sup>(6)</sup>.

Hat es aber wirklich jemals eine solche Abgabe gegeben? Hat «mnemosynon» jemals eine Steuer oder Abgabe bedeutet? Ich möchte das vorläufig wenigstens sehr stark in Zweifel ziehen und, wenn nicht neue beweiskräftige Texte beigebracht werden, verneinen. Hier werden wir uns zunächst mit der byzantinischen Kirche befassen; die serbischen Texte

<sup>(1)</sup> T. I, p. I, 527.

<sup>(2)</sup> *MM*, t. II, 241.

<sup>(3)</sup> *Byzantion*, t. III, 1928, 259. Ist der «enthonismos» auch eine Gebühr? Später erscheint er als solche, s. unten S. 491, aber im Zusammenhang mit der Weihe, was hier nicht in Betracht zu kommen scheint.

<sup>(4)</sup> *MM*, t. VI, 249 und 252.

<sup>(5)</sup> 49.

<sup>(6)</sup> 434.



werden weiter unten, wo von den Abgaben in der serbischen Kirche im allgemeinen die Rede ist, behandelt werden.

Beim ersten Blick legen gewiss manche von den Stellen, die für die herrschende Ansicht angeführt werden, diese Auffassung nahe. Man vgl. z. B. die von Rouillard angeführte Urkunde oder die beiden Texte des Andronikos III. usw. Das *mnemosynon* wird so in einer Reihe mit den andern kirchlichen Abgaben aufgeführt, dass es natürlich ist, auch diesen Ausdruck von einer Abgabe zu verstehen.

Es gibt aber m. E. einen schwerwiegenden Grund gegen diese Deutung: es gibt Dutzende von Stellen, wo *mnemosynon* in den Klosterurkunden ebenso eng verbunden mit dem *kanonikon*, nicht von einer Abgabe zu verstehen ist, sondern das liturgische Gedächtnis bedeutet. Man braucht die Klosterurkunden nur flüchtig durchzuschauen, um zu sehen, dass als die ordentlichen Pflichten des Klosters stets die Zahlung des *kanonikon* und die liturgische Erwähnung des Namens erscheinen. Bei bischöflichen Klöstern erhält dies der Bischof, bei Stauropegialklöstern der Patriarch. Diese beiden Punkte kehren in den meisten Urkunden wieder, wobei die Erwähnung oft durch die Bezeichnung *ἀναφορά* oder *μνήμη* oder *μνημόσυον* ausgedrückt wird<sup>(1)</sup>. Dass insbesondere letzteres Wort die liturgische Erwähnung bedeutet, ergibt sich klar aus einigen Texten. In einer Entscheidung des Patriarchen Johannes XIV (1342) heisst es vom Bischof: « ἔχει δὲ καὶ τὸ τε μνημόσυον αὐτοῦ καὶ τὸ διαφέρειν αὐτῷ χάριν κανονικοῦ »<sup>(2)</sup>. Ganz abgesehen davon, dass von *seu(m)* *mnemosynon* die Rede ist, wird der Sinn des Wortes auch dadurch klar, dass einige Zeilen später gesagt wird, die Stifter sollten « τὸ ἀνήκον μόνον μνημόσυον » haben, nicht eine Abgabe natürlich, sondern das aus dem Stifterrecht hinlänglich bekannte liturgische Gedächtnis<sup>(3)</sup>. Ebenso deutlich sagt eine Urkunde des Patriarchen Manuel II., der Bischof solle « τὸ σύνηθες μυστικὸν μνημόσυον »

<sup>(1)</sup> z. B. *ἀναφορά*: *MM*, t. IV, 414, 423, 426, 356; *Vizantijskij Vremennik*, t. XVII, 166; *μνήμη τοῦ ὀνόματος*: *ZEPHOS*, t. I, 686; *SOLOVIEV-MOŠIN*, 222<sup>75</sup>; 224<sup>145</sup>; *μνημόσυον*: *Ekkh. Al.*, t. III, 332; *MM*, t. V, 94 und viele andere.

<sup>(2)</sup> *MM*, t. I, 231.

<sup>(3)</sup> Vgl. J. ZHISHMAN, *Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche*, Wien 1888, 48 sqq.

erhalten<sup>(4)</sup>. Noch klarer ist das Schreiben des Patriarchen Antonios IV. an den Metropolit von Nikäa (1395), in dem gesagt wird, der Bischof habe nicht das Recht, « ἀπατεῖν ἕτερόν τι πλὴν τοῦ ἐν ταῖς τελευταῖς μνημοσύου καὶ τοῦ συνήθους κανονικοῦ »<sup>(5)</sup>. Die *τελευταί* sind natürlich die kirchlichen Funktionen, besonders die Messliturgie.

Wenn also in zahlreichen Dokumenten das *mnemosynon* (= *anaphora* = *mneme*) stets neben dem *kanonikon* auftritt und zwar in der Bedeutung von liturgischem Gedächtnis, so scheint es methodisch richtig, es in diesem Sinn auch an den andern wenigen Stellen zu deuten, die allein betrachtet eine andere Deutung nahelegen könnten, zumal da gar keine Schwierigkeit besteht, es im Sinn von liturgischem Gedächtnis zu erklären. Wir haben keine einzige Stelle, die uns sicher von dem Bestehen einer Abgabe « *mnemosynon* » genannt berichtete.

### 7. Die Gebühr für die Eheerlaubnis.

Durch Kaiser Konstantinos Monomachos ist zum erstenmal gesetzlich bestimmt worden, soweit wir wissen, dass die Brautleute dem Bischof bei Eingehung der Ehe eine Gebühr zu zahlen hätten. Sein heute im Wortlaut nicht erhaltenes « *typikon* » wurde von Alexios I. Komnenos wieder bestätigt und festgesetzt, dass der Bräutigam ein Goldstück, die Braut 12 Ellen Tuch zu geben hätten<sup>(6)</sup>.

Auf das Recht des Bischofs die Ehen vor ihrer Einsegnung zu genehmigen, spielt auch der Patriarch Michael III. an, wo er gegen Auswüchse des Stauropegialwesens die Rechte der Ortsbischöfe verteidigt und den Briefempfänger auffordert: « ἔσο γοῦν μετ' ἱερῶς ἐξουσίας αὐτὸς σὺ καὶ τὰ ἱερολογηθῶμενα συνοικέσια ἐπιτάτων » (1176)<sup>(7)</sup>. Germanos II. sagte noch klarer von dem Patriarchalexarchen, dass er in den dem patriarchalen Stauropegion unterworfenen Orten dafür zu-

<sup>(4)</sup> *Echos d'Orient*, t. 33, 1934, 26.

<sup>(5)</sup> *MM*, t. II, 237.

<sup>(6)</sup> *ZEPHOS*, t. I, 312.

<sup>(7)</sup> A. PΑΡΑΔΟΠΟΥΛΟΣ-KERAMRUS, *Ἀνάλ. Ἱερ. Στοιχ.*, t. I, 461.

ständig wäre, die Eheverbindungen zu gestatten oder zu verbieten<sup>(1)</sup>.

Es handelt sich hier nicht um die allgemeine Aufsicht des Bischofs darüber, dass keine verbotenen Ehen eingegangen werden, sondern um einen eigenen Akt der Genehmigung für jede einzelne Ehe. In Konstantinopel standen die Ehesachen und damit auch die Eheerlaubnisse unter dem Chartophylax, wenigstens seit dem XI. Jahrhundert<sup>(2)</sup>. In den Euchologien des XII-XIII. Jahrhunderts wird vom Chartophylax allgemein gesagt, er sei zuständig für die Einsegnung der Verlobnisse und der Ehen und bevollmächtigt die Priester zu dieser Verrichtung<sup>(3)</sup>. Georgios Pachymeres erklärt ebenfalls, dass die Ehen nur mit Genehmigung des Chartophylax eingesegnet wurden und erzählt, wie es wegen der Bestrafung eines Priesters, der sich an diese Vorschrift nicht gehalten hatte, durch den Chartophylax Joannes Bekkos, den späteren Patriarchen, zu einem heftigen Streit zwischen dem Kaiser Michael I. Paläologos und dem Patriarchen kam<sup>(4)</sup>.

Im XIV. Jahrhundert nannte man die Dekrete, wodurch die Erlaubnis zur Eheeinsegnung erteilt wurde, *βούλλα* und in den Patriarchatsakten sind mehrere Fälle erhalten, wo die Priester, die ohne bulla des Chartophylax die Ehe eingesegnet hatten, suspendiert oder nach der Schwere des Falles auch abgesetzt wurden. Vgl. das Verzeichnis für die von August 1399 bis Januar 1400 ausgestellten Bullen in MM II, 297-299. Dass für die Ausstellung dieser Bullen eine Taxe bezahlt werden musste, ist nicht zweifelhaft, obschon ausdrückliche Zeugnisse selten sind. In dem Ernennungsdekret des Patriarchen Matthaios I. für den Exarchen von Thrakien und Makedonien wird gesagt, dass er sich damit begnügen solle, soviel von den Ehen zu nehmen, wie ein jeder gäbe (1400)<sup>(5)</sup>. Lehrreich sind die Bemerkungen zu unserem Gegenstand in der

<sup>(1)</sup> *RP*, t. V, 110.

<sup>(2)</sup> Vgl. das Dekret des Patriarchen Joannes Xiphilinos, *RP*, t. V, in dem von der Entscheidung des Niketas Chartophylax die Rede ist.

<sup>(3)</sup> Vgl. Chrysostomos ΔΕΜΕΤΡΙΟΥ, *Μελέτη περί τοῦ χαρτοφύλακος τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει μεγάλης τοῦ Χριστοῦ Ἐκκλησίας*, Athen 1924, 43-48.

<sup>(4)</sup> *De Michaelis Palaeologo*, ed. Bonn, t. I, 225.

<sup>(5)</sup> *MM*, t. II, 451.

Hypotyposis des gleichen Patriarchen. Nachdem er sehr auf die Notwendigkeit der kirchlichen Genehmigung gedrungen hat, erklärt er, der Chartophylax stelle nach den notwendigen Untersuchungen mit Genehmigung des Patriarchen die Bulle für die Brautleute aus. Er dürfe dafür aber nichts fordern, wohl annehmen, was der Bräutigam ihm gebe. Wenn er nichts gebe, so dürfe er weder selbst noch durch einen andern etwas verlangen<sup>(1)</sup>. Das gleiche galt für die Ehescheidung. Man kann dem sittlichen Ernst dieser Vorschriften nur alle Anerkennung zollen; wieweit sie tatsächlich durchgeführt wurden, ist bei dem Mangel an Quellen unmöglich zu bestimmen.

#### 8. Andere Abgaben und Gebühren.

Vereinzelt hören wir auch noch von andern Abgaben und Gebühren, die dem Bischof gegeben werden mussten, ohne dass wir aber bei der Kärglichkeit der uns zur Verfügung stehenden Nachrichten wissen, wie weite Verbreitung sie fanden.

In seiner Goldbulle über die bischöflichen Abgaben erklärte Alexios I. unter anderm, dass die Bestrafung von Verfehlungen, die mit dem aerikon gebüsst würden, wenn sie zwischen zwei Klerikern oder Kleriko-Paroiken vorgekommen wären, dem Erzbischof bzw. Bischof zustände, der die Züchtigung oder Geldstrafe verhängen sollte<sup>(2)</sup>. Wenn die eine Partei dem geistlichen, die andere dem weltlichen Stande angehörte, sollten Erzbischof und Praktor zusammen richten. Es handelte sich hier um eine staatliche Strafe, die wohl auch an den Staat abgeführt wurde<sup>(3)</sup>.

Zeitweilig scheint der Brauch aufgekommen zu sein, dass die Bischöfe bei der Weihe des Hegumenos Sporteln für sich forderten. Gegen ihn wandte sich Sisinnios in dem öfters angeführten Synodaldekret<sup>(4)</sup>. Später verordnete der Stifter des

<sup>(1)</sup> ΟΥΔΟΤ.

<sup>(2)</sup> ΖΕΡΟΣ, t. I, 312; vgl. DÖLGER, *Regesten*, N. 1127. Über den viel umstrittenen Sinn dieser Bezeichnung s. F. DÖLGER, *Das ἀερίκον*, Byz. Zeitsch. t. XXX, 1929/1930, 450-457.

<sup>(3)</sup> GRUMEL, *Regestes*, n. 808.

Klosters Unserer Lieben Frau der Eleousa, dass der neugewählte Hegumenos sich gleich dem Bischof von Strumitza vorstelle, um von ihm die Weihe zu empfangen <sup>(1)</sup>. Dabei sollte er ihm drei Nomismata « εὐλογίας χάριν καὶ φιλοτιμίας ἐμῆς » darbringen, « wengleich wohl nur ein nomisma bei der Hegumenosweihe nach dem kirchlichen Recht und nach kirchlicher Satzung dem Ortsbischof gegeben wird ». Dabei betonte der Stifter nochmals, dass der Bischof dies nicht zum Anlass nehmen dürfe, um sich Rechte über das Kloster anzumassen; nicht als Ephoros oder als Gewalthaber erhalte er die drei Nomismata, sondern als Ortsbischof « gemäss der Bestimmung der heiligen Kanones ». Wenn er sich damit nicht begnügen wolle, solle der Hegumenos, so bestimmte der Stifter, sich überhaupt nicht vom Bischof sondern von seinem Vorgänger im Amt weihen lassen.

Es war allgemein vorgeschrieben, dass der Hegumenos sich vom Bischof die Weihe geben lassen musste. Es wird wohl auch vielfach Brauch gewesen sein, dass er ihm dabei ein Geschenk darbrachte. Wir sind aber kaum darüber unterrichtet. Hier bezeichnet der Bischof von Strumitza diese Abgabe aber geradezu als Vorschrift des Kirchenrechts; sie muss also zu gewisser Zeit und wenigstens in gewissen Gegenden allgemein Gebrauch gewesen sein. Man kann daraus ersehen, wie wenig wir doch vielfach über das wirklich geltende Recht unterrichtet sind. Spätere Verbote derartiger Abgaben lassen allerdings auch darauf schliessen, dass sie wohl verbreitet gewesen sein muss <sup>(2)</sup>. Auch in Russland ist diese Gebühr zeitig eingeführt worden, denn sie wird schon auf der Synode von Vladimir (1274) verboten, erhielt sich aber auch in späterer Zeit in veränderter Form und unter anderem Namen <sup>(3)</sup>.

Es wird wohl sicher noch andere Taxen gegeben haben, vor allem für Erlaubnisse und Genehmigungen, mit denen die Ausfertigung von Schriftstücken verbunden war. Ich kann aber im Augenblick keine Beispiele anführen.

<sup>(1)</sup> L. PETIT, *Le monastère de Notre-Dame de Pitiè en Macédoine*, *Izvěstija russkago Archeol. Instituta*, t. VI, Sofia 1900, 88<sup>o</sup>.

<sup>(2)</sup> S. unten S. 490.

<sup>(3)</sup> GOLUBINSKI, t. II, pars II, 105.

\* \* \*

Überschauen wir jetzt noch einmal diesen ersten Zeitabschnitt bis zum Untergang des byzantinischen Reiches, so finden wir, dass es in der Kirche wirklich zur Auflage einer Steuer auf die hauptsächlichsten Stände, die Laien, die Kleriker und die Mönche gekommen ist. Freilich war vor allem die Laiensteuer nicht mit Strenge aufrechtzuhalten und setzte immer wohl ein gut Teil Freiwilligkeit von seiten der Geber voraus.

Es ist schwer uns einen Begriff von dem Gesamtertrag dieser Steuern zu machen; wenn aber der Patriarch Germanos II. den Metropolit von Ankyra darauf anweist für seinen Unterhalt, so setzt das doch eine gewisse Höhe voraus.

Neben diesen Steuern gab es noch Gebühren, wie vor allem die für die Ehegenehmigung, die wohl allgemein bestanden. Andere Abgaben und Gebühren wie die « kaniskia », die Taxen für die Hegumenosweihe usw. scheinen nur örtlich verbreitet gewesen zu sein. Die Weihegebühr dagegen war zeitweilig wohl in der ganzen Kirche in Übung; später scheint allerdings die weltliche und die geistliche Obrigkeit sie abgelehnt zu haben.

Es ist nicht ohne Nutzen einen Blick auf die Abgabensordnung in den andern von Byzanz beeinflussten Ländern zu tun. Es kann auch dazu beitragen, die byzantinischen Einrichtungen besser zu verstehen. Hier kommen Serbien und Russland in Frage, über die die Quellen uns einigermaßen unterrichten.

Für die Abgaben in der mittelalterlichen Kirche Serbiens kommt vor allem die kenntnisreiche Abhandlung von Radoslav Grujić über die mittelalterliche serbische Pfarrgeistlichkeit in Betracht <sup>(4)</sup>. Auch die serbische Kirche kannte die Abgabe der Laien und die Abgabe der Priester. Nach Grujić nahmen in den ersten Zeiten die Priester das kanonikon der Laien in Empfang und gaben dann einen Teil weiter an den Bischof. Später, im Verlauf des XIV. Jahrhunderts, als die

<sup>(4)</sup> Средњеvekovno srpsko parohijsko sveštenstvo, Црква и Живот, t. I, 1922.

Verhältnisse Serbiens sich bedeutend änderten und vor allem eine Menge Silbergeldes in Umlauf kam, teilte sich diese Abgabe in zwei Teile. Die erste Abgabe wurde von den Priestern dem Bischof bezahlt: es war die «vrhovina» oder «popovina» im engeren Sinne. Die andere Abgabe erhielt der Bischof jetzt unmittelbar von den Gläubigen, der Ortspriester musste die Auflage aber in rechter Weise verteilen, sie einsammeln und an den Bischof weitergeben. Diese Abgabe hiess «duhovni bir» oder einfach «krina»<sup>(1)</sup>.

Grujić möchte die zunächst im mittelalterlichen Serbien geltende Regelung bereits in dem von Demetrios Chomatianos aus der Diözese Pelagonia berichteten Fall finden. Da das Erzbistum Achrida, dessen Suffragan Pelagonia war, durch einige Jahrhunderte auch die serbische Kirche unter sich hatte, glaubt er annehmen zu dürfen, dass ähnliche Gebräuche sich auch in der serbischen Kirche entwickelt haben. Obschon zugegeben ist, dass die Aufzählung der an den Bischof gelieferten Gaben einige Ähnlichkeit mit der in der Goldbulle Isaaks als Satz des kanonikon aufgeführten Abgaben hat, ergibt sich meiner Ansicht doch aus dem Zusammenhang, dass es sich hier nicht um das kanonikon handeln kann.

Einmal berichtet Demetrios Chomatianos den Fall in solcher Weise, als ob es sich um einen besondern Brauch der Diözese Pelagonia handele<sup>(2)</sup>. Nichts lässt in seiner Darstellung vermuten, dass es sich um das in allen Diözesen eingeführte kanonikon handeln könne. Schwerwiegender ist noch, dass er wiederholt diese Zuwendung als freiwillige Gabe der Priester bezeichnet und noch in seiner Schlussentscheidung darauf besteht, dass die Freiwilligkeit gewahrt bleiben muss. Wenn es sich dabei um den dem Bischof bestimmten Teil des kanonikon gehandelt hätte, das die Priester doch abzugeben verpflichtet waren, wie hätte er in dieser Weise reden können!

(1) Ibid., 431 sq. Grujić leitet dies Wort von dem griechischen κρίνας (?) ab S. 432, Anm. 193. In den Wörterbüchern findet man diesen Ausdruck nicht; tatsächlich erscheint aber κρίνα oder κρίνη bei Demetrios Chomatianos, ed. PITRA S. 574, und wird von JIREČEK mit Scheffel übersetzt, S. 49. Grujić setzt die «krina» dem «bir» gleich, was den Texten wohl zu entsprechen scheint.

(2) *Analecta sacra Spicilegio Solesmiensi parata*, t. VII, col. 573.

Dass der Bischof von den Popen später einen Teil der Popensteuer, des «popovski bir», erhielt, erhellt aus mehreren Urkunden. Freilich musste er nach dem Privileg Stefans des Erstgekrönten für das Kloster Žica (1220) in bestimmten Zupen die Hälfte dem Hof-Protopopen lassen, in andern nahmen die von den Königen begünstigten Klöster den Bischofsteil ganz oder zum Teil in Empfang<sup>(1)</sup>. In der Goldbulle Stefans des Heiligen für das Kloster Ban'ka (1313-1318) verleiht der König dem Bischof von Budimir den «bir» von zwei Dörfern und die (Käse-) Räder (kruzi) wie er es bisher genommen hat, aber sonst keine Abgaben und keine Straf-gelder (glove)<sup>(2)</sup>. Nach dem Privileg Uroš II. (1318-1321) beklagt sich der Bischof von Hlm Daniel, dass er weder die vrovina, noch den bir noch eine andere Abgabe erhalte<sup>(3)</sup> und ebenso in der Urkunde Uroš III. (1324-1325), die die vorhergehende bestätigt, dass er weder den «pomen» noch die (Käse-) Räder, noch den «bir» habe<sup>(4)</sup>. Nach der Goldbulle desselben Fürsten für das Kloster Dečani sollen die Popensöhne, die lesen gelernt haben, ihrem Vater in seinem Beruf folgen; die nicht lesen gelernt haben, sollen Paröken (Meropen) sein und der Kirche den «bir» (bir krine) zahlen<sup>(5)</sup>. Wie hoch der «bir» sich belief, wird in der Urkunde des Caren Stefan Dušan für das Kloster der hl. Erzengel Michael und Gabriel (1348-1353) bestimmt: jede Familie (naodricom, wörtlich jedes Bett) solle den «bir» zahlen, ein Mass Gerste oder zwei Dinar<sup>(6)</sup>. In diesem Dokument heisst es weiter unten, dass nicht der Metropolit die geistliche Gewalt in den Dörfern des Erzengelklosters habe über die (Käse-) Räder und den «bir» und die Lämmer und die Ehescheidungen und die Straf-gelder, sondern der Hegumen<sup>(7)</sup>. Ein Zeugnis von der späteren klaren Trennung der Abgaben findet man in der Urkunde Dušans für das Kloster Chilandar

(1) NOVAKOVIĆ, 571 nn. VI, XI, XII.

(2) Ibid., 624.

(3) Ibid., 597.

(4) Ibid., 598.

(5) Ibid., S. 651, n. XLIII u. Anm. 3.

(6) Ibid., S. 682, n. CLI. Vgl. JIREČEK 49.

(7) Ibid., S. 699, n. CXC.

(gegen 1355). Hier wird bestimmt, dass der serbische Patriarch von dem Kloster Wachs (svešta), von den Popen die vrhovina, von den Paröken die «krina» empfangen solle<sup>(1)</sup>.

Wenn der Bischof von den Gläubigen mittelbar oder unmittelbar den «bir» empfing, so erhielt er als Abgabe der Popen die «vrhovina», die uns bereits in den obigen Dokumenten begegnet ist. Bemerkenswert ist, dass die Urkunde Stefans des Erstgekrönten für Žica, die die Hälfte des «bir» in gewissen Župen dem Hof-Protopopen zuspricht, erklärt von der vrhovina solle er nichts empfangen, sondern alles der Bischof nehmen<sup>(2)</sup>. Dagegen bestimmte der König Stefan Uroš III. in seiner Urkunde für das Kloster Dečani, dass die Popen die vrhovina seiner Kirche zahlen sollten, wie sie diese bisher dem Bischof von Hvostin bezahlt hätten, weil er diese vrhovina vom Bischof gekauft habe<sup>(3)</sup>. Während hier für die Kirchen Alt-Serbiens immer von der vrhovina die Rede ist, findet man in der Urkunde Milutins für das Kloster des hl. Georg in Skoplje die Bezeichnung eksaršina und ekaršato<sup>(4)</sup>. Es wird dem Bischof verboten sich in irgend einer Weise einzumischen oder Abgaben zu fordern, nur das «pomēn» soll er haben; das eksaršato soll aber dem Kloster bezahlt werden.

Neben dem «bir» und der «vrhovina» ist in diesen Urkunden auch noch von andern Abgaben die Rede gewesen, so von den (Käse-) Rädern (kruzi)<sup>(5)</sup>, einer Abgabe die die Wlachen, die Hirten zu zahlen hatten, den Lämmern, den Strafgeldern usw. Unter anderm kehrt aber auch häufig die Rede vom «pomēn» wieder, das, wie schon oben gesagt, sowohl Jireček<sup>(6)</sup> wie Grujić<sup>(7)</sup> von einer Abgabe verstehen. Dieser Gelehrte hat die Stellen gesammelt wo vom «pomēn»

(1) Ibid., 431.

(2) Ibid., 571, n. XII.

(3) Ibid., 650, n. XXIX, LII.

(4) Ibid., 615, n. XXXVIII. Cf. *Vizantijskij Vremennik*, t. XIX, 1912 (1915) App. 387<sup>126</sup>. Dieser Namen ist abgeleitet von dem Exarchen der Klöster, dem sie gegeben wurde. Vgl. das Gesetzbuch Duschans, ed. NOVAKOVIĆ, Законик Стефана Душана, Belgrad 1898, art. 37, S. 169.

(5) Hier folge ich der Deutung R. GRUJIĆ's, S. 432, Anm. 195.

(6) 49.

(7) 434 sq.

als einer Abgabe die Rede zu sein scheint. Er glaubt, dass «pomēn» und «svešta» die gleiche Abgabe bedeuten, nämlich zunächst eine Abgabe von Lichtern. Es gilt aber hier der gleiche Beweisgang wie oben für das «mnemosynon» in der byzantinischen Kirche. Man braucht nur die lange Reihe der bei Novaković zum Worte «pomēn» angeführten Stellen zu vergleichen, um zu finden, dass in den meisten ohne allen Zweifel von dem Gedächtnis die Rede ist, oft von dem liturgischen Gedächtnis der Stifter oder der Personen, zu deren Gunsten sie die Stiftung machen. An keiner Stelle ist man gezwungen das «pomēn» oder das «duhovni pomēn» (!) von einer Abgabe zu verstehen; auch an den Stellen, wo es in Verbindung mit Abgaben auftritt, kann man es sehr wohl von der liturgischen Erwähnung deuten, auf die der Bischof nach dem byzantinischen Kirchenrecht Anspruch hatte. Insbesondere scheint mir die Gleichsetzung zwischen «pomēn» und «svešta», die Grujić vornimmt, abzulehnen zu sein. Man sieht wirklich nicht, worauf sich diese Gleichsetzung stützt. Nur an einer der von Grujić angeführten Stellen erscheinen, so weit ich sehe, «pomēn» und «svešta» nebeneinander. Es handelt sich um die Urkunde Stefan Dušans zugunsten des kellion Chilandar, wo gesagt wird, dass von diesem geliefert werden soll «pomēna radi svešta Svetomu Savě masla litr 60»<sup>(1)</sup>. Dies kann doch wohl so übersetzt werden: «dass des Gedächtnisses willen zu Ehren des hl. Saba als «Licht» (d. i. für die Beleuchtung) 60 Pfund Öl gegeben werden sollen». Das entspricht durchaus dem in diesen Urkunden üblichen Stil.

Vergleichen wir jetzt die Abgaben, wie sie in der serbischen Kirche bestanden, mit denen der byzantinischen Kirche, so finden wir sowohl das kanonikon der Laien, den «bir» oder die «krina», wie das der Priester, die «vrhovina» wieder<sup>(2)</sup>. Beachtenwert ist freilich, dass die erste Abgabe in Serbien zunächst an den Ortspriester, den Pfarrer ging und teilweise zu seinem Unterhalt diente. Von der byzantinischen Kirche

(1) NOVAKOVIĆ, 347.

(2) Sowohl in der serbischen Übersetzung des Blastares wie in der Krmčija wird «kanonikon» mit «popovina» übersetzt. Vgl. S. NOVAKOVIĆ, Матије Властара Синтагма, Belgrad 1907, 335, 542 und GRUJIĆ, 431. Aber in den Urkunden scheint dieser Ausdruck nicht vorzukommen.

wissen wir nichts Ähnliches. Überhaupt scheint, soweit wir urteilen können, in allem immerhin noch besser gesorgt gewesen zu sein für die Dorfpfarrer in der serbischen als in der byzantinischen Kirche. Man vgl. z. B. den Artikel des Gesetzbuches Duschans, wo den Adligen zur Pflicht gemacht wird, den Priestern, die keine baština, kein Erbgut besitzen, drei Felder zur Verfügung zu stellen<sup>(1)</sup>. Von ähnlichen Vorschriften aus der byzantinischen Kirche wissen wir nichts. Freilich sind wir über die Verhältnisse des niederen Klerus in Byzanz überhaupt fast ohne Nachrichten.

Ein kanonikon der Klöster scheinen die Klosterurkunden nicht zu kennen. Hier wird wohl der Unterschied mitspielen zwischen den serbischen Klöstern, die meist von den Fürsten gegründet an Einfluss und Reichtum eine hervorragende Stellung einnahmen — K. Jireček vergleicht sie mit den Hochstiften des Abendlandes<sup>(2)</sup> — und den byzantinischen Klöstern, wo es sich sehr oft um ganz bescheidene Stiftungen irgend eines frommen Laien, der dann auch selbst oft das Mönchsgewand nahm, handelte.

Wir finden bei den Serben auch die «kaniskia» wieder. Hier heisst das pflichtmässige Geschenk «poklon»: man kannte den «poklon», der dem Caren, und jenen der den Beamten gegeben wurde<sup>(3)</sup>. Von dem Bestehen eines «poklon», den der Bischof empfing, haben wir Kenntnis aus einer merkwürdigen Eidesformel, die der neugeweihte Pope im Bistum Hvosno dem Bischof überreichte<sup>(4)</sup>. Darin versprach er bis zu seinem Tode dreimal im Jahr, zu Ostern, zu Weihnachten und zu Beginn der Fastenzeit zum Bischof zu kommen mit dem «poklon». Die Termine fanden wir schon oben in der byzantinischen Kirche<sup>(5)</sup>.

Ein ähnliches Geschenk werden wohl auch die «Lämmer» gewesen sein, die neben den andern Abgaben nicht selten in den Urkunden erscheinen<sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> Ed. NOVAKOVIĆ, art. 31, S. 164 u. art. 65, S. 185; vgl. M. WLAJNATZ, *Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens*, Jena 1903, 159.

<sup>(2)</sup> 49.

<sup>(3)</sup> NOVAKOVIĆ, 680 und Законик Стеф. Душ., art. 110, S. 213; cf. S. 192.

<sup>(4)</sup> *Glasnik srpskog učenog društva*, t. 56, 1884, 114. Vgl. JIREČEK, 49.

<sup>(5)</sup> S. oben S. 462.

<sup>(6)</sup> z. B. NOVAKOVIĆ, 650, n. LII; 699, n. CXC.

Von Gebühren wird die Weihegebühr in der slawischen Übersetzung des Blastares angeführt<sup>(1)</sup>. Wenn in einem Dokument von der Zuständigkeit des Hegumenos betreffs Ehescheidungen mitten unter Abgaben die Rede ist, wird es sich wohl auch um Gebühren handeln<sup>(2)</sup>. Da die königliche Kanzlei für die von ihr ausgestellten Schriftstücke Taxen nahm, nimmt Grujić an, dass Ähnliches auch in der kirchlichen Verwaltung der Fall war<sup>(3)</sup>. Wir sind aber sonst nicht genauer unterrichtet.

In Russland hatte Vladimir der Kirche der Gottesmutter in Kiew den Zehnt geschenkt, ohne Zweifel eine Entlehnung aus dem lateinischen Westen, und nach und nach hatten die Fürsten diesen Zehnt auch den andern Bistümern gewährt, so dass die Kirche den Zehnten von der Steuer der steuerpflichtigen Untertanen und von den nicht steuerpflichtigen Grundbesitzern den Zehnten des von ihnen empfangenen Grundzins erhielt<sup>(4)</sup>. Mit dem Mongoleneinfall hatte diese Abgabe aber ein Ende. Wahrscheinlich hatte das Land zu viel gelitten, als dass es diese noch aufgebracht hätte. Dafür finden wir eine viel niedrigere Steuer, den «dan» oder den «petrovskij dan» — er wurde am Peterstage eingezogen —, die alle Untertanen, zinspflichtige oder nicht zinspflichtige zu zahlen hatten sowie auch der niedere Klerus. Diese Steuer lastete zunächst auf dem Dorf, das sich von den einzelnen die Beiträge beschaffen musste<sup>(5)</sup>. Ob hier das byzantinische Beispiel Einfluss gehabt hat, kann ich nicht sagen.

Neben dieser Steuer mussten die Priester und Diakone auch noch eine andere Abgabe zahlen, die ursprünglich für den Unterhalt des Bischofs dienen sollte, wenn er auf seinen Reisen die Diözese besuchte. Obschon nachher die Visitationsreisen meist unterblieben, wurde die Abgabe weiter eingezogen unter dem Namen «sbornyj» oder «roždestvenskoj dan». Auf der Synode von Vladimir (1274), die für das mittelalterliche Russland eine grosse Bedeutung gehabt hat, unter an-

<sup>(1)</sup> Ed. NOVAKOVIĆ, 535; vgl. über diese Gebühr GRUJIĆ, 426-428.

<sup>(2)</sup> NOVAKOVIĆ, 699, n. CXC.

<sup>(3)</sup> 428.

<sup>(4)</sup> GOLUBINSKIJ, t. II, p. II, 95.

<sup>(5)</sup> Für das Folgende vgl. GOLUBINSKIJ, t. II, p. 99 sqq.

derem weil sie die serbische Krmčaja Kniga in Russland offiziell einführte, wurde diese Abgabe verboten, aber ohne Erfolg<sup>(1)</sup>. Mit ihr wurde dann eine andere Abgabe vereint: bei ihren Reisen mussten die Bischöfe auch die Rechtmässigkeit der Pfarrpriester prüfen, da häufiges Wechseln des Ortes an der Tagesordnung war, die Papiere nachsehen, sie bestätigen und dann den Segen erteilen; danach hiess die dabei gegebene Abgabe die « blagoslovennaja kunica », die später von allen Priestern ohne weiteres erhoben wurde als Teil der oben genannten Abgabe.

Ein weiteres Geschenk mussten die Priester dem Bischof darbringen, wenn sie zur jährlichen Synode kamen, die sogenannte « sobornaja kunica ». Auch diese Abgabe wurde von der Synode von Vladimir verboten, dauerte aber ebenfalls fort.

Von Gebühren kannte man die Weihegebühr, die von der Synode von Vladimir im Anschluss an die Novelle des Isaak Komnenos auf sieben Silbergrivnen festgesetzt wurde, während man vordem mehr genommen hatte. Die Gebühr war aber anders verteilt als in der byzantinischen Kirche; es wurde nichts für die Weihe zum Leser verlangt; sondern vier Grivnen bei der Diakonats- und drei bei der Priesterweihe.

Die bei der Einsetzung von Archimandriten und Hegumenen bis dahin genommenen Abgaben wollte die Synode dagegen nicht zulassen; später erscheinen aber auch diese wieder.

Bei anderen Gebühren, die Anfang des XVI. Jahrhunderts bezeugt sind, ist es nicht sicher, ob sie schon in der früheren Zeit bekannt gewesen sind. Von Strafgeldern findet sich schon im Ustav Jaroslavs eine Geldbusse für Jungfrauen und Witwen, die unehelich gebären, aufgeführt. Eine andere alte Abgabe wurde für das Gedächtnis vom plötzlichen Tode Fortgeraffter bezahlt. Im allgemeinen erhält man vom russischen bischöflichen Abgabewesen den Eindruck, dass es, wenn auch nicht ohne byzantinischen Einfluss geblieben ist, sich doch sei es wegen abendländischer Einflüsse sei es wegen der besonderen Verhältnisse, in eigener Weise herausgebildet hat.

(1) А. ПАВЛОВ-В. ВЕНЕШВИЧ, Памятники древне-русского канонического права, 2. ed., S. Petersburg 1908, col. 92.

## II. - Unter der Türkenherrschaft.

Mit dem Untergang des byzantinischen Reichs und der Eroberung Konstantinopels erlitt die Stellung der griechischen Hierarchie eine unwälzende Veränderung. Bisher war der « ökumenische Patriarch » nach dem Basileus die erste Persönlichkeit im Reich gewesen, der Vertreter der geistlichen Gewalt in einem Staate, der sich vor allem als christlicher und « orthodoxer » Staat fühlte und alle kirchlichen Belange wie seine eigenen betrachtete. Jetzt war der Staat in der Hand der Türken, fremdstämmiger Eroberer, die Kirche einer nicht-christlichen, nicht-griechischen Regierung unterstellt, für die die Hierarchie wie die Gläubigen nur « Rajahs », nur zweitklassige, unterworfenen Bevölkerung bedeutete. Wenn die neuen Herren im allgemeinen weitgehende Duldung zeigten, so schloss diese Duldung immer wiederkehrende Ausbrüche des Fanatismus und die Bedrückungen eines vollkommenen Willkürregiments nicht aus; übrigens hatte sie auch ihre Grenzen und mit ihren verdemütigenden und einengenden Bestimmungen machte sie eine freie Entwicklung des kirchlichen und religiösen Lebens unmöglich.

Wenn so die Stellung des Patriarchen im Staat herabgesunken war, so war sie andererseits seinen Gläubigen gegenüber gestiegen. Die Türken erkannten ihn nicht nur als geistlichen Vorsteher aller « Rum », aller Orthodoxen an, sondern innerhalb des Staates und in gewissen Grenzen auch als civiles Oberhaupt. Er besass die bürgerliche Gerichtsbarkeit für seine Gläubigen in bestimmten Streitsachen, er hatte das Recht, Steuern von ihnen zu erheben. Ähnlich besaßen auch die Bischöfe für die inneren Angelegenheiten ihrer Kirche grössere Machtbefugnisse als sie vorher unter der byzantinischen Herrschaft besaßen hatten. Der Staat stellte ihnen für die Ausführung ihrer Befehle seine Kawassen zur Verfügung.

Unter andern Vorrechten hatte Mohammed II. der Hierarchie und dem Klerus die Befreiung von der Kopfsteuer (Charadsch) erteilt. Die ehrgeizigen Umtriebe aber gewisser Prälaten, die durch « Beschenkung » der Pforte die höchste Würde für sich zu erlangen suchten, machten die Türken auf

eine neue Einnahmequelle aufmerksam, die sie bald auszunutzen verstanden. Das «Geschenk», das der neue Patriarch dem Sultan darzubringen hatte, wuchs bald im Betrag und, da ausserdem andere Geschenke den Ministern, dem Harem des Sultans, ja auch den einflussreichen griechischen Würdenträgern am Hof zu geben waren, da sich die Patriarchen in raschem Wechsel folgten und derselbe oft die Würde mehrmals erhielt und wiederabgeben musste, jedesmal aber natürlich neu bezahlte, wuchs die Schuldenlast des Patriarchats ins Gewaltige. Dazu kamen andere Auflagen der Türken. Im Beginn des XVII. Jahrhunderts sah man keinen andern Ausweg als dass man diese Hofschulden (αὐλικὰ χρέα) auf die einzelnen Eparchien verteilte, so dass jede für den Zinsendienst der ihr zugewiesenen Summe aufzukommen hatte. Trotzdem nahm die Schuldenlast immer mehr zu. Nur teilweise brachte eine Besserung die unter dem Patriarchen Samuel erlassene Verfügung, dass jeder Patriarch für die zu Beginn seines Patriarchats gemachten Schulden selbst aufkommen müsse und nicht mehr, wie bisher, die Last seinen Nachfolgern weitergeben dürfe.

Wie der Patriarch so hatten auch die Metropoliten, soweit sie einen Berat erhielten, vor dem Empfang dieser Bestätigungsurkunde das vorgeschriebene Geschenk, den Peschkesch an die Staatskasse zu entrichten. Vor allem aber suchten die Patriarchen in ihrer Not die erforderlichen Summen von den ihnen untergebenen Prälaten zusammenzubringen. Metropoliten und Bischöfe hatten ausser dem Zinsendienst an den «Hofschulden» bei ihrer Ernennung dem Patriarchen ein der Bedeutung ihres Sprengels entsprechende Abgabe darzubieten. Die Nichterfüllung dieser Pflichten zog die Absetzung nach sich. Da jede Neuernennung wie jede Versetzung die erneute Erhebung der vorgeschriebenen Abgaben nach sich zog, lag für die schuldenbedrückten Patriarchen die Versuchung nahe, sich durch häufigen Wechsel eine Steigerung des Einkommens zu verschaffen und so wird die wiederholte Versetzung besonders im XVIII. Jahrhundert üblich, wo Bischöfe 3, 4, 5 verschiedene Sitze nacheinander einnehmen<sup>(1)</sup>. Die

<sup>(1)</sup> ЛЕВЕНЕВ, История греко-восточной церкви подъ властію турокъ, 2. ed. S. Petersburg 1903, S. 356.

Metropoliten und Bischöfe suchten ihrerseits diese Auflagen durch erhöhte Abgaben von ihrer Geistlichkeit und ihren Gläubigen einzubringen.

Im Folgenden suchen wir die hauptsächlichsten Abgaben, die von den Bischöfen gefordert wurden, zu bestimmen. Bei einigen von den dort aufgeführten Einnahmen handelt es sich nicht um eigentliche Abgaben, sondern um freiwillige Zuwendungen der Gläubigen. Da sie aber in den Quellen vielfach mit den Abgaben zusammen aufgezählt werden, und da dies dazu dient das Bild, das wir von den regelmässigen Einnahmen der Bischöfe erhalten, abzurunden, habe ich auch sie mitangeführt. Nicht berücksichtigt wurden die Einnahmen der Bischöfe aus den liegenden Gütern der Kirche und aus den Epitrachil- (Stol-) Gebühren, da die Bischöfe diese mit den Priestern gemeinsam haben und nur eine reichlichere Gabe zu empfangen pflegen.

Als Quellen für diesen Teil dienen zunächst die Synodalschreiben der Patriarchen, mit denen sie die Bischöfe in ihre Diözese einweisen oder in denen sie sonst auf die Rechte der Bischöfe zu sprechen kommen. Hier findet man allerdings meist nur eine kurze Aufzählung der Abgaben, die der Oberhirt zu fordern berechtigt ist.

Ausführlicher gehen auf die Abgaben ein, die von den Bischöfen, oder besser von den Metropoliten eingezogen wurden, die Berate. (Was die hier aufgezählten Abgaben angeht, gibt es kaum einen Unterschied zwischen den einfachen Bischöfen und den Metropoliten.) Die Berate waren die Bestätigungsschreiben, die, mit der Tugra, der eigenhändigen Unterschrift des Sultans versehen, den Empfänger im Besitz des Amtes und in den im einzelnen aufgezählten Rechten und Vorrechten bestätigten. Das erste Berat für einen griechischen Prälaten, das uns erhalten ist, ist das Berat für den Metropoliten Leontios von Larissa (1604). K. Amantos, der in einer lehrreichen Untersuchung sich mit den Beraten beschäftigt hat<sup>(1)</sup>, vermutet, dass jedoch bereits im XV. und XVI. Jahrhundert den griechischen Patriarchen Berate gegeben worden sind und dass als erster Symeon von Trapezunt (1470) bei

<sup>(1)</sup> ΑΜΑΝΤΟΣ, Οἱ προνομιακοὶ δόξιοι τοῦ Μουσουλμανισμοῦ ὑπὲρ τῶν Χριστιανῶν, Ἑλληνικά, τ. IX, 1936, 103-166.



seiner Bestätigung als Patriarch ein Berat erhalten hat<sup>(1)</sup>. Später mussten jedenfalls die Patriarchen sowohl bei der eigenen Ernennung als auch bei der Thronbesteigung des neuen Sultans sich den Berat verschaffen. Auch die Metropoliten erhielten bisweilen Berate.

Obschon diese Urkunden ziemlich zahlreich gewesen sein müssen, ist doch nur eine beschränkte Zahl von ihnen bekannt oder wenigstens veröffentlicht. Im allgemeinen stimmen sie inhaltlich und vielfach auch wörtlich überein. Die Aufzählung der griechischen Patriarchen und Metropolitene verlichenen Berate siehe bei Amantos; über die der bulgarischen und serbischen Kirche gegebenen vgl. die gründliche Untersuchung von J. Kabrda<sup>(2)</sup>. Dieser beschäftigt sich auch eingehend mit den verschiedenen, in Beraten aufgezählten Abgaben, die der Metropolit zu empfangen berechtigt war<sup>(3)</sup>.

An dritter Stelle kommen unter den Quellen die von den kirchlichen Schriftstellern, den Reisenden und andern Beobachtern gemachten Angaben. Diese hat vor allem A. S. Lebedev in seiner Geschichte der griechischen Kirche unter der Türkenherrschaft ausgewertet<sup>(4)</sup>. Für die ersten Zeiten wenig ergiebig, wenn man von dem Bericht des Christophorus Angelus absieht, bieten sie viel Material für das Ende des XVIII. und die erste Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Wir behandeln zunächst die einzelnen Abgabenarten.

### 1. Die ζητεία.

Diese Abgaben werden häufig in den Patriarchalschreiben angeführt, zuweilen auch in den Beraten. Kabrda liest «zey-tiye» und will dieses Wort vom arabischen «zeyt» = Öl ableiten, glaubt also, dass es sich dabei um eine Abgabe von Olivenöl handle, die die Gläubigen dem Metropolitene dargebracht

<sup>(1)</sup> Ibid., 146.

<sup>(2)</sup> *Berát vidinského metropolitě Josefa z. r. 1763*, Věstník královské české společnosti nauk, třída fil.-hist.-filol., 1937, 1-76.

<sup>(3)</sup> Ibid., 33-40.

<sup>(4)</sup> *Исторія греко-восточної церкви подъ властію турокъ*, 2. ed. S. Petersburg 1903, S. 360 sq.

hätten<sup>(4)</sup>. Das ist jedenfalls ein Missverständnis. Man darf nicht «zeytiye», sondern muss «zeteiai» (ζητεία) lesen. Es handelt sich um ein griechisches vom Verbum ζητεῖν abgeleitetes Wort; es bedeutet Sammlung<sup>(5)</sup>. Es handelt sich um Abgaben, die von den Gläubigen eingesammelt werden.

Dass diese Deutung richtig ist, ergibt sich aus den Patriarchalurkunden. In einem Dekret des Patriarchen Metrophanes (1565-1567) wird bestimmt, dass der Exarch von 10 Orten das kanonikon von den Priestern, die synoikesia, die panegyreis, die zeteiai und die andern üblichen Abgaben erhalten soll<sup>(6)</sup>. Ähnlich erklärt ein Schreiben eines unbekanntem Patriarchen (Theophanes I? - 1596-1597), dass die Priester dem Bischof von Nauplia die Abgaben von den kanonika, den synoikesia, den zeteiai und den andern gewöhnlichen Abgaben zahlen sollen<sup>(7)</sup>. Jeremias II. verlangte am 3. Juli 1593 in einer leider schlecht erhaltenen Urkunde, dass dem ehemaligen Metropolitene von Drinoupolis von drei Orten die zeteiai gegeben werden sollen, ohne dass man irgendwelche Vorwände vorschütze<sup>(8)</sup>. Neophytos zählt in einer Urkunde von 1601 die kanonika der Priester, die synoikesia, die zeteiai auf<sup>(9)</sup>, in einer anderen von 1610 fügt er noch die panegyreis hinzu<sup>(10)</sup>, und dieselben und die anderen ortsüblichen Abgaben schreibt Kyrillos Lukaris vor in einem Synodalschreiben von 1622 und wiederum in einem andern vom August 1623 für das gleiche Exarchat<sup>(11)</sup>. Parthenios IV (1666) nennt als Einkünfte des Bischofs die kanonika, die synoikesia, embatikia, panegyreis und andere ortsübliche Abgaben<sup>(12)</sup> und ebenso in einem andern Schreiben, wo er den früheren Patriarchen Dionysios auf den Sitz von Thessalonich ernennt<sup>(13)</sup>; die gleiche Aufzählung gibt

<sup>(4)</sup> 35.

<sup>(5)</sup> DUCANGE s. v. ζήτη = collecta quae fit petendo; Antoine NÉPITTES, *Dictionnaire grec-français*, Athen 1909, ζητεία = quête.

<sup>(6)</sup> ΟΥΔΟΥ.

<sup>(7)</sup> *Ekkli. Al.*, t. 19, 1899, 418.

<sup>(8)</sup> ΟΥΔΟΥ.

<sup>(9)</sup> *Ekkli. Al.*, t. 4, 1884, 450.

<sup>(10)</sup> Ibid., 451.

<sup>(11)</sup> J. I. SOKOLOV, *Επαρχιακά*, 4 und 9.

<sup>(12)</sup> *Ekkli. Al.*, 23, 1903, 420.

<sup>(13)</sup> Γρηγόριος ὁ Παλαμᾶς, t. 14, 1930, 326.

der Patriarch Kallinikos II (1698), wo er das Exarchat Kerasus der Metropole von Trapezunt unterstellt (<sup>1</sup>).

In all diesen Urkunden finden wir die « zeteiai » unter den wichtigsten Abgaben aufgeführt. Da hier, wenn wir die sonstigen Abgaben betrachten, allgemeine Abgaben von seiten der Laien gar nicht erwähnt werden, kann man mit Recht vermuten, dass eben diese Bezeichnung, wie es auch der Wort-sinn nahelegt, die Laiensteuer bezeichnet.

Es ist freilich nicht leicht genau zu bestimmen, was unter diesen Begriff fiel. In den Beraten werden die « zeteiai » manchmal neben den andern Abgaben der Laien aufgeführt. So heisst es z. B. in dem Berat des Metropoliten von Larissa, dass die Bischöfe, Priester und die übrigen Rajahs seines Sprengels ihm die jährlichen ῥέσμι πεσκέσι, die ζαγάρι κασαργιέ, die ἄσπρα ἐλέους, ἀγιασμοῦ, ζητείας, πανηγύρεως zahlen sollen. Dazu die Abgabe für die 1., 2. und 3. Ehe und noch jährlich für jede Familie 12 aspra und jeder Pope 1 Goldstück für den Patriarchen und ebenso jede Familie 12 aspra und jeder Pope ein Goldstück für den Metropoliten (<sup>2</sup>). Die resmi peskesi, oder wie es in den späteren Beraten meist heisst, die resmi miri (miri rüsum), d. i. die Beiträge für den Schuldendienst des Patriarchats (<sup>3</sup>) und die « zagari kasargië » (<sup>4</sup>) gingen an den ottomanischen Staat; dagegen die aspra eleous, die Almosen, die « zeteiai », die 12 aspra jährlich von jeder Familie an den Metropoliten für seinen Unterhalt. Es werden hier also die « zeteiai » als eigene Abgabe neben den resmi miri und den jährlichen 12 aspra aufgeführt. Es scheint aber als ob man im allgemeinen die « zeteiai » in weiterm Sinne fasste. Es ist überhaupt fraglich, ob bei der Steuererhebung die einzelnen Steuern von den Gläubigen getrennt gefordert wurden. Man muss sich wohl jedenfalls hüten die Aufzählung der Berate

(<sup>1</sup>) SOKOLOV, *Eparkhiaka*, 228.

(<sup>2</sup>) ΓΕΩΡΓΙΟΥ, 93.

(<sup>3</sup>) Vgl. hierüber ΚΑΒΡΑ, 35 und I. ΣΝΕΓΑΡΟΒ, *История на Охридската Архиепископия-Патриаршия*, Sofia 1932, 110.

(<sup>4</sup>) Vgl. über diese « Fleischbaurgebühren » ΚΑΒΡΑ 37. Die richtige Erklärung gibt wohl ΒΟΥΪ, t. II, 259, wenn er berichtet, dass das Patriarchat jährlich die Kalemija-Steuer von 10 % beiläufig 20000 Piaster, zu zahlen hatte, um den Bostandschis täglich 5 Okas Fleisch zu liefern. Vgl. auch F.-C. POUQUEVILLE, *Voyage de la Grèce*, 2. ed., t. VI, Paris 1926, 188.

im Einzelnen für die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs der Steuereinzahlung heranziehen zu wollen. Schon der Umstand, dass sie jahrhundertlang die gleichen Formeln bieten, muss davor warnen; wir finden in ihnen vielmehr die Titel, auf die hin die Metropoliten die Abgaben von den Gläubigen verlangten und unberechtigte Eingriffe der türkischen Beamten zurückwiesen. Die Schriftsteller, die von den Abgaben berichten, kennen bei der Aufzählung der Abgaben der Laien nicht all die oben erwähnten Unterschiede.

Man kann also wohl vermuten, dass mit dem Wort « zeteiai » in den Patriarchalurkunden mehr oder weniger alle von den Laien gegebenen allgemeinen Abgaben zusammengefasst wurden. E. Golubinskij setzt die « zeteiai » mit den « miri » gleich und versteht darunter die gewöhnlichen Abgaben der Laien (<sup>1</sup>). In diesem Sinn ist wohl auch das Patriarchaldekret aufzufassen, das in dem Syntagmation des Jerusalemer Patriarchen Chrysanthos als Musterbeispiel und Formular für das Ernennungsdekret eines Exarchen aufgeführt wird (<sup>2</sup>). In diesem Schriftstück, das dem Ende des XVII. oder dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts angehört, wird der Erzbischof von Phanarion und Neochorion abgesetzt, weil er die kirchlichen Steuern nicht bezahlt hat. Dann wird der Metropolit Makarios von Larissa als Exarch des Patriarchen bevollmächtigt, alle kirchlichen Einkünfte zu empfangen, von den Priestern die kanonika, von den Laien die synoikesia, die panegyreis, die zeteiai, « πατριαρχικῶν τε καὶ τοπικῶν », und die andern ortsüblichen Abgaben. Hier erscheint also die « zeteia » als Laiensteuer, die sowohl dem Patriarchen wie dem Metropoliten gegeben wird. In einem andern Synodaldekret, wohl aus der gleichen Zeit, wird der Metropolit Athanasios von Tirnowo von der Ausschreibung einer neuen « zeteia » durch den Patriarchen in Kenntnis gesetzt, die zugunsten des Michalakes Rosetos angeordnet wurde, dem die Kirche verschuldet war (<sup>3</sup>). Der Logothet wird vom Patriarchat abgesandt, um diese Abgabe in Empfang zu nehmen und Strafen werden für den

(<sup>1</sup>) T. I, p. I, 517 nota.

(<sup>2</sup>) Συναγμάτιον, *Tergoviste* 1715, p. 45; wiederholt bei *RP*, t. V, 585 sq.

(<sup>3</sup>) CHRYSANTHOS, op. cit., 46 = *RP*, t. V, 587. Über den Metr. Athanasios siehe LE QUIEN, *Oriens Christianus*, t. I, 1238 A.

Fall des Ungehorsams angedroht. Hier handelt es sich also um eine aussergewöhnliche « zeteia », wie sie von Zeit zu Zeit bei besonderen Schwierigkeiten ausgeschrieben wurden; meist wurden sie als « boetheia » bezeichnet.

Über die Höhe der von den Laien bezahlten Abgaben sind wir schlecht unterrichtet. Christophorus Angelus sagt, dass der Patriarch von jedem Haus in den Sprengeln der ihm untergebenen Metropolen 12 « denaria », d. i. wohl aspra empfängt. Die Metropolen erhielten dagegen nach ihm von jedem Haus jährlich ein Mass Getreide, Wein, Öl und Seide, und die Bischöfe ebensoviel<sup>(1)</sup>.

Dies stimmt nicht ganz überein mit dem was die Berate angeben. Hiernach musste jede Familie dem Patriarchen 12 aspra und ebensoviel dem Metropolit zahlen. Als « elee », Almosen wurden dem Metropolit nach den Beraten Most, Butter, Honig usw. gegeben<sup>(2)</sup>. Bedenkt man aber, dass die Berate immer schematisch die gleichen Angaben wiederholen, dass in Wirklichkeit die Abgaben sicher häufig in Natur bezahlt wurden, so wird man doch eher den Angaben des Angelus Glauben schenken. Übrigens haben sich diese Abgaben ohne grosse Veränderung durch die Jahrhunderte erhalten. Nach Silbernagel veranstaltete jede Pfarrei jährlich eine Collecte für den Bischof. Vier oder fünf Männer aus dem Laienstande bildeten eine Commission und nahmen die Gaben in Empfang, indem sie mit einem Verzeichnis von Haus zu Haus gingen. Die Gaben bestanden in Geschenken von Korn, Öl, Wein, Seide usw. Ausserdem zahlte jede Familie 10 bis 12 Aspern jährlich<sup>(3)</sup>. Ähnlich sagt auch Boué, dass die Bischöfe von jeder Familie als Kaminsteuer 10 Paras und in Natur eine gewisse Menge Getreide, Wein, Seide usw. in Empfang nahmen<sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> 838, 844.

<sup>(2)</sup> Berat für Metr. von Larissa (1604), GEDEON, 92; ebenso Berat für Novi-Bazar (1739-46). Most, Honig und Öl werden im Berat für Metr. von Chios (1755) angeführt, AMANTOS, 152.

<sup>(3)</sup> 26.

<sup>(4)</sup> T. II, 261. Einen Einblick in örtliche Gewohnheiten erhalten wir durch das Schreiben des Patriarchen Agathangelos an die Geistlichkeit und die Gläubigen der Diözese Prussa, SOKOLOV, *Konstantinopol'skaja Cerkov*, App. 90. Wir ersehen aus ihm, dass der Bischof als *δικαίωμα ζωνονίζόν* von

Wenger berichtet: « die Haupteinkünfte des Bischofs bestehen in den Beiträgen, welche die Familien seiner Diözese zusammenbringen. Diese sind je nach den Umständen des Orts verschieden; allein obschon sie freiwillig sind, so hat es der Bischof doch mehr oder weniger in seiner Gewalt, das Minimum derselben höher oder niedriger anzusetzen ». Er bestimmt die Abgabe zu 6 Kreuzern jährlich für die Familie<sup>(1)</sup>.

Als zu Beginn der sechziger Jahre die Beschwerden der bulgarischen Bauern gegen ihre griechischen Bischöfe immer lauter wurden, erliess der türkische Statthalter Mehmed-Pascha einen Erlass, in dem er bestimmte, dass jede Familie dem Bischof jährlich 12 Piaster zahle, dagegen nicht mehr wie bisher, zu Lieferung von Weizen angehalten werde; bei den Visitationsreisen solle der Bischof zufrieden sein mit dem, was die Leute gäben<sup>(2)</sup>. Er dürfe kein Geld mehr verlangen, wenn die für die Staatskasse bestimmten Abgaben eingezogen würden. (Bis dahin nahmen die Bischöfe von jedem Dorf bei ihrer Umfahrt am St. Georgstag 600 Piaster. Dazu hatten die Bauern

jedem Haus eine bestimmte Anzahl Seidenraupencocons erhielt. Nach der Neuregelung war ihm die Seide selbst durch Vermittlung der Kirchenepitropen und Priester zu liefern. Ausserdem hatte er das Recht auf die Vermietung der Kirchenstühle.

<sup>(1)</sup> *Beiträge zur Kenntnis der griechischen Kirche*, Berlin 1839, 9. Er erzählt dann einen Fall, wo der Bischof die Kirche schliessen liess, als die Leute die von ihm verlangte Abgabe nicht zahlen wollten.

<sup>(2)</sup> FILARET, 314. Bemerkenswert ist, dass hier von 12 Piastern die Rede ist, wo früher von 12 Aspern oder von 12 Paras gesprochen wurde. Dabei ist freilich die Wertminderung des türkischen Geldes in Rechnung zu stellen. Nach LOUVIN DE ROCHEFORT, *Le Voyageur d'Europe où est le voyage de Turquie*, Paris 1676, 285 gingen auf die venezianische Zechine 2 1/2 Piaster; der Piaster war = 80 Asper = 1 escu de France = 1 Reichsthaler, also wohl gegen 4 Mark Vorkriegswährung. M. DE TURVÉNOT, *Voyages de M. de Th. en Europe, Asie et Afrique*, 3<sup>e</sup> éd., Amsterdam 1727, 212 setzt den Wert des Piasters für gewöhnlich auf 90 Asper, nur bisweilen auf 80 fest und lässt ihn 5-10 Asper über dem Wert des Reichsthalers liegen. 1801 galt er aber nur noch 1,11 Mark; 1818 0,79 Mark und seit 1845 war der gesetzliche Wert auf ungefähr 18 Pfennige festgesetzt. 3 Asper hatten bis dahin 1 Para, 40 Parades 1 Piaster entsprochen.

ausser der Geldsteuer je 4-5 Kilo Weizen und 2 Wagen Heu jährlich dem Bischof zu geben) (1).

Mit der Neuordnung der bischöflichen Einkünfte durch die «Allgemeinen Verordnungen» der Nationalversammlung des Patriarchats von Konstantinopel wurden diese direkten Abgaben der Gläubigen an den Bischof abgeschafft (1862) und so hatte die Kaminsteuer, das «kanonikon» der Laien nach jahrhundertlangem Bestehen ein Ende.

## 2. Das κανονικόν der Priester.

Noch mehr als bei den Abgaben der Laien tritt der Konservatismus des griechischen Kirchenrechts bei dem «kanonikon» der Priester zu Tage. Wir haben oben schon eine Reihe von Urkunden aufgezählt, wo es neben den andern wichtigeren Abgaben stets erscheint (2). Man kann zwei frühe Dokumente dazufügen, ein Schreiben eines unbekanntem Patriarchen, worin die Kleriker der Diözese Derkos aufgefordert werden, dem Metropoliten die kanonika und die andern Gebühren von den Ehen usw. zu geben und seinen Namen nach dem alten Gebrauch in der Liturgie zu nennen (1465?) (3). Das andere ist ein Brief des Patriarchen Symeon I. (nach 1484), in dem ein Priestermonch Joasaph zum Verwalter einer Diözese bestellt wird, wie es scheint, und ermächtigt wird, die

(1) Dass die Bischöfe die Abgaben auf ihrer Visitationsreise einzogen, ist auch sonst vielfach bezeugt. Sie scheinen dann in manchen Gegenden eigene Abgaben für ihre Reise verlangt zu haben.

FILARET gibt an anderer Stelle die Abgaben, welche die Bulgaren ihren Bischöfen jährlich zu zahlen hatten, folgendermassen an (1859):

1) die boetheia, zu 2 oder 4 Piaster für jede Familie,

2) phamiliatika, bei der Rundreise des Bischofs, 1 Piaster von jeder Familie,

3) Abgaben bestehend aus Weizen, Butter, Käse, Lämmern; dazu fügt er noch hinzu: das philotimon, Abgabe von den Priestern für das Recht auf ihre Pfarre (die meist «embatikion» genannt wird); die Gebühr für die Ehebulle, für die Ehescheidung, für die psychomeridia, von denen unten jeweils noch die Rede sein wird.

(2) S. oben S. 481.

(3) Ουδορ.

Einnahmen von den kanonika der Priester und den Ehen und den andern Abgaben in Empfang zu nehmen (4).

Schon in den Dekreten der früheren Zeit wurde zur Begründung des kanonikon immer auf den Brauch, die Gewohnheit hingewiesen. Merkwürdigerweise verweisen die Urkunden nie auf das Synodaldekret des Patriarchen Alexios, das nach den Angaben des Patriarchen Nikolaos III. diese Abgabe eingeführt hat. Welche Bedeutung man hinsichtlich des kanonikon der Gewohnheit beimass, tritt in auffallender Weise hervor in dem Schreiben des Patriarchen Timotheos II. an den Metropolitan von Monembasia (1619) (5). Hier fordert der Patriarch den Empfänger auf, seine Kleriker in Zukunft nicht mehr wegen des kanonikon zu belästigen, weil dies seit unvordenklichen Zeiten nicht in seiner Diözese bezahlt werde, wie dies auch in vielen andern Diözesen der Fall sei. Im Widerhandlungsfall werden Strafen angedroht.

Nicht nur die Abgabe, sondern auch die Höhe der Abgabe hat sich mit erstaunlicher Zähigkeit erhalten. Wie sie bei Alexios als ein Goldstück erschien, so in den Beraten z. B. dem des Metropoliten von Larissa, in dem des Metropoliten von Novi-Bazar, in dem des Metropoliten von Chios (6). Allerdings muss nach diesen jeder Priester ein Goldstück für den Patriarchen und ein anderes Goldstück jährlich für den Metropolitan zahlen. Christophorus Angelus berichtet jedoch, dass nur die Priester Konstantinopels ein Goldstück dem Patriarchen abgaben; die Priester der anderen Sprengel zahlten das Goldstück ihrem Metropolitan, bzw. ihrem Bischof (4). Dieselbe Abgabe findet man in den Angaben aus dem Anfang des XIX. Jahrhunderts bei Silbernagel (5). Nach Boué schuldete der Priester dem Bischof am Fest der Erscheinung des Herrn ein kleines Geldgeschenk und zu Ostern ein Lamm. Er fügt hinzu, dass einzelne Bischöfe wohl sehr streng in diesem Punkt sein mochten, aber dass dies Aus-

(1) A. PAPADOPOULOS-KERAMEUS, 'Ανάλ. 'Ιεροσολ. Στρατηγ., t. I, 477<sup>25</sup>.

(2) *Ekkli. Al.*, t. 19, 1899, 420.

(3) GEDEON, 93/94, n. 25; AMANTOS, 152; GEDEON, 22. Cf. KABRDA, 57, n. 25.

(4) 840, 844.

(5) 26 und 16.

nahmen wären, da in der Türkei viele Pfarrer ihre Bischöfe niemals zu Gesicht bekämen<sup>(1)</sup>. Das kanonikon der Priester wurde auch in der Neuregelung des Patriarchats von Konstantinopel beibehalten. Seine Höhe wurde auf 10 Piaster jährlich festgesetzt<sup>(2)</sup>.

### 3. Das κανονικόν der Klöster.

Wie die Abgaben der Laien und Priester so hat auch die Verpflichtung der Klöster, dem Bischof eine jährliche Steuer zu zahlen, die Jahrhunderte überdauert. Da die weitaus grösste Zahl der veröffentlichten Klosterurkunden sich auf Patriarchal-Klöster bezieht, — das patriarchale Stauropegion nahm im Lauf der Zeit immer weiteren Umfang an — so trifft man in ihnen verhältnismässig wenig Fälle, wo die Abgabe an den Bischof vorgeschrieben wird. Einige Fälle, die mir aufgestossen sind, seien hier vermerkt.

In einer Urkunde vom Jahre 1541 bestimmte der Metropolit Neophytos II. von Larissa, dass das Meteorenkloster dem Ortsbischof nichts anderes schulde als das liturgische Gedächtnis und die « κηροδοσία ἡτοι κανονικὸν ἐτήσιον »<sup>(3)</sup>. In dem Schreiben, durch das der Patriarch Jeremias I. die Schenkung eines Klosterleins an das Meteorenkloster bestätigt, heisst es, dass dieses für das monydrion dem Metropoliten von Larissa jährlich ein Pfund Wachs liefern soll (1542)<sup>(4)</sup>. Aus der späteren Zeit haben wir das Sigillion des Patriarchen Kallinikos V. vom Jahre 1805, durch das er das Kloster des hl. Georg dem Metropoliten unterworfen erklärt und bestimmt, es müsse jährlich λόγω ὑποταγῆς ihm 10 Goldstücke zahlen<sup>(5)</sup>. Um die Abgabe eines Klosters scheint es sich auch zu handeln, wo der Metropolit Theonas von Paronaxia erzählt man habe ihm das « kanonikon » von Mykonos gebracht, 5 Geldstücke (σολδαύ) die 6 πολιτικά τορνέσια ausmachten und zwei πίνακα Gerste, die

(1) T. II, 261.

(2) MANSI, t. XXXIX, c. 559.

(3) D. ΖΑΚΥΝΤΗΝΟΥ, Ἀνέκδοτα πατριαρχικά καὶ ἐκκλησιαστικά γράμματα περὶ τῶν μονῶν τῶν Μετεώρων, Ἑλληνικά, t. X, 1938, 289.

(4) Ibid., 293.

(5) ΣΟΚΟΛΟΒ, *Konstantinopol'skaja Cerkov*, App. 47, n. LXVII.

gleich  $\frac{1}{4}$  eines « κοιλόν » von Konstantinopel wären<sup>(1)</sup>. Eine systematische Nachforschung würde ohne Zweifel zahlreiche andere Belege herbeibringen.

Schliesslich dienen zum Zeugen für diese Abgabe aber auch die in grosser Zahl veröffentlichten Urkunden der Stauropegialklöster. Wenn in diesen formelhaft stets wiederholt wird, dass das Kloster als ἐτήσιον oder ὑποταγῆς χάριν der Grossen Kirche jährlich 50, 200 oder 500 Piaster o. ä. m. zahlen muss, so bestimmen sie die Abgabe, die in gleicher Weise von den bischöflichen Klöstern dem Ortsbischof zu entrichten war<sup>(2)</sup>.

Dass die Klöster dem Metropoliten eine Abgabe zu geben haben, wird auch in den Beraten gesagt. Ebenso sprechen von ihr die Berichte über den kirchlichen Zustand bei Silbernagel<sup>(3)</sup>, Boué<sup>(4)</sup>, Oikonomos<sup>(5)</sup> usw. Die Ekthesis über den gegenwärtigen Zustand der griechischen Kirche von 1833 unterscheidet bei den Klöstern die enoriaka und die stauropegia. Diese stehen unmittelbar unter dem Patriarchen von Konstantinopel; jene sind unter der Jurisdiktion des Bischofs und befinden sich, weil der Bischof sie vielfach wie sein Eigentum behandelt, in schlechtem Zustand<sup>(6)</sup>. An anderer Stelle wird gesagt, dass die enoriaka jährlich ein kleines Geschenk (philotimon) zahlen<sup>(7)</sup>.

### 4. Die Weihegebühr und das ἐμβατικόν<sup>(8)</sup>.

Es ist schwer festzustellen, wieweit die von Zeit zu Zeit immer wieder erneuerten Verbote und Proteste gegen die Si-

(1) M. CRUSIUS, *Turcograecia*, Basel 1584, 268. DUCANGE, s. v. τορνέσιον, « minutior moneta, nostris Turonensis, Gallice Tournois, dicta... CRUSIUS meint es handle sich vielleicht um « mangur », türkische Kupfermünze, 273.

(2) Vgl. z. B. die Sammlungen dieser Urkunden bei ΣΟΚΟΛΟΒ, *Konst. Cerkov*, und *Eparchiaka* oder bei D. ΖΑΚΥΝΤΗΝΟΥ, Ἀνέκδοτα πατριαρχικά ἔγγραφα τῶν χρόνων τῆς τουρκοκρατίας, Ἑλληνικά, t. II, 1929, 127-166, 385-434.

(3) 27.

(4) T. II, 262.

(5) *Ekthesis*, 133.

(6) Ibid., 144.

(7) Ibid., 133.

(8) Ἑγκυκλοπαιδικὸν Λεξικόν, T. V, 501: auch ἐμβατοίκια oder βακία. Über die Herleitung des Wortes von ἐμβαίνω s. DUCANGE: Eintrittsgebühr. Dies lässt vielleicht darauf schliessen, dass das emb. im Anfang nur einmal bezahlt wurde.

monie tatsächlich Erfolg hatten. In Zeiten wo der Patriarch für seine Ernennung hohe Abgaben zu entrichten hatte, wo er den Thron mit vielfachen Geschenken erkaufen musste, lag die Versuchung nur zu nahe, von den Metropoliten und Bischöfen ihrerseits bei der Ernennung und Weihe eine Gebühr zu fordern, und diese hielten es dann ebenso mit ihrem Klerus.

Jedenfalls erhebt der (Pseudo-?) Dorotheos von Monembasia gegen Jeremias I. (1522-1545) den Vorwurf, er habe überall, wohin er kam, Geschenke von den Bischöfen verlangt und der Simonie die Türe geöffnet<sup>(1)</sup>. Dazu stimmt es, wenn die nach seinem Tode zusammengerufenen Bischöfe und Kleriker als Aufgabe der nächsten grossen Synode neben der Patriarchenwahl die Abschaffung der Simonie bezeichneten<sup>(2)</sup>. Unter den Vorwürfen, die man gegen den Patriarchen Joasaph II. (1555-1565) erhob und den Gründen, die zu seiner Absetzung führten, war einer der schwersten, dass er simonistische Weihen vorgenommen habe<sup>(3)</sup>. Die Synode erliess dann auch ein Dekret, in dem sie auf das strengste verbot, dass in Zukunft Weihen für Geld vorgenommen würden. Dagegen liess diese Synode das embatikion weiterbestehen. Der Verfasser der *Historia patriarchalis*, der dies berichtet, ist darüber unglücklich und klagt, die Bischöfe hätten die Blätter und Äste abgeschlagen, die Wurzel aber gelassen<sup>(4)</sup>. Übrigens schlug bald auch für das embatikion die Stunde. In seiner weiteren Darstellung erzählt der Geschichtsschreiber, wie durch den Patriarchen Jeremias II. auf einer Synode zugleich mit der Simonie auch das embatikion vollständig abgeschafft wurde<sup>(5)</sup>. Freilich lehrt die Geschichte der Folgezeit, dass man solche Behauptungen nicht allzu wörtlich verstehen darf. Es ist wahr, dass in den Formularen für die neugeweihten Metropoliten und Bischöfe jede derartige Abgabe ausgeschlossen wird. So das von Leunclavius zuerst veröffentlichte Formular für den neugeweihten Metropoliten und Erzbi-

<sup>(1)</sup> Κυρίως Δωροθέου βιβλίον ιστορικόν, Venetiis 1806, 445.

<sup>(2)</sup> *Historia patriarchica*, ed. Bonn, 172 sq.

<sup>(3)</sup> *Ibid.*, 180-182.

<sup>(4)</sup> *Ibid.*, 188.

<sup>(5)</sup> *Ibid.*, 195-197.

schof, das wohl in dieser Zeit entstanden ist<sup>(1)</sup>. In ihm wird auf das Bestimmteste untersagt, dass der Metropolit irgend welche Gaben oder Gebühren (συνήθειαι) annehme, weder für die Bestellung zum Hegumenos, zum Archimandrit, zum Exarch noch für die zum Ökonom und erst recht nicht für die Weihe zum Diakon, zum Priester oder zum Bischof; ebenso wenig vorher wie nachher sei es erlaubt, diese zu nehmen. Aus den Ausdrücken des Schreibens kann man wohl entnehmen, dass die gegenteilige Übung noch vielfach in Gebrauch war; übrigens nennt es selbst eine derartige Abgabe, den ἐνθρονισμός, nur will es, dass diese nicht dem Weihspender, sondern den bedürftigeren Klerikern oder denen die einen andern kirchlichen Dienst versehen, gegeben werde<sup>(2)</sup>.

Für die Weihegebühr haben wir aber in der Folge nur unregelmässig Belege: an ihre Stelle ist zum guten Teil eben das embatikion getreten, das trotz der Verbote Jeremias' II. im XVII. Jahrhundert als rechtmässige Abgabe auftritt. Man braucht sich dabei auch nur daran zu erinnern, wie eng im byzantinischen Kirchenrecht Weihe und Ernennung auf ein Amt verbunden sind, da grundsätzlich die Weihe auf eine bestimmte Kirche erfolgen muss und «absolute» Weihen ausgeschlossen sind.

Nach Christophorus Angelus erhielt der Patriarch von jedem Metropoliten und Erzbischof bei seiner Ernennung ein kleines Geschenk und ebenso der Metropolit von seinen Bischöfen<sup>(3)</sup>. Wenn der Patriarch ausserdem jährlich von den-

<sup>(1)</sup> *Ius Graecoromanum*, Frankfurt 1605, t. I, 427-433 = *RP*, t. V, 544-550. GOLUBINSKIJ, t. I, 527, Anm. 1 meint, dass dieses Schreiben vielleicht den Patriarchen Samuel I. (1763-1768) zum Verfasser habe, beachtet dabei aber nicht, dass der Text bereits von Leunclavius veröffentlicht worden ist.

<sup>(2)</sup> Ich sehe nicht, dass dieser Ausdruck sonst für eine Abgabe bei Besteigen des Bischofsitzes belegt ist. In der Novelle Justinians 123 c. 3 ist wohl die Rede von «ἐνθρονιστικά» die von den Metropoliten und Bischöfen alter Sitte zufolge bezahlt werden. Wenn es sich an der oben S. 463 angeführten Stelle um eine Gebühr handelt, muss diese doch verschieden sein von der hier gemeinten. Ἐνθρονισμός ist im allgemeinen das Fachwort für eine der Zeremonien der Kirch- und Altarweihe, vgl. Balsamon, Frage 41 des Patr. Markos, *RP*, t. IV, 479; ebenso 459 und II, 581, sowie PL. DE MEESTER, *Rituale-Benedizionale Bizantino*, Rom 1930, 174.

<sup>(3)</sup> 840, 842.

selben 20, 30 oder auch 50 Minen, der Metropolit 10, 15 oder 20 Minen erhielt, so handelte es sich dabei, wie Angelus ausdrücklich sagt, um den an die Staatskasse zu zahlenden Tribut. Die Metropoliten erhielten, — wie auch der Patriarch in seinem Sprengel — eine kleine Gabe von den Diakonen und Priestern, die sie weihten.

Das « embatikion » wird auch in den Beraten aufgeführt, z. B. in dem für Larissa, in dem für Chios usw.; hier wird befohlen, dass die türkischen Beamten die Metropoliten oder ihre Epitropen nicht hindern sollen, die embatikia und die andern Abgaben, die diese jedes Jahr von den Kirchen und Dörfern einziehen, in Empfang zu nehmen<sup>(1)</sup>.

Auch in der Aufzählung der kirchlichen Abgaben, die sich in den Synodalschreiben vorfindet, erscheint diese Abgabe, z. B. in zwei des Patriarchen Parthenios (1666)<sup>(2)</sup> und in dem des Kallinikos (1698)<sup>(3)</sup>. In einem Dekret vom Jahre 1651 bestätigte der Patriarch Joannikios die Übergabe der Kirche des hl. Stefan in Adrianopel durch den dortigen Metropolit Neophytos an die Mönche der Lavra, unter der Bedingung, dass diese jährlich « ὑποταγῆς δὲ λόγῳ καὶ εὐπειθείας σημεῖον » 3000 aspra als embatikion zahlten<sup>(4)</sup>. In dem Synodalschreiben von 1669 erklärte Parthenios, dass der Ort Agios Stephanos der Grossen Kirche für embatikia und die sogenannten kanonika 10 κολλὰ Gerste und 10 παντάρια Heu zu liefern habe<sup>(5)</sup>. Im Jahre 1673 verlangte der Erzbischof von Kos das embatikion von einer dem Kloster des hl. Johannes auf Patmos gehörigen Kirche, wie er es auch von den andern Kirchen der Gegend empfangen<sup>(6)</sup>. Der Patriarch wies jedoch diesen Anspruch ab mit Hinweis auf die Privilegien des Patmosklosters. Im Jahre 1818 erliess der Patriarch Kyrillos eine Verordnung, durch die er angesichts der Notlage der Kirche die von den 32 Kirchen Konstantinopels dem Patriarchat zu zahlen-

(1) GEDRON, 94, n. 27; AMANTOS, 152.

(2) *Ekkli. Al.*, t. 23, 1903, 420 und Γρηγόριος ὁ Παλαμῆς, t. XIV, 1930, 326.

(3) SOKOLOV, *Eparchiaka*, 228.

(4) M. GEDRON, Νεόφυτος, μητροπολίτης Ἀδριανουπόλεως (1644-1688), Konstantinopel 1913, 44.

(5) *Ekkli. Al.*, t. 9, 1889, 407.

(6) *MM*, t. VI, 303.

den embatikia von 7000 auf 20000 Piaster, also fast auf das Dreifache erhöhte<sup>(1)</sup>.

Das embatikion war eine Abgabe, die für das Amt gezahlt wurde; später war es gleichsam der Pachtzins, den die Pfarrer dem Bischof gaben. Nach Silbernagel<sup>(2)</sup> und Boué<sup>(3)</sup> musste der Priester 20 Paras für die Familie zahlen; abgesehen vom Fall, dass die Kirche Privateigentum war<sup>(4)</sup>. In diesem Fall erhielt der Eigentümer eine Abgabe. Andere schätzten die Abgabe auf 2 Goldstücke jährlich<sup>(5)</sup>. Nach der Ekthesis pachtete der Pfarrer die Pfarrei entweder von den Pfarrmitgliedern oder, was gewöhnlicher der Fall war, vom Bischof für eine einmalige oder eine jährlich zu zahlende Summe<sup>(6)</sup>. Nach dem Dekret des Mehmed Pascha für Bulgarien sollte der Bischof nicht mehr als 50, 100 oder 150 Piaster für die Pfarre nehmen, je nach ihrer Grösse, während bis dahin 500 Piaster jedes Jahr verlangt worden waren (1861)<sup>(7)</sup>.

Aus der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts haben wir übrigens auch wieder Angaben darüber, dass die Weihegebühr neben dem embatikion noch in Blüte stand. Die Ekthesis spricht nur kurz davon, ohne genauere Nachrichten zu ge-

(1) SOKOLOV, *Konst. Cerkov*, 442.

(2) 27.

(3) 262.

(4) Örtliche Gewohnheit scheint dem Bischof manchmal auch dann eine kleine Abgabe zugestanden zu haben, wenn sich die Kirche im Privatbesitz befand. Beispiele finden sich für die Insel Andros *Vizantijskij Vremennik*, t. 20, 1913. So wird im Jahre 1712 eine Kirche als metochion dem Kloster vom Hl. Grab geschenkt, mit der Auflage, dass der Erzbischof in der Liturgie erwähnt werde und jährlich 2 Pfund Wachs erhalte, S. 220. Erinnert dies an das « kanonikon » der Klöster, so folgende Urkunden an das « kanonikon » der Kirchen. Dem papas Michael wird die Kirche, welche sein Vater erbaut hat und von der er 40 Jahre lang die Einkünfte erhalten hat, als eigen zuerkannt, aber « εἰς ὀνομασίαν τέλους » muss er jährlich ein Pfund Wachs dem Erzbischof geben, 221 (1708-1712). Ebenso der papas Joannes, der die Kirche erneuert hat und sie deshalb für sich und seine Kinder empfängt, u. a. m.

(5) KURGANOV, Устройство управления въ церкви королевства греческаго, Kasan 1871, 536.

(6) 133/134.

(7) FILARET, 314, Anm.

ben<sup>(1)</sup>. Nach Kurganov nahmen die Bischöfe nach ihrem Gutdünken, für die Priesterweihe gewöhnlich 100-500 Piaster, für die verheirateten Priester noch mehr<sup>(2)</sup>. In Bulgarien wollte man an einem Ort 800 Piaster für die Weihe geben, aber der Bischof verlangte 1200<sup>(3)</sup>. In einem andern Fall nahm er für die Priesterweihe sogar 100 Goldstücke<sup>(4)</sup>.

Manchmal bezahlten die Gläubigen für ihren Pfarrer, der Bischof verlangte mehr, als sie geben wollten, und es kam zu unerquicklichem Handeln<sup>(5)</sup>.

Die embatikia wurden für das Königreich Griechenland abgeschafft durch das Gesetz vom 9. Juli 1852, Art. XVI<sup>(6)</sup>; für das Patriarchat durch die «Allgemeinen Verordnungen», Kanonismos über den Haushalt des Patriarchats und die Einkünfte der Bischöfe. Von der Weihegebühr ist hier nicht die Rede, weil sie wohl überhaupt im Grunde als unkanonisch und widerrechtlich galt.

### 5. Das φιλότιμον.

Als Abgabe wird das «philotimon» von den mir bekannten Stellen zuerst in der Turcograecia des Martin Crusius erwähnt: nach ihm nannte man so das Geschenk, welches der Patriarch erhielt, wenn er alle 4 oder 5 Jahre die ihm untergebenen Diözesen besuchte<sup>(7)</sup>. Aber auch sonstige aussergewöhnliche «Geschenke», die man dem Patriarchat oder den Bischöfen zu machen hatte, erhielten diesen Namen. So werden 1636 zehn Reale als philotimon für das Stauropogion verlangt, als einem Kloster die Erneuerung seiner Stauropogialurkunde zugestanden wurde<sup>(8)</sup>.

<sup>(1)</sup> 131.

<sup>(2)</sup> 536.

<sup>(3)</sup> FILARET, 188.

<sup>(4)</sup> FILARET, 158.

<sup>(5)</sup> Ibid.; LEBEDEV, 361.

<sup>(6)</sup> GIANOPOULOS, 1, 63.

<sup>(7)</sup> 502.

<sup>(8)</sup> *Ekkl. Al.*, t. 30, 1910, 183.

In einem weiteren Sinn scheint das Wort verstanden zu sein in dem Berat des Patriarchen Kyrillos V., in dem es heisst, er solle jedes Jahr von den Erzbischöfen, Bischöfen, Priestern, Hegumenen und andern Christen die gewohnten philotima in Empfang nehmen gemäss den alten Kanones und den Bestimmungen des Berats<sup>(1)</sup>.

Im technischen Sinn ist «philotimon» vor allem die Abgabe, die die Stauropogialklöster dem neuernannten Ortsbischof, nur einmal — im Gegensatz zu der jährlichen Abgabe der bischöflichen Klöster — darbringen mussten; aber auch die Abgabe der bischöflichen wurde so genannt<sup>(2)</sup>.

Auch die Priester mussten dem neuernannten Bischof ein Ehrengeschenk («philotimon») darbringen; nach Kurganov ein Goldstück oder wenigstens einen spanischen Taler (6 Drachmen = 1 Rubel 32)<sup>(3)</sup>, nach Silbernagel 5 Franken<sup>(4)</sup>. In Bulgarien erhielt nach dem Metropoliten Filaret der neugeweihte Bischof von jeder Familie 24 Piaster, von jedem Priester 664 Piaster (1861)<sup>(5)</sup>.

Nicht selten scheint diese Bezeichnung auch gebraucht zu sein für die gewöhnlich «embatikion» genannte Abgabe. So z. B. wenn es in einer Synodalentscheidung des Patriarchen Jeremias (1719) heisst, dass der vom Patmoskloster gesandte Ökonom für die zum Kloster gehörige Kirche der allerseiligsten Jungfrau τῆς Ὑπαπαντῆς das gewohnte «philotimon» dem Metropoliten von Rhodus geben müsse, aber nichts weiter<sup>(6)</sup>.

Auch die «philotima» wurden abgeschafft für das Königreich Griechenland durch das Gesetz vom 9. Juli 1852, Art. XVI und für das Patriarchat durch die «Allgemeinen Verordnungen».

<sup>(1)</sup> GEDEON, 80.

<sup>(2)</sup> *Ekthesis*, 133; BOUÉ, 262; SILBERNAGEL, 27.

<sup>(3)</sup> 536.

<sup>(4)</sup> 27.

<sup>(5)</sup> 314.

<sup>(6)</sup> *MM*, t. VI, 321. So auch FILARET, 190. An anderer Stelle bestimmt er es aber als Ehrengeschenk, das dem Patriarchen von den neuernannten Bischöfen gegeben wurde, ebenso zu gewissen Zeiten den Bischöfen von ihren Gläubigen, 302.



### 6. Die « Ehegebühren ».

Schon früh erscheinen die Abgaben von den *συνουκεία* in den Patriarchalurkunden, wo die Rede von den Einkünften des Bischofs oder des Patriarchal-Exarchen ist. So in dem Schreiben des Patriarchen Markos für den Exarchen der Diözese Derkos (1465) <sup>(1)</sup> und in dem Brief Symeons I. an den Hieromönch Joasaph (nach 1484) <sup>(2)</sup>; in der Folgezeit fehlen sie nie, wo die wichtigsten Abgaben im Zusammenhang angeführt werden <sup>(3)</sup>.

In den Beraten werden die Metropoliten bevollmächtigt die Gebühren für die 1., 2. und 3. Ehe einzuziehen. Nach Christophorus Angelus erhielt der Patriarch von allen Ehen, die in Konstantinopel geschlossen wurden, ein Goldstück und ebenso der Metropolit, bzw. der Bischof für seinen Sprengel <sup>(4)</sup>. Thomas Smith berichtet, dass niemand die Ehe eingehen könne ohne Erlaubnis, die aber ohne Schwierigkeit für Geld erhalten werde <sup>(5)</sup>.

Die Patriarchalschreiben sprechen von den « Ehen » im allgemeinen; vor allem handelte es sich ohne Zweifel um die Gebühr für die Ehebewilligung, aber dann waren wohl auch Gebühren für Dispensen und Ehescheidung darunter einbezogen. Ausdrücklich nennt die *διαζύγια* neben den *συνουκεία* ein Schreiben des Patriarchen Kyrillos Lukaris, in dem er die Diözesen Zakynthos und Kephallonia vereinigt (1632) <sup>(6)</sup>.

Nach Boué kosteten die Heiratsbewilligungen 5, 10 und 15 Piaster; wenn sich aber ein Hindernis durch Verwandtschaft ergab, wurden die Dispensen sehr teuer verkauft <sup>(7)</sup>. Kurganov führt für die 1. Ehe die gleichen Zahlen an, für die 2. Ehe 25 bis 50 Piaster, für die 3. Ehe 50, 100 und 200 Piaster. Viel bescheidener sind dagegen die Angaben des von

<sup>(1)</sup> ΟΥΔΟΥ.

<sup>(2)</sup> Α. ΠΑΠΑΔΟΠΟΥΛΟΣ-ΚΕΡΑΜΕΥΣ, Ἀνάλ. Ἱεροσ. Στοιχολ., τ. Ι, 477.

<sup>(3)</sup> S. oben S. 481.

<sup>(4)</sup> 838, 844.

<sup>(5)</sup> *Epistula de statu hodierno ecclesiae graecae*, Oxonii 1676, 48,

<sup>(6)</sup> ΣΟΚΟΛΟΒ, *Eparchiaka*, 251.

<sup>(7)</sup> T. II, 261.

Kurganov in Anmerkung angeführten Basil: 1. Piaster für die 1., 10 für die 2. und noch mehr für die 3. Ehe <sup>(1)</sup>. Die Taxe für die Ehescheidung war nach Kurganov in das Belieben des Bischofs gestellt. Wenn es sich um Dispensen handelte, ebenso; manchmal forderten die Bischöfe nach ihm auch ganz ausserordentliche Summen. Nach Filaret verlangten die Bischöfe für die 1. Ehe 10 bis 20, für die 2. Ehe mehr, für die 3. Ehe noch mehr <sup>(2)</sup>.

Nach dem Gesetz von 1852 für das Königreich Griechenland sollte die Taxe für die 1., 2. und 3. Ehe ebenso wie für die Ehescheidung 3 Drachmen betragen <sup>(3)</sup>. In den Kanonismoi wurde die Gebühr für die Ehebewilligung für die 1., 2. und 3. Ehe ununterschiedlich auf 10 Piaster festgesetzt. Für die Ehescheidung sollte sie je nach den Verhältnissen der Parteien bestimmt werden, aber nicht unter 100 Piaster betragen, die den Wohltätigkeitsanstalten und anderen gemeinnützigen Anstalten zukommen sollten <sup>(4)</sup>.

### 7. Die πανηγύρις

In den mittelalterlichen Urkunden begegnet das Wort « panegyris » in der Bedeutung von Markt, Messe die im Anschluss an das Fest eines viel verehrten Heiligen abgehalten wurde. So bestätigt Andronikos II. in einer Goldbulle dem Kloster Unserer Lieben Frau von Stelaria das Recht, am 8. Nov. die jährliche « Messe » zu Ehren der Engel abzuhalten (1287), <sup>(5)</sup> ebenso dem Kloster Philotheou die jährlich abgehaltene *δημοτελής πανήγυρις* in Neokastron am gleichen Tage <sup>(6)</sup>. Die Goldbulle des Andronikos III. für die Kirche von Jannina bestätigt dieser, dass sie eine Messe hat zu Ehren des hl. Michael und der himmlischen Mächte, die 15 Tage dauert, vom Fest des hl. Demetrios bis zum 8. November <sup>(7)</sup>.

<sup>(1)</sup> 535.

<sup>(2)</sup> 190.

<sup>(3)</sup> ΓΙΑΝΝΟΠΟΥΛΟΣ, 63.

<sup>(4)</sup> MANSI, t. 40, c. 559.

<sup>(5)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XX, 1913, App. 12<sup>70</sup>.

<sup>(6)</sup> *Ibid.*, 15<sup>70</sup>.

<sup>(7)</sup> *MM.* t. V, 85 sq.

Die Hälfte der Einkünfte davon sollte die Kirche, die andere Hälfte ihre Kleriker erhalten. Ebenso hatte das Kloster des hl. Georg in Skoplje einen « panagjur », der vom 8. November an 8 Tage dauerte. Die Klosterkirche sollte alle Abgaben von dieser Messe empfangen, sowie auch die Strafgelder und die Hälfte des Wehrgeldes <sup>(1)</sup>. Manchmal wurden die Marktgebühren den Klöstern auch geschenkt, damit sie zum Unterhalt der Kirchenlichter dienen sollten <sup>(2)</sup>.

Die « panegyreis » kehren dann sowohl in den Beraten wie in den Patriarchalschreiben wieder. Wir haben bereits oben gesehen, wie sie in letzteren immer im Verein mit den kanonika, den synoikesia, den zeteiai usw. unter den wichtigeren Abgaben erscheinen <sup>(3)</sup>. In den Beraten werden sie einmal aufgeführt, wo es sich um die Besitzungen des Metropolitens handelt und die Rede ist von den Weinbergen, Äckern, Mühlen, agiasmata, panegyreis, den Klöstern oder Kirchen gehörigen Häusern oder Werkstätten usw. <sup>(4)</sup>. Hier liegt es am nächsten auch an einen zu den Kirchen gehörigen Platz, wo die « Messen » abgehalten wurden zu denken, oder aber an das Recht die « Messen » abzuhalten <sup>(5)</sup>. Sodann erscheinen die panegyreis noch einmal wo die bischöflichen Abgaben aufgezählt werden: so in dem Berat des Metropolitens von Larissa, wo gesagt wird, alle sollen jährlich die άσπρα έλέους, άγιασμοῦ, ζητείας, πανηγύρεως geben <sup>(6)</sup>. An dieser Stelle handelt es sich also um Abgaben, aber wie ich glaube, nicht so sehr um Abgaben von Märkten, Messen, als um Abgaben von den Einnahmen, die den Kirchen an ihren Hauptfesten zuflossen, vor allem, wo es sich um vielverehrte und starkbesuchte Kirchen und Festtage handelte <sup>(6)</sup>. Dass in

<sup>(1)</sup> NOVAKOVIĆ, 620 n. LXXIV; JIREČEK, 55; R. GRUJIĆ, *Vlastništvo Svetoga Djordja kod Skoplja*, Glasnik Skopskog naučnog Društva, t. I, 1925, 73.

<sup>(2)</sup> JIREČEK, 55.

<sup>(3)</sup> S. oben S. 481.

<sup>(4)</sup> GRDEON, 93, n. 21; AMANTOS, 151/152.

<sup>(5)</sup> GRDEON, 93, n. 25.

<sup>(6)</sup> Einen Beleg für ähnliche Abgaben aus früherer Zeit finde ich nachträglich in dem von S. KOUΓEAS herausgegebenen merkwürdigen Schriftstück, *Notizbuch eines Beamten der Metropolis in Thessalonike aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts*, Byz. Zschft., t. XXIII, 1920, 143-163. Hier verzeichnet der Schreiber die Summen, die er aus dem Einkommen der sechs Haupt-

späterer Zeit die Feier dieser Feste besonders hervorgehoben wurde und die an ihnen gemachten Einnahmen besondere Beachtung fanden, zeigen auch einige Dokumente, so z. B. ein Dekret des Patriarchen Kyrillos Lukaris vom Jahre 1632 für eine Kirche in Serrai, die zur Lavra gehörte und von einem Priestermonch dieses Klosters besorgt wurde <sup>(7)</sup>. Dieser sollte die kirchlichen Einkünfte und Gebühren empfangen sowie, was sonst gegeben wurde für das Totengedächtnis und die Messen, sowie auch die zwei jedes Jahr am 18 Januar und 2 Mai abgehaltenen « panegyreis » <sup>(4)</sup>.

In einer anderen Urkunde (1774) wird einem Priester in Andros die von seinem Onkel erbaute Kirche zugestanden und die Erlaubnis gegeben, in ihr die kirchlichen Verrichtungen vorzunehmen, sowie jährlich nach dem bisherigen Brauch am 26. September das Fest mit Zulauf des Volkes zu feiern (πανήγυριον συγκροτεῖν) <sup>(8)</sup>.

Kabrda versteht die Abgabe von « Messe » oder Markt, oder von der Pilgerfahrt, die zu Ehren eines Heiligen in einer Kirche oder einem Kloster stattfand <sup>(9)</sup>.

Die späteren Quellen erwähnen diese Einnahmen nicht mehr ausdrücklich.

## 8. Die άγιασμοί.

Neben den « panegyreis » treten in den Beraten auch die « agiasmoi » oder « agiasmata » auf, die in den Patriarchalschreiben nicht erwähnt werden. Auch sie erscheinen zweimal: in der Aufzählung der dem Metropolitens unterstellten Besitzungen und unter den Abgaben. An erster Stelle

kirchen in Thessalonike bezog oder zu beziehen berechtigt war, S. 156. Auf diese Weise wurde ihm sein Gehalt als Beamten der kirchlichen Metropole ausbezahlt. So empfing er bestimmte Summen von Festen (εορταί) und Patronatsfeiern (πανηγύρεις) wie Kougeas übersetzt (nn. 11, 27, 29, 42); von andern Einnahmequellen mache ich hier nur auf das κανίσχιον von den auswärts gelegenen Dörfern aufmerksam (n. 6).

<sup>(1)</sup> Γρηγόριος ό Παλαμῆς, t. XIV, 1930, 330.

<sup>(2)</sup> *Vizantijskij Vremennik*, t. XX, 1913, 232.

<sup>(3)</sup> 38.

scheint es sich um die heilkräftigen oder wunderwirkenden Quellen zu handeln, die bei den Kirchen oder Klöstern lagen und deren Wasser einen ertragreichen Handelsgegenstand bildete. Man könnte dann unter den δικαιώματα τῶν ἁγιασμῶν die dem Bischof davon zustehenden Abgaben verstehen.

An der zweiten Stelle sind aber wohl die Abgaben gemeint, welche die Gläubigen dem Bischof für die Besprengung mit geweihtem Wasser gaben. Die Priester machten die Runde jeden Monat durch die Häuser zum Zweck des « agiasmos » d. i. um sie mit geweihtem Wasser zu segnen, wofür sie ein kleines Geschenk erhielten <sup>(1)</sup>. Die Bischöfe machten jedes Jahr eine Rundreise, in ihrer Diözese, um die verschiedenen Abgaben einzuziehen und « zugleich mit oder ohne Weihwasser und für Geld alle ihre Schafe von Haus zu Haus zu segnen » <sup>(2)</sup>. In sehr drastischer Weise beschreibt der der Hierarchie allerdings wenig freundlich gesinnte Pouqueville, wie die Bischöfe bei ihrer Rundreise diese Weihe gegen den Willen der Gläubigen vollzogen und Geld dafür verlangten <sup>(3)</sup>. Den Brauch berichtet auch K. Jireček <sup>(4)</sup>. Kabrda führt beide Erklärungen als möglich an <sup>(5)</sup>.

In den « Kanonismoi » werden die ὑποχρεωτικοὶ ἁγιασμοὶ verboten. Auch dies spricht dafür, dass es sich um zwangsmässige Segnungen mit geweihtem Wasser handelte.

### 9. Die ἐλέη.

Ausser den vorgeschriebenen Sammlungen (zeteiai) gab es freiwillige Gaben, die dem Metropoliten oder Bischof von den Gläubigen dargebracht wurden. Die Berate sprechen von ihnen als von den « Almosen » und bestimmen, dass die türkischen Beamten keine Steuern oder Abgaben von diesen

<sup>(1)</sup> BOUÉ, 263.

<sup>(2)</sup> BOUÉ, 262.

<sup>(3)</sup> Voyage de la Grèce, 2 éd., t. VI, Paris 1826, 190.

<sup>(4)</sup> K. JIREČEK, Geschichte der Bulgaren, Prag 1876, 511.

<sup>(5)</sup> 37.

freiwilligen Gaben verlangen noch deren Darbringung verhindern dürfen <sup>(1)</sup>. Sie bestanden sowohl in Naturgaben, wie Most, Butter, Honig, Öl als auch in Geld.

### 10. Die Hinterlassenschaft der Bischöfe, Kleriker und Mönche.

In den Beraten wird auch bestimmt, dass die Beamten den Metropoliten nicht hindern dürfen, wenn er die Hinterlassenschaft der verstorbenen Bischöfe, Kleriker, Mönche und Nonnen für die Kirche in Besitz nimmt <sup>(2)</sup>. Diese Anordnung ist natürlich nicht so zu verstehen, dass die Hinterlassenschaft der Bischöfe, Kleriker und Mönche immer an die Kirche gegangen wäre. Bei den Priestern und anderen Klerikern, besonders wenn sie verheiratet waren, ging diese selbstverständlich an ihre Familie. Auch die Mönche hatten nach dem schon früh in die byzantinische Kirche eingedrungenen Brauch die Fähigkeit, über ihr Eigentum durch Testament zu verfügen. Die Bestimmung der Berate hat vor allem den Fall vor Augen, dass die Bischöfe, Kleriker und Mönche ohne gesetzmässige Erben verstorben waren. In diesem Fall ging ihre Hinterlassenschaft nicht an den Staat wie bei den übrigen Untertanen, sondern an die Kirche <sup>(3)</sup>. Besondere Bedeutung hatte diese Anordnung bei den Bischöfen. Nach byzantinischem Kirchenrecht musste alles Vermögen, das dem Bischof nach seiner Weihe zugekommen war, falls er es nicht durch Erbschaft von Verwandten bis zum 4. Grad erworben hatte, an seine Kirche fallen; er konnte darüber nicht durch Testament verfügen <sup>(4)</sup>. Freilich wurde diese Bestimmung in den späteren Zeiten oft vernachlässigt, aber die Patriarchen hatten doch eine Handhabe, ihre Ansprüche geltend zu machen. Vgl. z. B. das Synodalschreiben des Patriarchen Kallinikos (1700/1701),

<sup>(1)</sup> GEDEON, 90, n. 11; 92, n. 20; 93, n. 25; KABRDA, 54, n. 11; 56, n. 20; 57, n. 25.

<sup>(2)</sup> Berat für Larissa: GEDEON, 95, n. 33; für Novi-Bazar: ibid. 22/23; für Chios: AMANTOS 153; für Vidin: KABRDA 59 n. 31

<sup>(3)</sup> KABRDA 30.

<sup>(4)</sup> A. MOMPHERATOS, Κληρονομικὸν δίκαιον τῶν κληρικῶν καὶ μοναχῶν, Athen, 1890, 144 sq.

durch das das Testament des Erzbischofs von Pogoniane ungültig erklärt wurde<sup>(1)</sup>.

Auch in diesem Punkt führte die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse um die Mitte des letzten Jahrhunderts wesentliche Änderungen ein. In Griechenland wurde den Bischöfen die Testierfreiheit eingeräumt, nachdem ihnen statt der bisher unbestimmten Bezüge ein festes Gehalt ausgesetzt worden war<sup>(2)</sup>. In dem Patriarchat von Konstantinopel wurde jedoch durch die « Genikoi Kanonismoi » eine eigene Nachfolgeordnung eingeführt. Nach Abzug der für das Begräbnis, die Seelenmessen usw. erforderlichen Ausgaben, wurde die Hinterlassenschaft in drei Teile zerlegt: das 1. Drittel kam an die Metropole oder das Bistum des verstorbenen Kirchenfürsten und sollte zunächst der Sicherung des Unterhalts seiner Nachfolger dienen, das 2. Drittel kam an das Patriarchat, zur Hälfte für gemeinnützige Anstalten in Konstantinopel, zur Hälfte für das Patriarchat selbst. Das letzte Drittel kam an die Verwandten<sup>(3)</sup>.

#### 11. Die Legate zu frommen Zwecken.

Auch hier handelt es sich nicht um pflichtmässige Abgaben, sondern um freiwillige Zuwendungen. In den Beraten wird ausdrücklich das Recht des Metropoliten gesichert, fromme Stiftungen der Gläubigen durch letztwillige Verfügung bis zu einem Drittel des Wertes der Hinterlassenschaft für die Kirche in Empfang zu nehmen<sup>(4)</sup>. Die Angelegenheit gehörte vor das mohammedanische Gericht, aber als Zeugen waren in dieser Sache auch Christen zugelassen<sup>(5)</sup>.

Bei den Byzantinern war zunächst durch Gewohnheitsrecht, dann durch die Kaisergesetzgebung vorgeschrieben worden, dass bei Fehlen eines Testaments und Erben in der geraden

<sup>(1)</sup> Ibid., 265-268.

<sup>(2)</sup> Freilich nicht ohne Schwierigkeiten; vgl. MOMPHERRATOS, loc. cit. 338. A. SAKELLAROPOULOS, Ἐκκλησιαστικῶν δίκαιον, Athen 1898, 338.

<sup>(3)</sup> MANSI, t. 40, 533.

<sup>(4)</sup> GEDEON, 93, n. 23; 96, n. 39; AMANTOS, 152, 154; KABRDA, 59, n. 36.

<sup>(5)</sup> GEDEON, 96, n. 39; KABRDA, 53, n. 5; 57, n. 23; cf. ibid. 30, 38.

Linie ein Drittel des Nachlasses εἰς ψυχικά, für das Seelenheil, d. i. für kirchliche Gedächtnisgottesdienste und Zuwendungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken verwendet werden musste<sup>(1)</sup>. Als Brauch hat sich das auch nach dem Untergang des Reichs erhalten.

Dass der dritte Teil als obere Grenze der frommen Legate bestimmt wurde, stammt aus dem mohammedanischen Recht<sup>(2)</sup>. Aus den kirchlichen Schriftstellern und den Berichten über den Zustand der griechischen Kirche ersieht man, dass die Sitte der Kirche beim Tode einen Teil der Habe zu hinterlassen, tatsächlich bestand. So berichtet Christophorus Angelus, dass die wohlhabenderen Christen bei ihrem Tode gewisse Güter wie Häuser, Äcker, Schafe, Geld und anderes der Kirche, deren Haupt der Patriarch ist, zu vermachen pflegen<sup>(3)</sup>.

#### 12. Die παραρρησίαι und προθέσεις.

Durch die Berate wurden die Metropoliten auch berechtigt, die sogenannten « parresiai » und « protheses » von den Erben der verstorbenen Christen einzuziehen<sup>(4)</sup>. Bei Kabrda kann man nachlesen, in wie verschiedenen Formen diese Bezeichnungen auftreten und welche teilweise unmöglichen Erklärungen von ihnen gegeben worden sind<sup>(5)</sup>. So erscheint bei manchen Autoren « parusija » statt des ersten, was mit « parousia » in Zusammenhang gebracht wird, und « portasija, portasi » statt des zweiten (was man von porta ableiten wollte!).

<sup>(1)</sup> E. F. BRUCK, Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht, München 1926, 312 sq.; E. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Aufl., 1892, 139 sqq.

<sup>(2)</sup> KABRDA 29; Th. W. JUVNBOLL-G. BAVIERA, Manuale di diritto musulmano secondo la dottrina della scuola sciafeita, Mailand 1916, 161 f. Dass diese Bestimmung nicht aus dem byzantinischen Recht stammt, sondern ursprünglich mohammedanisch ist, hat A. NALLINO hervorgehoben, Rivista degli Studi orientali, t. IX, 1921, 130.

<sup>(3)</sup> 840. Vgl. auch Th. SMITH, Epistula de statu hodierno ecclesiae graecae, Oxonii 1676, 48 sq.

<sup>(4)</sup> GEDEON, 93, n. 24; ibid. 21; AMANTOS, 152.

<sup>(5)</sup> 38 sq.

Es herrscht kein Zweifel, dass die oben angegebenen Lesungen die richtigen sind.

Häufig treten diese Ausdrücke in Verbindung mit den andern, «psychomeridion» und «sarantaliturgon», auf<sup>(1)</sup>. Es handelt sich bei allen um Gebete und religiöse Feiern zum Seelenheil der Verstorbenen, darüber kann man nicht zweifeln. Nicht so einfach ist es genau zu bestimmen, was damit gemeint ist. «Parresiai» scheinen öffentliche Gebete für die Verstorbenen gewesen zu sein; so versteht es auch K. Jireček<sup>(2)</sup>. «Prothesis» scheint mit dem gleichnamigen ersten Teil der byzantinischen Liturgie zusammenzuhängen. Es ist bekannt, dass hier das Gedächtnis derjenigen Lebenden und Verstorbenen stattfindet, für die die Messliturgie gefeiert werden soll, und dass gewöhnlich auch die verschiedenen Teilchen des zu wandelnden Brotes in diesem Vorbereitungsstadium bestimmten Heiligen oder Personen zugeteilt zu werden pflegen. Von diesem Brauch aus fällt wohl Licht auf den Namen «prothesis» und diese Erklärung kann wohl auch eine Stütze finden in den uns erhaltenen Aufzeichnungen über den Haushalt der Grossen Kirche, in denen z. B. nach Verzeichnung eines Geschenkes des Grossen Rhetors gesagt wird: «καὶ ἐγράφη τὸ ὄνομα ἐκείνου ἐν τῇ προθέσει» — und in einem andern Fall: «καὶ ἐγράφη τὸ ὄνομα αὐτοῦ ἐν τῇ προθέσει μνημονεύεσθαι»<sup>(3)</sup>. Später wurde dann «prothesis» vielfach mit Seelenmesse gleichbedeutend.

Von den psychomeridia spricht ausdrücklich ein Synodaldekret des Patriarchen Kallinikos (1688), das beklagt, dass die Gläubigen nicht mehr wie früher die psychomeridia und Almosen zum Heile ihrer Seele der Grossen Kirche darbrächten, sondern andern Kirchen und Klöstern<sup>(4)</sup>. Als Grund für dieses Nachlassen des frommen Eifers wird angegeben, dass die Gläubigen meinten, ihre Gaben würden für den Unterhalt des Patriarchen verwandt. Demgegenüber erklärt die Synode ausdrücklich, dass die Einkünfte die dem Patriarchen dienen

<sup>(1)</sup> *Ekthesis*, 131; JIREČEK, *Geschichte der Bulgaren*, Prag 1876, 511.

<sup>(2)</sup> JIREČEK, *ibid.*

<sup>(3)</sup> ΓΕΩΡΓΙΟΣ, *Χρονικά τοῦ πατριαρχικοῦ οἴκου καὶ τοῦ ναοῦ*, Konstantinopel 1884, p. 168.

<sup>(4)</sup> *Ekkl. Al.*, t. 4, 1884, 570.

und die für die Kirche streng getrennt wären und dass die für das Heil der Seele gemachten Zuwendungen, die psychomeridia, die protheses, die Almosen unter der Aufsicht besonderer Epitropen verwaltet und aufbewahrt würden. Als psychomeridia wird man also wohl die frommen Stiftungen für das Seelenheil im engeren Sinne, Stiftungen für die Abhaltung von Seelenmessen ansehen können. Beachtenswert ist auch eine Bemerkung des Metropoliten Filaret. Dieser sagt an einer Stelle von der Hierarchie in Bulgarien, die Bischöfe verlangten 50 bis 100 Piaster und mehr für die Gedächtnisfeier eines Verstorbenen als psychomeridion. Dieser Brauch bestehe aber nicht überall. Da aber die Verstorbenen sicher überall ein Totenamt erhielten, handele es sich in diesem Falle also um eine Auflage von 2,50 bis 5 Rubel für die Person des Verstorbenen. Man kann unter den Umständen verstehen, dass die psychomeridia in den «Allgemeinen Verordnungen» verboten wurden<sup>(1)</sup>.

Schliesslich werden noch die sarantaliturga genannt, d. i. Gaben für die Abhaltung von Messen für das Seelenheil an 40 aufeinanderfolgenden Tagen<sup>(2)</sup>.

Nach Boué (Maurer) «erhielten die Metropoliten und Bischöfe für eine Seelenmesse, Prothesis genannt 10 bis 50 Piaster, 10, 100 und 200 für eine Messe zu dem gleichen Zwecke, welche Sarantaliturgon heisst (40 Liturgien). Man führt sogar Fälle an, in welchen man 2000 Piaster für diese Verrichtung gezahlt hat»<sup>(3)</sup>. Es handelt sich hier, wie gesagt, nicht um eine Messe, sondern um 40 Messen.

### 13. Andere Abgaben.

Es gibt auch noch einige andere Abgaben, die bisweilen in den Dokumenten erwähnt werden. So die βοήθειαι, die sich

<sup>(1)</sup> FILARET, 190.

<sup>(2)</sup> Der Brauch Messen an 40 aufeinanderfolgenden Tagen für die Seelenruhe des Verstorbenen zu lesen, ist schon alt in der Ostkirche. Von SYMEON von THESSALONICH wird er — ebenso wie in der lateinischen Kirche die Sitte der sogenannten Gregorianischen Messen — auf den hl. Gregor den Grossen zurückgeführt.

<sup>(3)</sup> 261.

auch in einigen Beraten finden (<sup>1</sup>). Vor allem wurden so die aussergewöhnlichen Auflagen genannt, die die Patriarchen von Konstantinopel bei besonders drückender Notlage ausschrieben und die man seit dem XVII. Jahrhundert bisweilen erwähnt findet. Vgl. z. B. das Synodalschreiben des Patriarchen Methodios (1670) durch das eine solche « boetheia » auferlegt und der vormalige Patriarch Dionysios zum « epistates » und « exarchos » dieser Auflage ernannt wurde (<sup>2</sup>). Ähnlich haben dann auch die Metropoliten und Bischöfe solche aussergewöhnliche Abgaben, die für zwei oder drei Jahre, ausgeschrieben zu werden pflegten, gefordert. Über die Erhebung einer solchen Auflage aus neuerer Zeit siehe das Schreiben des Patriarchen Anthimos VI. an den Metropolit von Tirnowo (1849) (<sup>3</sup>). Die « Allgemeinen Verordnungen » untersagen den Metropolit und Bischöfen solche Auflagen auszuschreiben.

In den Kanonismoi werden ferner die *πωλήσεις γεδικίων ιερατικῶν* und die *γεδικία προσωπικά* erwähnt. Gediki ist ein türkisches Wort und bezeichnet unter anderm emphyteutische und ähnliche Sachrechte am Eigentum eines andern (<sup>4</sup>). Es scheint sich aber hier um den Verkauf und den Besitz von Kirchenstühlen zu handeln (<sup>5</sup>). Die Kanonismoi verbieten derartigen Verkauf; die Laien gehörigen Rechte werden einfachhin abgeschafft, die Priester gehörigen fallen in das Eigentum der Kirche nach angemessener Entschädigung.

Schliesslich wären noch Abgabe bei der Kirchweihe (*τὰ λόγῳ ἑγκαινίων ἐκκλησιῶν*) und die *δίσκοι* zu erwähnen, die beide auch in den « Allgemeinen Verordnungen » verboten werden. Bei diesen « Tellern » handelte es sich wohl um Sammlungen, die in der Kirche veranstaltet wurden.

(<sup>1</sup>) Каврда, 39.

(<sup>2</sup>) Γρηγόριος ὁ Παλαμᾶς, t. XIV, 1930, 327-330.

(<sup>3</sup>) J. СНЕГАРОВ, Старият трновски црковен кодекс, Годншник на Софийския университет, Богословски Фак. VI, Sofia 1935, 38-40.

(<sup>4</sup>) Ἐγκυκλοπαιδικὸν Λέξικον, t. III, Athen 1928, 778.

(<sup>5</sup>) So L. PETIT in seiner Übersetzung der « Kanonismoi », MANSI, t. 40, 560. Auch das Schreiben des Patriarchen Agathangelos für die Diözese Brussa nimmt die Vermietung der Kirchenstühle als Recht des Bischofs in Anspruch und will ihm dies wenigstens für die Hälfte von ihnen gewährt wissen. СОКОЛОВ, *Konstantinopol'skaja Cerkov*, App. 90.

\*  
\*\*

Wir haben bis jetzt die einzelnen Abgaben, die sich in den Quellen finden, zu bestimmen und in ihrer Geschichte einigermaßen zu verfolgen gesucht. Es bleibt nur noch übrig einen Gesamtblick auf das bischöfliche Abgabewesen im Patriarchat von Konstantinopel zu tun.

Herausgewachsen aus den freiwilligen Abgaben, welche die Christen seit den ersten Jahrhunderten der Kirche darbrachten, fortgebildet durch gewohnheitsmässig eingeführte oder missbräuchlich auferlegte Abgaben und Gebühren, erhielt es eigentlich erst im XI. Jahrhundert in der kaiserlichen und kirchlichen Gesetzgebung eine feste Grundlage. Die Kleriker, vor allem die Priester, die Klöster und die Laien wurden zur kirchlichen Steuer herangezogen. Auch in den Dokumenten tritt dieses dreifache « kanonikon » bisweilen zusammen auf.

Zu gleicher Zeit wurden auch eigentliche Gebühren, Abgaben für bestimmte Amtshandlungen des Bischofs mit festen Sätzen eingeführt, so für die Weihe, die Ehebewilligung usw. Es ist wohl sehr wahrscheinlich, dass das reich ausgebildete staatliche Steuer- und Gebührenwesen, das gerade im XI. Jahrhundert neuen Umfang annahm, wenigstens im allgemeinen einen Einfluss auf die Ausbildung des kirchlichen Abgabewesens ausübte, bisweilen wohl auch im einzelnen (kaniskion). Wenn auch die Summe der dem Bischof aus dem kanonikon der Priester, der Laien und der Klöster sowie der verschiedenen Gebühren zufließenden Einkünfte nicht unbedeutend gewesen sein mag, — das kanonikon der Laien hing wohl freilich zum grossen Teil von ihrem guten Willen ab und das kanonikon der Klöster ist vielfach verhältnismässig gering; es scheint oft mehr Zeichen der Untergebung unter den Bischof als wirklicher Beitrag zu seinem Unterhalt gewesen zu sein — so haben doch in der byzantinischen Zeit, soweit man sehen kann, die Einnahmen aus den liegenden Gütern des Bistums immer noch die Hauptrolle gehabt. Ein Vergleich der byzantinischen Kloster- und andern Urkunden mit den serbischen verstärkt den Eindruck, dass in der byzantinischen Kirche wie das Pfarrwesen, so auch die damit eng zusam-

menhängende Abgabenordnung nur unvollkommen geregelt war. Wo die Ortspriester ohne sichern und festen Gehalt sind, ist es schwer zu erreichen, dass sie ihren Bischöfen feste Abgaben von einiger Bedeutung geben.

Während so die Abgaben zur byzantinischen Zeit für den Haushalt des Bischofs an zweiter Stelle kommen, gewinnen sie mit der Türkenherrschaft eine steigende Bedeutung. Der Grund liegt wohl einmal darin, dass die Patriarchen, Metropolit, Bischöfe die infolge der Auflagen der Hohen Pforte stets wachsende Last womöglich auf ihre Herde abzuwälzen suchten. Zum andern aber war die Stellung der Bischöfe ihren Gläubigen gegenüber eine andere geworden. Im byzantinischen Reich hatte der Kaiser selbst in allen wichtigen Fragen seine Autorität ausgeübt; der Staat hatte unmittelbar die Steuerkraft seiner Untertanen und zwar in starker Weise angespannt und es konnte ihm nicht daran liegen, dass diese auch von der Kirche zu sehr in Anspruch genommen wurde.

Der ottomanische Staat dagegen regierte seine fremdstämmigen und fremdgläubigen Untertanen vielfach durch ihre geistlichen Oberhirten; neben andern weitgehenden Befugnissen hatte er ihnen auch ein Besteuerungsrecht eingeräumt, zumal da auf dem Wege über die vorgeschriebenen oder gebräuchlichen « Geschenke » und Abgaben der Ertrag zum grossen Teile in seine Kasse floss. Er stellte dafür den kirchlichen Würdenträgern auch seine Macht zur Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen zur Verfügung.

Die zur byzantinischen Zeit üblichen Abgaben und Gebühren sind alle in die spätere Zeit übergegangen, ja im Lauf der Jahrhunderte vermehrt worden. Dies ist klar für das kanonikon der Priester und das der Klöster, gilt aber auch für das kanonikon der Laien, wenn wir auch nicht im Einzelnen wissen, wie dies sich zu der « zeteia » genannten Abgabe entwickelt hat <sup>(1)</sup>.

(1) Es ist ganz lehrreich mit diesen Abgaben des Patriarchats von Konstantinopel die in andern Patriarchaten bestehenden zu vergleichen. Ein Schreiben des Erzbischofs Paisios von Achrida bestimmt die Abgaben, die dem von der Synode zum Metropolit von Italien ernannten Erzbischof Timotheus von Korytza zu geben waren (1566) — die Griechen und Albanesen des griechischen Ritus in Italien standen zeitweilig unter den Patriarchen-

Es ist jedoch vielleicht nicht zufällig, dass in den erhaltenen Patriarchalschreiben des XV. Jahrhunderts nur die « kanonika » der Priester und die « synoikesia » namentlich aufgeführt werden. Wenn es auch sicher ist, dass neben diesen damals andere Abgaben bestanden, wie sie zur byzantinischen Zeit bestanden hatten, so kann man doch darin ein Zeichen sehen davon, dass diese beiden Abgaben als die bezeichnendsten Einnahmen des Bischofs galten. Vielleicht hatte sich z. B. für die « zeteia » eine feste Regel noch nicht herausgebildet. Mit dem XVI. Jahrhundert begegnet uns dann in den Urkunden die Formel von den « kanonika, synoikesia, panegyreis und zeteia », denen später dann noch die « embatikia » zugefügt wurden.

Dieselben Abgaben, aber noch um andere vermehrt, findet man in den Beraten wieder. Hier werden zunächst die Ab-

Erzbischofen von Achrida, die übrigens vielfach den Primat des Papstes anerkannten, vgl. Iv. Дубчев, За правата на охридскитъ архиепископи отъ срѣдата на XVI в. върху нѣкой италииски области, Известия на Исторически дружество въ София, t. XIV, 151-171.

Hiernach mussten die Priester ihrem Oberhirten jährlich als kanonikon 5 karlia (carlino, neapolitanische Münze, die vom Herausgeber = 20 Kopeken bestimmt wird) geben, ferner den ἀποδεκατισμός von den Pfarren, die sie erhalten haben, sowie 5 karlia, weil er sie befreit hat von den staatlichen Abgaben und Fronen und zur Unterstützung der Kirche und des Erzbischofs. Weil er sie geweiht hat, müssen sie den δεκατισμός zahlen, ebenso aber auch die von früheren Erzbischofen geweihten, die Hierodiakonen 3 karlia, die Leser 2. Ferner erhält der Bischof alle Abgaben von den Ehen, sowohl von den Griechen wie den Albanesen.

Die Laien müssen ihm von Getreide, Wein, Öl und den andern Früchten den ἀποδεκατισμός geben; für die 1. Ehe 3 karlia, für die 2. Ehe 6 karlia, für die 3. Ehe 12 karlia. Kein Priester darf eine Ehe einsegnen ohne Zustimmung und Schreiben des Bischofs oder seines Stellvertreters.

Von den andern kirchlichen Abgaben, den Begräbnissen, den Festen, der Krankenölung erhält der Bischof den Zehnten; bei der Reise Aufnahme und Verpflegung. *Vizantijskij Vremennik*, t. XIII, 1906, App., 137<sup>68-88</sup> 111-114.

Der Patriarch Gerasim von Ipek erhielt von dem Metropolit Joasaph von Samokov nach eigenem Geständnis folgende Abgaben: von den Diözesen Samokov und Dupnitsa jährlich je 50 Goldstücke, von Radomir 35 Goldstücke als « dank » (Abgabe des Metropoliten. Ferner von der christlichen Bevölkerung als Abgabe jedes Jahr: 1) Abgabe für die Ehen; 2) Abgaben von den Kirchen (SNĚGAROV, *Historija na Ochridskata Archiepiskopija-Patriaršija*, Sofia 1932, 413 Anm. 1, glaubt es handele sich wahrscheinlich um

gaben aufgeführt, die von den Metropolitane und Bischöfen gesammelt, dann aber an das Patriarchat weitergeleitet und von diesem schliesslich an die Staatskasse abgegeben würden, die rüsum peškeš oder rüsum miri, sowie die zagari kasapgié. Von eigentlich kirchlichen Abgaben werden dann erwähnt die 12 aspra jährlich von jeder Familie, ein Goldstück jährlich von jedem Priester, die jährlichen « embatikia » von Kirchen und Dörfern, die Abgaben von den Klöstern, die « agiasmoi, zeteiaí, panegyreis, » die Abgaben für die 1., 2., 3. Ehe, schliesslich die « Almosen » in Geld oder Naturgaben. In eigenen Paragraphen wird das Recht des Bischofs gesichert, Zuwendungen von Todes wegen bis zu einem Drittel des Nachlasses anzunehmen, Hinterlassenschaften der ohne rechtmässige Erben verstorbenen Bischöfe, Popen, Mönche, Nonnen für die Kirche zu beanspruchen, die von den Gläubigen für ihr Seelenheil

die « antiminsia »; sollte es sich aber nicht vielmehr um die « embatikia » handeln?); 3) Abgaben von der Priesterweihe oder der Weihe im allgemeinen; 4) Abgaben von den Dörfern und der Bevölkerung. D. ΙCΗΕΙΕΝ, *Turksiñe dokumenti na Rilskija Monastir'*, Sofia 1910, 324-325: Chudžet des Kadi von Ipek vom 27. Januar 1578.

Über die Abgaben im Patriarchat von Antiochien erhalten wir schliesslich Aufschluss aus einem von CHRYSANTHOS, *Συνταγματικόν*, 22-26 = *RP*, t. V, 550-555, als Formular abgedruckten, ursprünglich aber an den Metropolitanen von Ptolemais und Exarchen von ganz Phönikien gerichteten Schreiben, wo ihm zugestanden wird: « Χωρηγεῖν τε τὰ ὑπὸ κανόνος καὶ ἔθους αὐτῆ ἀνήζοντα δίκαια, τῶν καρπῶν τὰς δεκάτας, τὰς εὐλογίας τῶν οἰκῶν, τὰ τῶν κεκοιμημένων μνημόσυνα, τὰς ἀπαρχὰς τῶν καρπῶν ἀπάντων, τῶν συνοικεσιῶν τὰ ἔθιμα, τὰ τῶν πανηγύρεων δικαιώματα, τὰς ζητίας, τὰ κανονικά τῶν ἐκκλησιῶν τε καὶ ἱερῶν, καὶ εἴ τι τούτοις ὁμοίων τε καὶ εἰθισμένων... ». Dies Dokument wird wohl dem Ende des XVII. oder Anfang des XVIII. Jahrhunderts angehören.

Man sieht aus diesem Vergleich, wie die Grundlinien die gleichen bleiben, zum Teil aber in Einzelheiten bemerkenswerte Verschiedenheiten bestehen. Im Patriarchat Antiochien waren die alten Abgaben, die Primitiven, die Zehnten treuer bewahrt worden als in Konstantinopel, wenigstens was den Namen und die Art der Abgabe angeht; dies gilt übrigens noch heute, vgl. C. KARALEVSKI, *Histoire des patriarchats melchites*, t. III, Rome, 524-527, und *Dictionnaire de droit canonique*, t. II, col. 732. Wenn aber der Erzbischof Paisios behauptet, im Patriarchat Achrida gälten die gleichen Abgaben wie in Italien, so mag das in der Hauptsache wohl richtig sein, aber ob das auch für alle Einzelheiten galt, kann man wohl bezweifeln. Wenigstens legen die so häufig auftretenden Zehnten einen starken Einfluss des lateinischen Kirchenrechts nahe.

bestimmten « parresiai » und « protheseis » von den Erben zu verlangen. Dies Bild, das wir aus den Patriarchalschreiben und den Berichten erhalten, wird von den kirchlichen Schriftstellern und den Berichten, die wir über die Zustände des kirchlichen Lebens aus der damaligen Zeit haben, bestätigt und im einzelnen ergänzt.

Es ist kein Zweifel, dass aus diesem reich ausgebildeten Abgabewesen den Bischöfen wenigstens in den bedeutenderen Diözesen ansehnliche Einkünfte zugeflossen sind. Wie hoch diese waren, können wir nur einigermaßen schätzen, zumal da in den uns erhaltenen Angaben gewöhnlich auch die Einkünfte aus dem liegenden Besitz der Kirche einbegriffen sind. F.-C. Pouqueville gibt für den Anfang des XIX. Jahrhunderts eine Übersicht über den Klerus von Morea und seine Einkünfte. Nach seiner Aufstellung schwankte das Einkommen der Metropolitane zwischen 36000 (Argos) und 12000 Piaster (Monembasia). Das Einkommen der Bischöfe war bedeutend geringer; es überschritt fast nie 10000 Piaster, einzelne mussten sich mit 2000 und 3000 Piaster begnügen. (1) Bedeutend höher sind die Ansätze, die Maurer macht. Nach seinem Bericht über die Kirche Griechenlands konnte man die Bistümer bei der Befreiung in vier Klassen teilen, die von 80000 Piaster, die von 60000, die von 40000 und die von 25000 Piaster. Dazu waren noch die Erträge aus den liegenden Gütern zu rechnen. (2) A. S. Lebedev führt eine Angabe an, nach der der Bischof von Kastoria von der Familiensteuer allein 12000 Rubel im Jahr eingenommen hätte. (3) Wenn M. d'Ohsson recht berichtet hat, hätte sich das Einkommen des Metropoliten von Smyrna auf jährlich anderthalb Million Piaster belaufen, was schwer glaublich klingt. (4)

Es ist wohl keine Frage, dass mit diesem Abgabewesen manche Missbräuche verbunden waren. Die Angaben darüber finden sich so allgemein bei allen Berichterstattern, nicht nur den abendländischen, sondern auch den orthodoxen, dass man

(1) *Voyage de la Grèce*, 2<sup>e</sup> éd., t. VI, Paris 1826, 201.

(2) Bei BOUÉ 262.

(3) 363.

(4) Angeführt von SILBERNAGEL, 27.



daran nicht gut zweifeln kann<sup>(1)</sup>. Die Gewinnsucht der Bischöfe und die von ihnen angewandten Mittel werden oft in schwarzen Farben geschildert. Ganz abgesehen davon, dass man aber diese Urteile nicht ohne Weiteres verallgemeinern darf und dass es schwer zu bestimmen ist, wieweit diese Misstände wirklich allgemein bestanden, muss man auch die bedrückte Lage der griechischen Kirche im Auge behalten, der man es zum Verdienst anrechnen muss, dass sie unter der langen Herrschaft des mohammedanischen Eroberers das christliche Leben überhaupt erhalten hat. Immerhin lag in dem Umstand, dass die Festsetzung des Betrags der Abgaben zum grössten Teil in das Belieben des Bischofs gestellt war, eine Gefahr und eine Versuchung, der manche erlagen. Es war deshalb ein gewaltiger Fortschritt, als man um die Mitte des letzten Jahrhunderts mit der bisherigen Ordnung ein Ende machte und an die Stelle des Ertrags der unsicheren und wechselnden Abgaben den Bischöfen ein festes Gehalt aussetzte.

In Griechenland wurde diese einschneidende Neuerung eingeführt durch das Gesetz VI vom 9. Juli 1852<sup>(2)</sup>. Dadurch wurde bestimmt, dass der Metropolit von Athen jährlich 6000, die Erzbischöfe je 5000, die Bischöfe je 4000 Drachmen jährlich erhalten sollten<sup>(3)</sup>. Die bisher empfangenen Abgaben, die «*embatikia, philotima*» und andern Abgaben wurden abgeschafft mit Ausnahme der folgenden Gebühren: 1. Für jede Eheerlaubnis (ohne Unterschied zwischen der 1., 2. und 3. Ehe) 3 Drachmen; 2. für jedes Ehescheidungsdekret 3 Drachmen; 3. für jedes ohne Namen erlassene Epitimonion 3 Drachmen.

Gewahrt blieb den Bischöfen das Recht für die von ihnen vollzogenen kirchlichen Verrichtungen die Epitrachilgebühren zu empfangen.

<sup>(1)</sup> WENGER, *Beiträge zur Kenntnis des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche*, Berlin 1839, 8 sq.; KURGANOV, *Pravoslavnyj Sobesëdnik* 1873, I, 62; ΠΙΤΤΑΡΙΟΣ, *L'Église Orientale*, Rom 1855, t. III, 140; ΒΟΥΪ, 262; FILARET 158; ЛЕБЕДЕВ 364; JIREČEK, *Geschichte der Bulgaren*, 511-513; POUQUEVILLE, *Voyage de la Grèce*, t. VI, 190 sq.

<sup>(2)</sup> Vgl. GIANNOPOULOS, 63.

<sup>(3)</sup> Ibid.

Kurze Zeit später fand die Reform auch im Patriarchat von Konstantinopel Eingang<sup>(1)</sup>. Auch hier wurden dem Patriarchen und den Bischöfen feste Gehälter ausgesetzt. Für den Patriarchen belief sich dies auf 1/2 Million Piaster, für die Metropoliten und Bischöfe schwankte es nach den einzelnen Diözesen zwischen 100000 und 12000 Piaster. Jeder Pfarrpriester sollte ausserdem seinem Bischof jährlich 10 Piaster als «*kanonikon*» geben, aber alle andern bisher pflichtmässigen Abgaben zu fordern, war verboten. Für die Eheerlaubnis war unterschiedslos eine Gebühr von 10 Piastern festgesetzt. Wurde der Bischof zur Feier der Liturgie, zur Abhaltung eines Begräbnisses, zur Eheeinsegnung eingeladen, war die Höhe des Reichtums frei, sollte aber nicht unter 50 Piaster betragen. Der Ertrag der Gebühren für die Ehescheidungsdekrete — die nicht unter 100 Piaster gehen sollten — sowie für gewisse andere Dekrete wurde für die Wohltätigkeits- und gemeinnützigen Anstalten der Eparchie bestimmt. Dagegen wurden untersagt: *αἱ πωλήσεις γεδυίων ἱερατικῶν, αἱ βοήθειαι κατὰ διαιτῶν ἢ τριαιτῶν, τὰ ἱερατικὰ φιλότιμα, τὰ ἐμβατοικία, οἱ δῖσκοι, οἱ ἐποχρεωτικοὶ ἀγιασμοί, τὰ ψυχομερίδια, τὰ λόγφ ἐγκαινίων ἐκκλησιῶν, τὰ ἐπὶ συγχωρήσει κεκολυμένων γάμων, τὰ ἀπὸ χειροτονιῶν ἱερατικῶν, τὰ ἀπὸ ἡγουμενικῶν ἀποκαταστάσεων* und alle andern ähnlichen Abgaben.

Mit dieser Neuordnung war die Rolle, die die bischöflichen Abgaben im Patriarchat Konstantinopel während langer Jahrhunderte gehabt hatten, zu Ende. Die Sorge für den Unterhalt des Bischofs war grundsätzlich auf eine neue und festere Unterlage gestellt worden. In der tatsächlichen Durchführung ging es freilich nicht ohne Schwierigkeiten ab.

E. HERMAN S. I.

<sup>(1)</sup> MANSI, t. 40, c. 559.